

Herbstsynode 2020



Vierte Tagung
der 37. ordentlichen Landessynode
22./23. Januar 2021

DOKUMENTATION PROTOKOLL

Lippische Landeskirche

Landeskirchenamt

**An die Mitglieder
der 37. ordentlichen Landessynode
der Lippischen Landeskirche**

Sabine Adler
Tel.: 05231/976-749

Az.: 5021-2 (37.4) 1.3

nachrichtlich:

- stellv. Mitglieder der Landessynode
- Mitglieder des Landeskirchenamtes

**Niederschrift über die 4. Tagung der 37. Ordentlichen
Landessynode am 22. und 23. Januar 2021
Die Tagung findet in Form einer Videokonferenz statt.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Synodalvorstandes überreichen wir Ihnen mit dieser Dokumentation die Niederschrift über die vorgenannte Synodaltagung, die gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung den wesentlichen Gang der Verhandlung einbezieht.

Einsprüche gegen die Niederschrift können Sie aufgrund von § 20 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich beim Synodalvorstand einlegen. Zum weiteren Verfahren verweisen wir auf § 20 Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung.

Die in der Niederschrift im Einzelnen gekennzeichneten Anlagen sind grundsätzlich nicht beigelegt. Sie können jedoch bei Interesse im Landeskirchenamt angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sabine Adler

Inhaltsverzeichnis		
Lfd. Nr.		Seite
	Bericht des Landeskirchenrates	7
	Rede zur Einbringung des Haushaltsplanes 2021	31
Freitag, 22. Januar 2021		
	Gottesdienst aus der Ev.-ref. Kirche in Reelkirchen als Video-übertragung	49
1.	TOP 1: Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, ggf. Verpflichtungen	49
2.	TOP 1.1: Erweiterung der Tagesordnung	51
3.	TOP 2: Genehmigung der Notverordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden	52
4.	TOP 3.1: Bericht des Landeskirchenrates	54
5.	TOP 3.2: Aussprache zum Bericht des Landeskirchenrates	54
6.	TOP 3.3: Geflüchtete aus bosnischen und griechischen Lagern sofort aufnehmen	56
7.	TOP 4: Genehmigung der Notverordnung zur Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2021	60
8.	TOP 5: Genehmigung der Notverordnung zum Erlass des Haushaltsgesetzes 2021 mit Haushalt- und Stellenplan sowie Haushalts-Begleitbeschluss des Landeskirchenrates	62
9.	TOP 6: Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (1. Lesung)	68

Lfd. Nr.		Seite
10.	TOP 7: Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche (Pfarrausbildungsgesetz PfAG) (1. Lesung)	71
11.	TOP 8: Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche und zur Änderung der Wahlordnung zur Anhebung der Altersgrenze in Kirchenvorständen (1. Lesung)	73
12.	TOP 9: Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes (1. Lesung)	75
13.	TOP 10: Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (1. Lesung)	76

Samstag, 23. Januar 2021

	Andacht als Videoübertragung	81
14.	TOP 11: Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, ggf. Verpflichtungen	82
15.	TOP 12: 50 %-Entlastung der Kirchengemeinden der Superintendentinnen und Superintendenten nach der Klassenreform	84
16.	TOP 13: Stellung des Bekenntnisses von Belhar in der Lippischen Landeskirche – weiteres Verfahren	87
17.	TOP 14: Wahlen	87
18.	TOP 14.1: Wahl eines Vertreters der Lippischen Landeskirche in die Arbeitsrechtliche Kommission für Rheinland-Westfalen-Lippe	88
19.	TOP 14.2: Wahlen in die 13. EKD-Synode und Vollkonferenz der UEK ab 2021	89

Lfd. Nr.		Seite
20.	TOP 15: Rückfragen und Aussprache zum Zwischenbericht über die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes	91
21.	TOP 16: Kirche in Lippe auf dem Weg bis 2030 – Rückfragen und Aussprache zum Bericht über die Erprobungsräume	95
22.	TOP 17: Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (2. Lesung)	97
23.	TOP 18: Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche (Pfarrausbildungsgesetz PfAG) (2. Lesung)	98
24.	TOP 19: Umbenennung der Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit	100
25.	TOP 20: Prüfung der Jahresrechnung 2019 und Entlastung des Landeskirchenrates	101
26.	TOP 21: Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche und zur Änderung der Wahlordnung zur Anhebung der Altersgrenze in Kirchenvorständen (2. Lesung) Entfällt	102
27.	TOP 22: Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes (2. Lesung)	102
28.	TOP 23: Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2. Lesung)	103
29.	TOP 24: Anträge und Eingaben	114
30.	TOP 25: Fragestunde	114

Lfd. Nr.		Seite
31.	TOP 26: Tagung der Landessynode am 25. und 26. November 2019 in Detmold	114
32.	TOP 26.1: Verhandlungsbericht	
33.	TOP 26.2: Bericht zur Ausführung der Beschlüsse	
34.	TOP 26.3: Sachstand zu Anträgen und Eingaben	
35.	TOP 27: Termine und Orte der nächsten Synodaltagungen	
36.	TOP 28: Verschiedenes	116

„Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“

Die Rolle der Kirche in der Corona-Pandemie

Bericht des Landeskirchenrates zur 4. Tagung der 37. ordentlichen Landessynode am 22. und 23. Januar 2021

1. Nicht den Geist der Furcht...

„Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ – dieser Vers aus 2. Timotheus 1,7 war die Tageslosung am 10. März des vergangenen Jahres, in der Woche, als sich die Ereignisse überschlugen und wir am Ende unseren Gemeinden mitteilen mussten, dass in den Kirchen am Sonntag kein Gottesdienst würde stattfinden können. Die Corona-Pandemie hatte uns erreicht, in einer Weise, wie wir es uns wenige Wochen zuvor selbst im ungünstigen Fall kaum hätten vorstellen können. Nun leben wir seit bald einem Jahr in dieser so anders gewordenen Welt, in der sich fast alles um die Pandemie dreht und darum, wie ihr begegnet werden kann. Unser Alltag hat sich durch sie radikal verändert.

Das ist der Ort, an den wir als Kirche gestellt sind und an dem wir versuchen, unserem Kirche-sein Gestalt zu geben, unseren Glauben zu leben.

Dabei halten wir uns vor Augen, dass die Veränderungen unseres Alltags, auch unseres kirchlichen Alltags, nur eine Seite dieser Pandemie sind. Diese Seite gilt es zu ertragen. Die andere Seite ist die Tatsache, dass das Coronavirus Leid und Tod mit sich bringt und das weltweit inzwischen millionenfach. Als im Sommer über viele Wochen die Zahl der Todesfälle in Lippe auf einem relativ niedrigen Niveau verharrete und kaum noch jemand an Covid-19 verstarb, keimte Hoffnung auf. Sie erwies sich als trügerisch. Bis Jahresanfang sind auch in Lippe über 150 Menschen durch das Virus verstorben. Viele von uns kennen inzwischen Menschen, die sehr schwer erkrankt oder sogar verstorben sind. Und bei jedem einzelnen Verstorbenen gibt es Menschen, die um ihn, die um sie trauern. Oft sind es die erwachsenen Kinder, die um ihre Eltern trauern. Das Gedenken an die, denen das Virus das Leben genommen hat und die Fürbitte für alle, die um sie trauern, steht am Anfang. Eine Fürbitte mit Worten aus dem

Gebetsvorschlag der ACK Nordrhein-Westfalen am Beginn der Corona-pandemie in unserem Land:

Guter und barmherziger Gott! In Zeiten von Verunsicherung und Krankheit kommen wir gemeinsam zu Dir und werfen alle unsere Sorgen auf Dich. (...) Wir sind in deiner Hand geborgen, selbst wenn wir den Halt zu verlieren drohen. Wir bitten dich: für alle Menschen, die sich mit dem Corona-Virus angesteckt haben und erkrankt sind; für alle Angehörigen, die in tiefer Sorge sind; für alle Verstorbenen und für die, die um sie trauern; (...) Sei ihnen allen nahe, gib ihnen neue Hoffnung und Zuversicht, den Verstorbenen aber schenke das Leben in deiner Fülle.¹

In der Zeit des ersten sogenannten Lockdowns haben Menschen auch in Lippe an unterschiedlichen Orten und doch gemeinsam mit diesen Worten gebetet. Wir hatten dieses Gebet, wie viele andere, auch mit der Einladung zum abendlichen Glockenläuten und Beten im März 2020 zur Verfügung gestellt. Mit einem Gebet ist schon etwas Wesentliches von der Rolle beschrieben, die Kirche haben sollte in dieser Zeit. Ihre Aufgabe ist es, unsere Aufgabe ist es, den Menschen zur Seite zu sein, die durch die Pandemie in große persönliche Not geraten. Das Gebet, die Fürbitte, ist ein wichtiger Teil davon. Das abendliche Glockenläuten und die Einladung zum Gebet hatten darüber hinaus aber noch einen anderen Effekt, der nicht zu unterschätzen war. Das Glockenläuten brachte zum Ausdruck, dass wir, auch wenn wir Abstand voneinander halten mussten, uns in dieser Krise doch miteinander verbunden wussten. Zugleich haben wir deutlich gemacht, woher wir die Kraft erhoffen, die uns hilft, diese Zeit zu bestehen. Zu dieser gemeinsamen Initiative in Nordrhein-Westfalen, der Einladung zum Glockenläuten und Gebet, bei der sich viele angegeschlossen haben, gab es auffällig viele positive Rückmeldungen. Es hat Menschen das Gefühl vermittelt: Wir halten zusammen in dieser Krise und stehen auch als Kirchen ökumenisch zusammen. Zudem hat es die Bedeutung des Gebetes und des Verbundenseins im Gebet in guter Weise unterstrichen.

Das Bewusstsein, in der Krise miteinander verbunden zu sein, hat – das muss man konstatieren – allerdings im Verlauf der Pandemie deutlich abgenommen. Die Stimmung in der Gesellschaft ist angespannter geworden. Das wiederum kann nach bald einem Jahr Pandemie auch nicht verwundern.

¹ Ökumenisches Gebet in Zeiten der Corona-Krise. ACK NRW. (Anlage 1)

Das Gebet, das Einstehen füreinander, das Eintreten für ein Zusammenhalten in der Krise verleiht zugleich diesem Bibelwort aus dem 2. Timotheusbrief Gestalt. Es waren etliche, die dieses Wort aus den Losungen in der Woche vor dem ersten sogenannten Lockdown mitgenommen haben in die Zeit der Pandemie. Es sprach und spricht hinein in diese Zeit. Häufig war es zu hören und zu lesen, war Grundlage von Andachten und Predigten: „*Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.*“ Es ist ein Wort gegen die Angst. Denn keine Frage, das Virus kann uns das Fürchten lehren. Es ist ein Wort, das uns an Gott verweist und den Halt, den wir von dort erhoffen. Ein Wort, das Mut zuspricht, die Herausforderungen anzunehmen. Ein Wort, das guttut, wenn Erschöpfung und Resignation um sich greifen will – und wie leicht geschieht das in solchen Zeiten. Ein Wort, das von dem erzählt, was so dringend nötig ist in dieser Zeit: kritisch zu prüfen, was zu tun ist, besonnen zu bleiben.

2. ...aber den Geist der Liebe

Es ist zugleich ein Wort, das von dem erzählt, was der wichtigste Maßstab unseres Handelns bleiben muss: die Liebe zum Nächsten. Dieser biblische Grundgedanke wird in der hebräischen Bibel entfaltet und von Jesus aufgenommen und weiterentwickelt. Vor nicht allzu langer Zeit haben wir diese Liebe zu den Nächsten auch als einen Grundgedanken bezeichnet, der uns in besonderer Weise in die Zukunft unserer Kirche begleiten soll: „*In der Liebe wachsen*“, lautet das zweite Leitwort in unseren Leitlinien kirchlichen Handelns. Und weiter: „*Aus dem Lob Gottes wächst die Kirche als Dienstgemeinschaft. Sie ist dazu da, Menschen im Horizont der Gnade Gottes mit Wort und Tat, mit Schutz und Hilfe beizustehen.*“²

Petra Bahr hat am Anfang der Pandemiezeit die Kirche „als Erinnerungs- und als Erzählgemeinschaft, als Gebetsgemeinschaft und als Hilfsgemeinschaft“³ bezeichnet. Der Glaube lädt ein, aus diesem Grundgedanken heraus zu leben, geliebt zu sein und diese Liebe weiterzugeben. Der Auftrag der Kirche besteht darin – gerade in einer Zeit wie dieser – den Menschen Gottes Zuwendung und seine Nähe weiterzusagen.

² Leitlinien kirchlichen Handelns, 2. Leitsatz

³ Petra Bahr, Virus der Einsamkeit. In: Zeit online vom 20.3.20

Zwischenruf: Vom Handeln Gottes

Dies geschieht nicht selten durch Fragen, Anfechtung und Zweifel hindurch, die eine solche Krise auch für den Glauben mit sich bringen kann. Die Frage, wo Gott denn in dieser Krise ist, bleibt eine für uns als Kirche, als Theologinnen und Theologen herausfordernde Frage. Einige – allerdings meist eher nicht im landeskirchlichen Kontext – beantworten diese Frage damit, dass Corona eine Strafe Gottes sei und Gott damit die Menschen zu ihm und auf seine Wege zurückbringen wolle, also Bekehrung erwirken wolle.⁴

Häufig wird darauf mit der Gegenposition geantwortet: „Corona ist keine Strafe Gottes.“ (Was wäre das auch für ein Gott, der strafend vor allen Dingen die Alten einer Gesellschaft heimsucht?) Dennoch ist dies zunächst lediglich eine negative Aussage und sie beschreibt noch in keiner Weise, ob und was denn Gott mit dieser Situation zu tun hat. Oder soll etwa gerade das damit gesagt sein: „Gott hat mit Corona, mit der Pandemie, nichts zu tun?“ Professor Beintker hat – und das ist zumindest nachdenkenswert – zu dieser Debatte gesagt „*Woher wussten die einen so genau, was sie behaupteten und die anderen so genau, was sie verneinten? Man müsste ein Prophet sein, um bei der Antwort auf diese Frage, in der einen oder anderen Richtung das Richtige zu treffen.*“⁵ Auch wenn ich trotz der Vorsicht, zu der Professor Beintker mahnt, zu dem Ergebnis komme, dass Corona keine Strafe Gottes ist – entbindet es mich noch nicht von der Suche nach einer Antwort auf die Frage, warum denn Gott nichts unternimmt, nicht heilend schützend eingreift. Eine Frage, die sich nicht nur angesichts von Corona stellt, sondern immer wieder als Anfechtung des Glaubens laut wird.

Martin Luther hat im Blick auf die Pest einmal geschrieben: „*Wohlan, der Feind hat uns durch Gottes Zulassen Gift und tödliche Ansteckung hereingeschickt. So will ich zu Gott bitten, daß er uns gnädig sei und es abwehre. Danach will ich auch räuchern, die Luft reinigen helfen, Arznei geben und nehmen, Orte und Personen meiden...*“⁶ Es solle eben nicht geschehen, dass „*durch meine Nachlässigkeit eine Ursache des Todes entsteh.*“ Zudem sei wo immer möglich die Aufgabe eines Christenmenschen, sich der Be-

⁴ So z.B. Prof. Friedhelm Jung, Dekan am Bibelseminar Bonn, das 1993 in russlanddeutscher taufgesinnter und mennonitisch-brüdergemeindlichen Tradition gegründet wurde und Verbindungen auch nach Lippe unterhält. Vgl. Idea Spektrum 14/2020, S.15

⁵ Michael Beintker vor der Vollversammlung der UEK am 9. November.

⁶ Martin Luther, Ob man vor dem Sterben fliehen möge, WA 23; 338-379, S.242

dürftigen anzunehmen.⁷ Martin Luther rechnet in seinen Ausführungen durchaus mit der Strafe Gottes. Er vermeidet zwar, die Pest explizit als solche zu bezeichnen, spricht aber auch von „Gottes Zulassen“. Für ihn sind insbesondere drei wesentliche Dinge zu tun: Zum einen an der Seite der Betroffenen zu sein, zum anderen, zu Gott um Hilfe zu beten und zum Dritten, selbst alles zu tun, um die Verbreitung der Krankheit einzudämmen.

Der Vollversammlung der UEK wurde auf der letzten Tagung im November 2020 das Votum des Theologischen Ausschusses der UEK vorgelegt zum Thema „Das Handeln Gottes in der Erfahrung des Glaubens.“⁸ Die Auseinandersetzung des Theologischen Ausschusses mit diesem Thema begann lange vor Corona und unabhängig von diesen Erfahrungen. Bei der Vorstellung des Votums hatte es durch die Corona-Pandemie in einer Weise Aktualität erhalten, die sich am Beginn der Arbeit wohl niemand hätte vorstellen können. Nach jüdischem und in der Folge auch christlichem Verständnis kann Gott nur als handelnder Gott gedacht werden. Das macht Gott, wie die Bibel von ihm erzählt, geradezu aus: Er handelt. Er „ist nicht lediglich erstes Prinzip, absoluter Grund oder höchste Einheit allen Seienden, sondern Schöpfer, Versöhnner und Vollender der Welt.“⁹

Die Bibel erzählt uns zugleich von Gott als dem, der dadurch handelt, dass er sich – gerade im Leiden – an die Seite seiner Menschen stellt. In der Erklärung der drei leitenden Geistlichen der Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen, als sich die Lage im Herbst erneut zusetzte, heißt es: „*Uns Christinnen und Christen trägt die Gewissheit, dass Gott auch und gerade in dieser schweren Zeit an unserer Seite steht.*“¹⁰ Dies ist – so beschreibt es die Erklärung – Ausgangspunkt all unseres eigenen Handelns.

Nur wenn wir im Glauben mit dem Handeln Gottes rechnen, macht unser Beten, unser Bitten um Hilfe, um Beistand, um Verschonung, um Eingreifen wirklich Sinn. Warum sollten wir sonst Gott bitten, dass er uns hilft, diese Krise zu bestehen, dass er den Leidenden

⁷ Ebd. S.237 Luther zitiert an dieser Stelle Ps 42,2 „Wohl dem, der sich des Bedürftigen annimmt! Den wird der Herr erretten zur bösen Zeit.“

⁸ Das Handeln Gottes in der Erfahrung des Glaubens. Ein Votum des Theologischen Ausschusses der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK). Der Text liegt lediglich in der Entwurfsversion vor. Die Veröffentlichung ist für April 2021 geplant.

⁹ Ebd. Entwurfsversion S.20

¹⁰ Gott steht gerade in schweren Zeiten an der Seite der Menschen. Gemeinsame Erklärung zur aktuellen Lage. (Anlage 2)

zur Seite ist, dass er Politikern Weisheit schenkt, die richtigen Maßnahmen zu ergreifen, dass er Ärztinnen, Ärzten und Pflegekräften die Kraft gibt, die sie brauchen, dass er die Suche nach einem Impfstoff zum Erfolg führt...

Und zugleich gilt: Gerade wo wir im Glauben mit Gottes Handeln rechnen, kann es geschehen, dass wir von Fragen und Anfechtungen nicht verschont bleiben. Von den Klagepsalmen oder von Hiob kann gesagt werden, dass dies eine zentrale Erfahrung im Glauben für die Rede vom Handeln Gottes sein kann, dass darin geradezu ihr Sinn besteht: „*Die Rede vom Handeln Gottes dient ... der Auseinandersetzung mit Erfahrungen des Unverständnisses und der Sinnlosigkeit.*“¹¹ Und auch die Erfahrung, dass Gott scheinbar nicht handelt, kann den Glauben immer wieder in Anfechtung führen.

Aufgabe der Kirche auch in dieser Zeit ist es, den Menschen die Liebe Gottes zu bezeugen, seine Nähe zuzusagen gerade auch in allen Fragen und Anfechtungen. Der Grundgedanke der Gottesliebe und der Nächstenliebe muss auch in den Zeiten der Corona-Krise leitend sein für das Handeln der Kirche.

Martin Luther konnte sagen, dass Gott selber der „Pfleger“ der Kranken sein will und dass uns das Mut geben solle, uns selbst an die Seite der Kranken zu begeben.¹² Die biblische Botschaft wird von der Gewissheit getragen, dass Gott sich an die Seite der Leidenden stellt, ihnen in besonderer Weise seine Liebe schenkt. Gleichzeitig fordert die biblische Botschaft dazu auf, Gott darin zu folgen. Die Kirche muss also auch in dieser Zeit die Menschen in den Blick nehmen, die unter dieser Krise in besonderer Weise leiden.

Gleichzeitig gehört nach unserer Auffassung zu gelebter Nächstenliebe auch dazu, zum Schutz des Lebens beizutragen, wo wir es können. Gelegentlich wird der Kirche in dieser Krise „Staatshörigkeit“ vorgeworfen. Staatlich verordnete Maßnahmen würden widerstandslos umgesetzt, anstatt dass Kirche zur Plattform würde, wo auch Kritik an und Widerstand gegen die staatlichen Coronamaßnahmen ihren Platz hätten. Grundsätzlich gilt natürlich, dass jede Maßnahme, die die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger einschränkt, hinterfragbar sein muss. Und es stimmt, Kirche sollte ein Ort sein, an dem unterschiedliche Haltungen und Auffassungen zur Sprache gebracht werden können und respektiert

¹¹ Ebd. Entwurfsversion S.9

¹² A.a.O., S.238

werden, wenn auch gegenwärtig kursierende Verschwörungstheorien hier deutliche Grenzen markieren. Im Blick auf die Maßnahmen zur Ein-dämmung der Coronapandemie kann sich Kirche allerdings nicht gleichsam neutral verhalten oder positionieren. Denn sie ist genötigt, sich für den eigenen Bereich zu entscheiden. Leitend ist dabei für uns, dass zur Nächstenliebe gehören muss, das Leben des Nächsten und der Nächsten zu schützen. Wir handeln in der Coronapandemie nie nur für uns selbst, sondern was wir tun, trägt zum Schutz oder eben zur Gefährdung des Lebens anderer bei.

Das führt manchmal zu schwer auflösbaren Spannungen. Zum Ausdruck des Kirchenseins gehört, dass Menschen zusammenkommen, miteinander feiern. Es gehört dazu, dass Gemeinschaft gelebt wird, dass wir einander nahe sind. Wie viele biblische Geschichten erzählen von der Nähe Gottes, dass Menschen sich nahekommen, sich berühren, dass Gott den Menschen in Christus nahekommt und sie berührt, gerade dort, wo er sich an die Seite der Leidenden stellt. Coronamaßnahmen zielen auf das Gegenteil: Abstand halten, Distanz wahren. Und dem Feiern geht Entscheidendes verloren, wenn Singen und Musik so eingeschränkt werden.

3. Seelsorge

Es hatte seinen guten Grund, dass im Zuge der Diskussion um die Leitsätze zur Zukunft der Kirche, die die EKD auf der Herbstsynode verabschiedet hat, ein weiterer Leitsatz zum Thema Seelsorge hinzukam.¹³. Denn könnte deutlicher werden als zu dieser Zeit, wie sehr die Seelsorge Kernaufgabe der Kirche ist? Das muss sie bleiben, auch wenn kirchliche Strukturen sich verändern und wegen zurückgehender Ressourcen abgebaut werden müssen. Die Seelsorge ist die „Muttersprache der Kirche“¹⁴: „*Die evangelische Kirche bleibt eine dem einzelnen Menschen zugewandte Kirche.*“¹⁵

In der Seelsorge gewinnt die Nächstenliebe Gestalt. Mit ihr wendet sich die Kirche Menschen in schwierigen, bedrängenden, manchmal ausichtslos erscheinenden Lebenssituationen zu. Sie tut dies ohne Ansehen

¹³ „Hinaus ins Weite – Kirche auf gutem Grund“ – Zwölf Leitsätze zur Zukunft einer aufgeschlossenen Kirche <https://www.ekd.de/zwoelf-leitsaetze-zur-zukunft-einer-aufgeschlossenen-kirche-60102.htm>

¹⁴ Seelsorge – die Muttersprache der Kirche, in: Anja Kramer und Freimut Schirrmacher (Hg.), Seelsorgliche Kirche im 21. Jahrhundert. Modelle – Konzepte – Perspektiven, Neukirchen-Vluyn 2008, 11ff.

¹⁵ Hinaus ins Weite. 2. Leitsatz.

der Person oder ihrer Zugehörigkeit zur Kirche. Die Seelsorge ist auf der einen Seite Aufgabe der Pfarrerinnen und Pfarrer. Auf der anderen Seite engagieren sich dankenswerterweise auch viele Ehrenamtliche als Seelsorgerinnen und Seelsorger. Seelsorge geschieht in der Kirchengemeinde vor Ort und an vielen anderen Orten, vor allem in den Kliniken, den stationären Einrichtungen der Altenhilfe, als Schul- und Kurseelsorge, in der Telefon- und der Notfallseelsorge. Da konnten durch entsprechende eigene Ausbildungsangebote zuletzt auch etliche Ehrenamtliche neu für diese Aufgabe gewonnen werden.

Alle diese Bereiche waren und sind in der Zeit der Coronapandemie in besonderer Weise gefordert. Was diese Zeit für die Menschen mit sich bringt, unterstreicht noch einmal, wie sehr die Seelsorge Kernaufgabe von Kirche ist und sein muss. Dies hat sich in den letzten Wochen noch einmal deutlich verschärft, seit die Pfarrerinnen und Pfarrer unserer Kirche immer häufiger auch Menschen beerdigen müssen, die an Covid-19 verstorben sind, und ihre Angehörigen begleiten. Gleichzeitig wurde die Seelsorge in dieser Zeit vor besondere Herausforderungen gestellt, da sie sich – abgesehen von der Telefonseelsorge – nicht wie gewohnt vollziehen konnte. Auch die Seelsorge kann in diesen Zeiten nur auf Abstand und unter Beachtung der Hygienemaßnahmen geschehen. Umso dankbarer können wir sein für die vielen Wege, die gesucht und gefunden wurden, um für die Menschen seelsorgerlich da zu sein. In offenen Kirchen standen Pfarreinnen und Pfarrer und andere für Gespräche zur Verfügung. In etlichen Gemeinden wurden gerade mit den älteren Gemeindegliedern über das Telefon Kontakt gesucht. Besuche und Seelsorgegespräche fanden auf Abstand mit Maske, vor der Tür oder auf der Terrasse statt. Alles, was den Menschen zeigt, dass wir für sie da sind, alle Gesprächsmöglichkeiten, die wir eröffnen, sind wichtig in dieser Zeit.

Auch dem Beratungszentrum unserer Landeskirche kommt in diesem Zusammenhang eine besonders wichtige Rolle zu. Es hat über die gesamte Zeit der Pandemie weitergearbeitet, wenn auch unter erschwerten Bedingungen. Ein spezielles datensicheres Videotool hat für das Beratungszentrum zusätzliche Möglichkeiten der Beratung eröffnet und stellt damit eine wichtige Ergänzung der Beratungsformen in dieser schwierigen Zeit dar. Über einige Monate haben wir zusätzlich zu den anderen Seelsorge- und Beratungsangeboten in unserer Landeskirche eine eigene Rufnummer geschaltet, über die Menschen einen Ansprechpartner, eine Ansprechpartnerin finden konnten. Die Idee dabei war nicht eine eigene Seelsorgehotline vorzuhalten, sondern den Anrufenden kompetente Gesprächspartner zu vermitteln.

Eine besondere Herausforderung stellte auch die Seelsorge in den Einrichtungen dar. Fest angestellten Seelsorgerinnen in den Kliniken und in den Einrichtungen der Altenhilfe wurde es ermöglicht, dass sie der Seelsorge nachgehen konnten. Schwieriger, aber auch sehr unterschiedlich, war die Situation für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer im Blick auf die Einrichtungen der Altenhilfe in ihren Bereichen. Manche Einrichtungen waren gänzlich für Besucherinnen und Besucher geschlossen. Die Spannung zwischen dem Schutz der Einrichtungen und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner auf der einen Seite und die Notwendigkeit der Nähe von Angehörigen und auch Seelsorgerinnen und Seelsorgern auf der anderen Seite führte mancherorts zu unerträglichen Situationen. Der Präsident der Diakonie Deutschland, Ulrich Lilie, hatte sich in dieser Frage mit einem dringlichen Brief an die Landeskirchen gewandt. Der Landeskirchenrat hat dies in einem Gespräch mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe thematisiert. Hier wurde deutlich gemacht, dass in den Einrichtungen der Diakonie nach Wegen gesucht wird. In der Phase des zweiten sogenannten Lockdowns scheint die Situation sich verändert zu haben. Ausbrüche von Covid-19 in Einrichtungen der Altenhilfe aber zeigen, wie fragil die Situation weiter ist. Dennoch treten wir als Landeskirche dafür ein, dass der Besuch von Seelsorgerinnen und Seelsorgern und der Besuch von den engsten Angehörigen in den Einrichtungen ermöglicht wird. „*Uns liegt am Herzen und wir sehen uns in der Pflicht, unserem seelsorglichen Auftrag – wie schon im Frühjahr – unter veränderten Rahmenbedingungen weiter mit ganzer Kraft nachzukommen.*“¹⁶

4. Weitere Konkretionen

In den vergangenen zehn Monaten ist auf allen Ebenen sehr viel Energie in Überlegungen und Planungen geflossen, welche Angebote wie und unter welchen Bedingungen möglich sind. Maßnahmen- und Schutzkonzepte für Gottesdienste und Veranstaltungen mussten erarbeitet und ständig angepasst werden. Das betraf insbesondere die Arbeit der Kirchengemeinden. Aber auch die landeskirchlichen Angebote etwa im Bildungsreferat waren natürlich massiv durch die Auswirkungen der Pandemie und der notwendigen Maßnahmen betroffen.

Das Landeskirchenamt hat es als seine Aufgabe angesehen, die Kirchengemeinden im Blick auf die notwendigen Maßnahmen zu begleiten und zu

¹⁶ S.o. Erklärung zur aktuellen Lage.

beraten. Dies hat seinen Niederschlag in regelmäßigen Rundmails gefunden, in denen Empfehlungen gegeben wurden und zusammengefasst wurde, was durch die Vorgaben der staatlichen Behörden zu beachten ist. An besonders schwierigen und entscheidenden Punkten haben wir immer auch die Abstimmung mit der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten gesucht. Bei den Empfehlungen war zuerst zu beachten, welche Vorgaben durch das Land gemacht wurden. Die Coronaschutzverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung musste daraufhin gelesen werden, welche Konsequenzen sich daraus für die kirchlichen Arbeitsfelder ergaben. Aber auch die Vorgaben des Bundes und zuletzt auch des Kreises waren zu beachten. Hinzu kam außerdem noch, dass für kirchliche beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende die manchmal abweichenden Vorgaben der Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Da sich die staatlichen Vorgaben ständig dem Verlauf und den Infektionszahlen der Pandemie entsprechend veränderten, waren auch ständige Anpassungen in den Maßnahmen notwendig. Dabei haben wir uns immer bemüht, die Maßnahmen vor allen Dingen mit den beiden anderen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen abzustimmen, häufig aber auch auf der Ebene der EKD oder mit den Bistümern und Erzbistümern in Nordrhein-Westfalen. Der Abstimmungsbedarf war entsprechend groß. Insbesondere die Abstimmungsprozesse mit den beiden Nachbarkirchen gestalteten sich in einer sehr geschwisterlichen Weise und waren von dem Bemühen getragen, zu gemeinsamen Lösungen und ähnlichen Empfehlungen zu kommen. Nicht immer, aber meistens ist dies auch gelungen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Evangelischen Büro zu. Für die Arbeit, die dort in der Zeit der Pandemie geleistet wird unter dem neuen Leiter des Büros, Kirchenrat Rüdiger Schuch, sind wir sehr dankbar.

Manchmal war es nicht leicht, zu Empfehlungen zu kommen, und wir haben darum gerungen, gerade zuletzt wieder, als wir uns dazu entschieden haben, den Gemeinden zu empfehlen, keine Präsenzgottesdienste zu Weihnachten und über den Jahreswechsel zu feiern und diese Empfehlung nun auch noch einmal verlängert haben. Manche Empfehlungen wie diese sind uns außerordentlich schwere gefallen.

Über die ganze Zeit betrachtet, wird sich bei mancher Entscheidung vielleicht erst später entscheiden, ob sie richtig und notwendig war. Niemand wird von sich behaupten können, in diesen Herausforderungen keine Fehler gemacht zu haben. Das wäre vermessen. Wir haben es alle nicht gelernt, mit einer solchen Situation umzugehen. Und je länger sie dauert, wird die Situation schwieriger und angespannter, Menschen werden dünn-

häutiger. Wir sind allerdings sehr dankbar, dass wir diese Entscheidungen zwar manchmal in einer angespannten, aber fast immer in einer konstruktiven Atmosphäre getroffen haben und letztlich konnten wir uns meist am Ende sehr einmütig auf die Dinge verständigen. Allen, die daran mitgewirkt haben, kann nur gedankt werden.

Keine Frage, die Folgen dieser Maßnahmen und Empfehlungen waren oft mit großen Härten verbunden. Man mag sich gar nicht vorstellen, wieviel Planen, Nachdenken und Organisieren in den letzten Monaten zunichte gemacht wurde. Wie oft musste umgeplant, neu geplant, abgesagt werden. Viele Enttäuschungen waren und sind zu verkraften. Jemand hat dazu den Satz geprägt: „*Wir sind erschöpft von dem, was wir nicht tun.*“

Gleichzeitig ist es gut zu erleben, welche Kreativität in unserer Kirche in diesen Monaten freigesetzt wurde, mit dieser Situation umzugehen und die Menschen zu erreichen. Gerade im Blick auf die Gottesdienste und Andachten in anderer Form haben sich viele Gemeinden, viele Pfarreirinnen und Pfarrer sehr viele Gedanken gemacht. Es gab und gibt ein breites Angebot an Onlineformaten, offenen Kirchen, Gottesdiensten „to go“, Lesepredigten und Briefkastenpredigten und vieles andere mehr. Auch dafür kann allen Beteiligten nur gedankt werden.

Erfreulich war, dass in den Medien vor Ort über diese kreativen Formen, die in unserer Kirche entwickelt wurden, häufig und ausführlich berichtet wurde. Auch war ein großes Interesse in den Medien zu spüren, insbesondere in den Zeiten vor Ostern und vor Weihnachten, was denn die Botschaft der Kirche in dieser Zeit ist.

Theologisch wurde in dieser Zeit noch einmal sehr deutlich – und das hat etwas sehr Entlastendes: So schmerhaft es ist, auf Gottesdienste zu verzichten, bei denen Menschen physisch zusammenkommen, so schmerhaft es ist, zum Beispiel nicht gemeinsam singen zu können: Weihnachten, Ostern, Pfingsten wird es nicht durch uns und durch das, was wir tun oder auch nicht tun können. Gott kommt zur Welt, Auferstehung geschieht, Gottes Geist erfüllt die Herzen der Menschen, weil Gott es will und tut!

Dennoch sind manche Dinge schwer auszuhalten. Die Kirchenmusik zum Beispiel leidet in dieser Zeit in besonderer Weise. Chor- und Posaunenchorproben sind seit Monaten nicht bzw. zeitweise nur sehr eingeschränkt möglich. Das ist gerade in unserer Kirche sehr schmerhaft. Und viele machen sich wahrscheinlich zu Recht große Sorgen, was das für die Zukunft vieler Chöre und Posaunenchöre bedeutet. Was wird aus einem Chor, der über eine so lange Zeit nicht proben konnte, von Auftritten ganz

zu schweigen? Gleichzeitig konnten wir erneut erleben, mit welch hervorragender Kirchenmusik wir in unserer Kirche im wahrsten Sinn des Wortes gesegnet sind. Die musikalische Gestaltung vieler Gottesdienste, in denen einzelne Musikerinnen und Musiker stellvertretend für die Gemeinde, die nicht singen darf, singen und musizieren, röhrt vielerorts das Herz an und ist zudem einfach ein Genuss.

Das Landeskirchenamt selbst hat den meisten Mitarbeitenden über die längste Zeit während der Pandemie ermöglicht, von zu Hause aus zu arbeiten. Die Erreichbarkeit blieb auch aufgrund der Bereitschaft der Mitarbeitenden, die Telefone auf private Anschlüsse umzuleiten, gewährleistet. Dafür gilt es zu danken. Manche Arbeitsbereiche wie Arbeitsschutz, IT, Öffentlichkeitsarbeit u.a. waren und sind in dieser Zeit besonders gefordert. Auch für die dort geleistete Arbeit, gilt es in besonderer Weise Dank zu sagen.

Stellvertretend für die Entwicklungen in den kirchenmusikalischen und Bildungsbereichen unserer Kirche sei ein Blick auf die Arbeit in Kitas und Schulen geworfen:

Die Arbeit in den kirchlichen Kindertagesstätten ist noch einmal in anderer Weise in dieser Zeit vor sehr besondere Herausforderungen gestellt. Als die Einrichtungen Mitte März geschlossen wurden, haben viele Mitarbeitenden auf phantasievolle, vielfältige Weise den Kontakt zu den Kindern und Familien gehalten. Das war ein wichtiges Signal gegenüber den Familien. Als die Kindertagesstätten wieder öffnen konnten, mussten Träger und Einrichtungsleitungen dann immer wieder neue Bestimmungen und Vorschriften umsetzen, die mitunter widersprüchlich waren. Trotz guter Hygienekonzepte können sich die Mitarbeitenden durch den engen Kontakt mit den kleinen Kindern nicht wirkungsvoll schützen. Gleichzeitig ist ihre Arbeit enorm wichtig. Die Kinder und Familien haben vielfach in den Einrichtungen so etwas wie Inseln der Normalität in diesen Ausnahmezeiten erlebt. Auch die Eltern werden mit ihren Sorgen und Nöten wahrgenommen und erfahren Unterstützung. Hier kann allen Mitarbeitenden und den Trägern unserer kirchlichen Einrichtungen nur gedankt werden.

Auch die Schulen waren und sind vor die Aufgabe gestellt, angesichts unvorhersehbarer Entwicklungen einen angemessenen und verantwortlichen Schul- und Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten. Schon der erste sogenannte Lockdown führte zu einem Lernen auf Distanz und zu einer Konzentration auf die sog. Kernfächer, wie Deutsch, Mathematik, Englisch. Religion war an den meisten Schulen anfangs nicht dabei. Als der Schul-

betrieb Schritt für Schritt wieder aufgenommen wurde, fand auch der Religionsunterricht an vielen Schulen einen festen Platz in der Stundentafel. Die Kirchen hatten sich zu Recht für den Religionsunterricht eingesetzt. Kein anderes Fach als das Fach Religion bietet die Möglichkeit, das zur Sprache zu bringen, was existenziell bedrängt. Religiöse Bildung ist ein Grundrecht – auch in der Krise. Mit ihren Fragen nach Lebenssinn, nach dem, was trägt auch angesichts von Endlichkeit und Fragilität und nach dem, was hilft Ambivalenzen auszuhalten, erschließt das Fach Religion Quellen der Zuversicht, hält Verschwörungstheorien stand und stellt sich der Frage, ob Gott hinter allem Leid steht.

Wir belassen es bei diesen Konkretionen. Aus der Kirchenmusik, aus der Jugendbildung, aus der Erwachsenen- und Familienbildung und anderen Bereichen wären zahlreiche weitere Beispiele für das Engagement der Mitarbeitenden in der Pandemie zu nennen.

Dem Grundgedanken der Nächstenliebe folgend hat der Landeskirchenrat in Abstimmung mit dem Finanzausschuss einen Corona-Hilfsfonds aufgelegt und diesen mit 100.000 Euro ausgestattet; zusätzliche Mittel kamen aus Spenden hinzu. Die Anregung zu einem solchen Fonds kam aus der Kirchengemeinde Leopoldhöhe. Der Fonds soll dazu dienen, Menschen zu unterstützen, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten und bei denen staatliche Hilfsprogramme nicht oder nur unzureichend greifen. Vielfach wurde dieser Fonds unter anderem von Musikerinnen und Musikern in Anspruch genommen. Allerdings war dann von Anfang an deutlich, dass wir einen solchen Fonds nicht nur lokal auflegen sollten. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie, insbesondere ihre wirtschaftlichen Auswirkungen, sind an anderen Orten dieser Welt oft weit dramatischer als bei uns. Von daher wurde der Corona-Hilfsfonds von Anfang an so konzipiert, dass mit demselben Betrag, der hier zur Verfügung stehen würde, unsere Partnerkirchen in der Bewältigung der Krise unterstützt werden sollen. Die Mittel hierfür waren in kürzester Zeit vergriffen. Sie dienten der Beschaffung von Schutzmaterial, dem Ausbau von Infrastruktur für Onlineangebote oder auch schlicht für die Beschaffung von Nahrungsmitteln.

5. Kirche in der Welt

Über die Missionswerke, unsere eigenen Partnerschaften, die Weltbünde und Brot für die Welt sind wir als Kirche vernetzt mit Menschen an ganz anderen Orten dieser Welt. Das kann uns immer wieder den Blick öffnen

für den „fernen Nächsten“. Christliche Nächstenliebe zeichnet sich auch dadurch aus, dass sie nicht vor Grenzen hält. So groß die Herausforderungen für uns selbst sind in dieser Krise, es darf nicht dazu führen, dass wir den Blick für andere verlieren. Gott sei Dank haben sich die düsteren Prognosen zur Ausbreitung des Coronavirus etwa auf dem afrikanischen Kontinent nicht erfüllt. Allerdings sind die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie an manchen Orten dramatisch. Menschen verlieren ihre Arbeit und ihr Einkommen und anders als bei uns fangen keine staatlichen Maßnahmen sie auf. Die Berichte, die uns aus der Gossner Kirche in Indien etwa erreicht haben, waren in dieser Hinsicht sehr bedrückend. Auch die Einnahmesituation der Kirchen ist häufig unmittelbar betroffen. Wenn keine Gottesdienste stattfinden können, werden keine Kollekten eingesammelt und den Kirchen fehlen die Mittel, ihre Mitarbeitenden zu bezahlen. Dies ist zum Beispiel in Ghana und Togo der Fall, betrifft aber zum Teil auch schon Partnerkirchen in Mittel- und Osteuropa. Unsere Mittel aus dem Hilfsfonds konnten hier Hilfe leisten, waren aber angesichts der riesigen Herausforderungen dann auch nur ein kleiner Beitrag.

Eine für uns neue Erfahrung in dieser Zeit waren Treffen mit unseren Partnerkirchen in Videokonferenzen. Mit mehreren Partnern haben wir uns gleichzeitig getroffen, voneinander gehört, wie es uns ergeht in dieser Krise. Und auch hier spielte das Gebet eine besondere Rolle. Die Treffen mündeten immer in ein gemeinsames Gebet. Diese Partnerschaftstreffen konnten auf unserem YouTube-Kanal mitverfolgt oder im Anschluss angeschaut werden. Sie haben auch auf eine gute Weise deutlich gemacht: Wir sind in diesen Partnerschaften nie nur Gebende. Unsere Partner haben genauso an unserer Situation Anteil genommen, unsere Sorgen und Ängste geteilt und uns in ihr Gebet aufgenommen.

Die scheidende Präsidentin von Brot für die Welt, Pfarrerin Cornelia Füllkrug-Weitzel, hat in den letzten Monaten immer wieder auf die zum Teil dramatische Situation in den ärmsten Ländern dieser Welt hingewiesen. Für viele Menschen auf der Welt ist durch Corona der Hunger zurückgekehrt auch dort, wo er schon überwunden schien. Die Entwicklungsarbeit vieler Jahre, so hat es die Präsidentin gesagt, wurde teilweise zunichtegemacht. Viele Programme von Brot für die Welt mussten völlig neu ausgerichtet werden. Dieser Arbeit kommt in dieser Zeit nochmal größere Bedeutung zu als sowieso schon. Die Arbeit von Brot für die Welt ist der besondere kirchliche Beitrag zur Überwindung von Hunger und Ungerechtigkeit in dieser Welt und gehört somit zu unserer kirchlichen Arbeit untrennbar dazu. Die vielen Weihnachtsgottesdienste, die in

diesem Jahr in Deutschland nicht oder nur in sehr reduzierter Form stattgefunden haben, stellen wegen der deshalb ausbleibenden Kollekten ein großes Problem für die Arbeit von Brot für die Welt dar. Wir haben uns bemüht und bemühen uns weiter auf vielfältige andere Weise, um Spenden für Brot für die Welt zu werben, und sind dankbar für alle Initiativen, die dazu auch aus den Gemeinden kommen. In diesem Jahr zum Ersten Advent wird die Lippische Landeskirche erstmals Gastgeberin der bundesweiten Eröffnung von Brot für die Welt sein. Gerade in Zeiten von Corona sollten wir nicht müde werden, diese Arbeit zu unterstützen.

Auch die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen hat einen Prozess begonnen, mit dem sie nach den Konsequenzen aus der Covid-19-Pandemie fragt und dies mit den Fragen der Gerechtigkeit zusammendenkt. „Was erwartet Gott von uns in dieser Zeit?“ so lautet die Kernfrage dieses Prozesses. Auch das Bekenntnis von Belhar ist dabei wesentlicher Bezugspunkt.

Im Herbst des vergangenen Jahres haben wir uns als Lippische Landeskirche an die Parlamentsabgeordneten aus unserer Region gewandt. Dabei wollten wir mit den Abgeordneten darüber ins Gespräch kommen, wie wir uns eigentlich Entwicklungen in unserer Gesellschaft „nach Corona“ vorstellen. Die Ausgangsthese dabei war, dass die Rückkehr zu einer „Normalität“ aus der Zeit vor Corona in manchen Bereichen gar nicht wünschenswert ist, vor allen Dingen hinsichtlich ökologischer, menschenrechtlicher, ökonomischer und entwicklungspolitischer Kriterien. Das Schreiben stieß auf ein reges Echo und zog Gespräche mit den Abgeordneten zu diesen Fragen nach sich.

Eine Folge der Pandemie ist ja auch, dass andere wesentliche Fragen teilweise völlig aus dem Blick geraten. Die Frage der Gerechtigkeit, die Frage von Armut und Hunger in der Welt ist eine dieser Fragen. Um hier einen Akzent zu setzen, hat der Landeskirchenrat sich daher unter anderem den Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland „für ein starkes Lieferkettengesetz“ sinngemäß zu eigen gemacht.¹⁷ Der Klimawandel ist ein weiteres solches Thema, das aus dem Blick zu geraten droht. Dabei wird uns dieses Thema noch lange und wahrscheinlich auch auf dramatische Weise in Atem halten, wenn wir auf Corona einmal als überwundene Krise hoffentlich zurück schauen werden. Unser Engagement in dieser Frage darf nicht nachlassen. Und deshalb ist es gut, dass

¹⁷ Beschluss der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 7. Tagung für ein starkes Lieferkettengesetz vom 9. November 2020 (s. Anlage 3).

wir mit der Umsetzung unseres eigenen Klimaschutzkonzeptes entscheidende Schritte weiterkommen.

Auch die Situation der Flüchtlinge an den Außengrenzen Europas, in Griechenland, in Bosnien-Herzegowina gerät in der Corona-Pandemie aus dem Blick. Es ist ein zum Himmel schreiender Skandal, unter welchen Bedingungen Menschen dort leben müssen. Dabei gibt es Kommunen auch in Nordrhein-Westfalen, die bereit wären, Menschen aus den Lagern in Griechenland aufzunehmen, um die Not lindern zu helfen - in Lippe sind dies Detmold und Blomberg. Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat gemeinsam mit der Kirchenleitung im Rheinland und dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche eine Erklärung zur Aufnahme von Flüchtlingen auf den Weg gebracht.¹⁸ Darin heißt es unter anderem: „*Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) sieht wie die evangelischen Schwesternkirchen im Rheinland und in Lippe eine hohe Dringlichkeit, dass unmittelbar alle Flüchtlinge aus Moria und ein Großteil der Flüchtlinge von den anderen ägäischen Inseln in sichere und menschenwürdige Verhältnisse gebracht werden.*“ In der Zwischenzeit hat sich auch die Lage in Bosnien-Herzegowina dramatisch zugespielt. Das Lager Lipa etwa nahe der geschlossenen Grenze zu Kroatien war Ende Dezember von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) geräumt worden, weil die bosnischen Behörden es nicht winterfest gemacht hatten. Mehr als tausend Flüchtlinge und Migranten hatten anschließend ohne Unterkunft in der Gegend um das leere Lager, das dann abbrannte, kampiert. Knapp 900 Menschen sollen jetzt in beheizbaren Armeezelten unterkommen. Hunderte Flüchtlinge und Migranten müssen jedoch weiterhin bei Minustemperaturen im Freien schlafen. Derweil liegt das aus Spendengeldern finanzierte Rettungsschiff für Flüchtlinge auf dem Mittelmeer, die Sea-Watch 4, seit der ersten Rettungsmission, bei der über 350 Menschen aus Seenot gerettet wurden, immer noch in Palermo fest. Alle Bemühungen um Freigabe des Schiffes führten bisher nicht zum Erfolg. Der Fall dieses und der anderen festgehaltenen Rettungsschiffe wird jetzt dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt. Nun wurde u.a. mit Spenden der Aktion United4Rescue, der auch unsere Landeskirche angehört, ein weiteres Rettungsschiff gekauft, die Sea-Eye 4, die derzeit für den Einsatz vorbereitet wird.

¹⁸ „Landesaufnahmeprogramm zur Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland in NRW“, Beschluss der 1. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld, 16. bis 19. November 2020 (s. Anlage 4).

6. Wir verändern uns

Die Gesellschaft und auch die Kirche werden aus dieser Zeit verändert herausgehen. Häufig wird in diesem Zusammenhang nach der Chance dieser Zeit gefragt. Von einer Chance zu sprechen, könnte allerdings suggerieren, dass dieser Zeit auch etwas Gutes abzugewinnen wäre. Ange-sichts von Leid und Tod, die die Pandemie mit sich bringt, würde ich mich dagegen allerdings wehren wollen. Dennoch bringt sie nachhaltige Veränderungen mit sich auch für die Kirche.

Es gibt schmerzliche Abbrüche nicht nur in der Kirchenmusik, sondern auch in anderen Arbeitsbereichen. Manches wird wohl so nicht zurückkehren, auch wenn sich – hoffentlich – mit Hilfe der Impfungen, das Leben irgendwann wieder ein Stück „normalisieren“ wird. Da werden wir zum Teil neue Wege suchen müssen, die sich jetzt noch gar nicht abzeichnen können.

Zu den auffälligsten, jetzt schon absehbaren Veränderungen gehört sicher der Digitalisierungsschub, den wir auch in der Kirche erleben. Wer hätte sich vor einem Jahr so etwas wie eine digitale Synodaltagung vorstellen können? Eine große Zahl digitaler Formate wurden entwickelt und etliches davon wird bleiben. Bei anderem wird man dankbar sein, wenn wir zu physischen Treffen zurückkehren können. Unsere Sitzungs- und Be-sprechungskultur wird sich verändern. Von manchem wird man gar nicht wollen, dass es wieder wird, wie es vorher war. Die Zahl der Dienstreisen wird auch nach Corona nicht mehr so groß sein wie vorher. Fortentwick-lungen im IT Bereich mussten zum Teil wesentlich schneller umgesetzt werden, als geplant u.v.a.m. Die jüngsten Erfahrungen mit digitalen Ange-boten sollten aber auch daraufhin geprüft werden, inwieweit durch sie ein Zusammenwirken mehrerer Gemeinden gefördert wurde. Bei der zu-nehmenden Bedeutung von Kooperationen scheint – wie Beispiele zeigen – gerade das Zusammenwirken bei der Gestaltung digitaler Formate im kirchlichen Zusammenhang gute Entlastungs- und Synergieeffekte zu ermöglichen.

Zu den Veränderungen gehört aber auch, dass wir deutlich früher mit zurückgehenden finanziellen Ressourcen umgehen müssen, als wir dies vielleicht vor einem Jahr noch gedacht haben. Auch wenn das Minus in 2020 wesentlich geringer ausgefallen ist, als wir zwischenzeitlich befürch-ten mussten, es stehen weniger finanzielle Mittel zur Verfügung und wir werden früher mit weniger auskommen müssen. Die EKD hat auf der Herbstsynode, auch unabhängig von den Entwicklungen durch die Pandemie, eine „Neuorientierung der Finanzstrategie“ verabschiedet, die

ganz erhebliche Kürzungen in den nächsten Jahren vorsieht bis hin zur Aufgabe ganzer Förderbereiche, wie zum Beispiel die Unterstützung der Johannes a Lasco Bibliothek in Emden oder der Missionsakademie in Hamburg.

7. Schluss

Zunächst aber werden wir wohl noch für eine ganze Zeit mit der Pandemie und ihren Folgen und auch mit den Einschränkungen, die die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie mit sich bringen, leben müssen. Bitten wir Gott, dass er uns weiter von dem Geist „*der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit*“ gibt. Wir brauchen diese Kraft, um diese Zeit durchzustehen, die Besonnenheit, mit ihr umzugehen. Und wir brauchen von dieser Liebe, dass wir den Menschen, die in besonderer Weise in der Nähe und in der Ferne von der Pandemie betroffen sind, zur Seite sein können.

Für den Landeskirchenrat
Landessuperintendent Dietmar Arends

Ökumenisches Gebet in Zeiten der Corona-Krise

Guter und barmherziger Gott!

In Zeiten von Verunsicherung und Krankheit kommen wir gemeinsam zu Dir und werfen alle unsere Sorgen auf Dich.

Du schenkst uns neue Zuversicht, wenn uns Misstrauen und Unsicherheit überwältigen.

Du bleibst uns nahe, auch wenn wir Abstand voneinander halten müssen.

Wir sind in deiner Hand geborgen, selbst wenn wir den Halt zu verlieren drohen.

Wir bitten dich:

für alle Menschen, die sich mit dem Corona-Virus angesteckt haben und erkrankt sind;

für alle Angehörigen, die in tiefer Sorge sind;

für alle Verstorbenen und für die, die um sie trauern;

für alle, die Angst um ihren Arbeitsplatz haben und um ihre Existenz fürchten.

Sei ihnen allen nahe, gib ihnen neue Hoffnung und Zuversicht,

den Verstorbenen aber schenke das Leben in deiner Fülle.

Wir bitten dich:

für alle Ärztinnen und Ärzte, für alle Pflegenden in den Kliniken, Heimen und Hospizen;

für alle, die Verantwortung tragen in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft;

für alle, die uns Tag für Tag mit dem Lebensnotwendigen versorgen;

für alle Seelsorgerinnen und Seelsorger, die den Menschen Gottes Frohe Botschaft zusagen.

Sei auch ihnen nahe und schenke ihnen Kraft, Mut und Zuversicht.

Wir bitten dich:

für die jungen Menschen unter uns, die Kinder und Jugendlichen,

für alle, die um ihre Zukunft fürchten,

für die Familien, die die erzwungene Nähe nicht gewohnt sind,

für alle, die die Betreuung von Kindern und Jugendlichen übernommen haben.

Sei ihnen allen nahe, schenke ihnen Geduld und Weitsicht, Verständnis und Hoffnung.

Wir bitten dich:

für die Menschen weltweit, deren Gesundheit an jedem Tag gefährdet ist,

für alle, die keine medizinische Versorgung in Anspruch nehmen können,

für die Menschen in den Ländern, die noch stärker von der Krankheit betroffen sind.

Sei Ihnen allen nahe und schenke ihnen Heilung, Trost und Zuversicht.

Auch bitten wir dich für uns selbst:

Lass uns trotz aller Sorgen den Blick für die anderen nicht verlieren und ihnen beistehen.

Mache uns bereit, Einschränkungen in Kauf zu nehmen

und lass uns dazu beitragen, dass andere Menschen nicht gefährdet werden.

Erhalte in uns die Hoffnung auf dich, unseren Gott,

der uns tröstet wie eine liebende Mutter und der sich aller annimmt.

Dir vertrauen wir uns an.

Dich loben und preisen wir, heute und alle Tage unseres Lebens bis in Ewigkeit.

Wir beten mit der ganzen Christenheit auf Erden: Vater unser.....

Anlage 2

Gott steht gerade in schweren Zeiten an der Seite der Menschen

Evangelische Kirchen: Gemeinsame Erklärung zur aktuellen Lage

Detmold/Bielefeld/Düsseldorf (29. Oktober 2020). Mit Blick auf den im November nun neuerlich bevorstehenden Teil-Lockdown erklären Landessuperintendent Dietmar Arends (Lippische Landeskirche), Präses Annette Kurschus (Evangelische Kirche von Westfalen) und Präses Manfred Rekowski (Evangelische Kirche im Rheinland) gemeinsam:

Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist. (1. Petrus 3,15)

Hoffnung, die weiter trägt als menschliches Vermögen und vernünftiges Kalkül: Die brauchen wir gegenwärtig so nötig wie selten.

Der neuerlich notwendig gewordene Teil-Lockdown bedeutet für viele Menschen eine enorme weitere Belastung.

Wir haben gesehen, wie berufliche Existenzen durch die Beschränkungen im Frühjahr gefährdet und zerstört wurden, wie insbesondere alte Menschen von Einsamkeit bedroht waren, wie unser soziales und kulturelles Leben gelitten hat. Nun müssen wir nach einem kurzen Aufatmen während der Sommermonate erleben, dass die Corona-Pandemie noch lange nicht durchgestanden ist, sondern weitere Anstrengungen und Beschränkungen erfordert. Unterdessen ist unsere Gesellschaft dünnhäutiger geworden, und der dunkle Monat November macht es für viele Menschen zusätzlich schwer. Wir stehen vor schweren Wochen, auch weil das Wissen um den nun herausfordernden Alltag erneut verunsichert und schmerzt.

Uns Christinnen und Christen trägt die Gewissheit, dass Gott auch und gerade in dieser schweren Zeit an unserer Seite steht. Wir trauen dem Leben mehr zu als dem Tod.

Gerade jetzt ist unsere besondere Aufgabe, die Einsamen, Alten und Schwachen nicht im Stich zu lassen. Unsere Gedanken und Gebete sind bei denen, die sich Tag und Nacht einsetzen in Arztpraxen und Krankenhäusern, auf Intensivstationen, in Altenheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Uns liegt am Herzen und wir sehen uns in der Pflicht, unserem seelsorglichen Auftrag – wie schon im Frühjahr – unter veränderten Rahmenbedingungen weiter mit ganzer Kraft nachzukommen. Das tun wir auch: Wir laden weiterhin ein zu Präsenzgottesdiensten unter strengen Schutzmaßnahmen. Unsere Seelsorgerinnen und Seelsorger sind ansprechbar und suchen auch weiterhin den Kontakt zu den Menschen. Kirchliche Beratungsstellen bieten nach wie vor ihre Hilfe und Unterstützung an.

In unseren Gedanken und Gebeten sind wir bei denen, die nun erneut um ihre berufliche Existenz bangen: bei den Kulturschaffenden, den Gastronomen, Hoteliers und Selbstständigen, gerade in der Kulturszene und der Veranstaltungsbranche, und vielen anderen mehr.

Unsere Gedanken und Gebete begleiten die politisch Verantwortlichen in Bund, Ländern, Kommunen und Landkreisen, die nach bestem Wissen und Gewissen schwere Entscheidungen treffen.

Der November als Monat des Gedenkens an die Verstorbenen ist der letzte Monat des Kirchenjahres. Ihm folgt die Adventszeit: Eine Zeit der Erwartung – und zugleich eine Zeit der Buße und der Umkehr. Innehalten, umkehren und neue Wege einschlagen – in der Erwartung Gottes, der sich zu uns aufmacht. Als Mensch unter Menschen, mitten hinein in diese schwere Zeit. Niemand und nichts ist verloren.

Diese Hoffnung trägt uns. Diese Hoffnung tragen wir in die Welt. Jetzt erst recht.

29.10.2020

BESCHLUSS

der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
auf ihrer 7. Tagung
für
ein starkes Lieferkettengesetz

vom 9. November 2020

Die Synode der EKD bittet

- den Rat der EKD, nach Möglichkeit mit der römisch-katholischen Kirche, sich bei der Bundesregierung und den Fraktionen im Bundestag dafür einzusetzen, noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetz zu verabschieden, das deutsche und in Deutschland tätige Unternehmen ab 500 Mitarbeitenden verpflichtet, ihren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Wertschöpfungskette gerecht zu werden. Ein solches Lieferkettengesetz sollte auch Haftungsregeln beinhalten, damit Betroffene von Menschenrechtsverletzungen bei einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten Entschädigungen von einem deutschen Gericht zugesprochen bekommen können.
- den Rat der EKD ferner darum, sich gegenüber der Bundesregierung und den EU-Institutionen für einen europäischen Rechtsakt einzusetzen, der sicherstellt, dass Liefer- und Wertschöpfungsketten in der EU sozial und ökologisch ausgestaltet sind und im Einklang mit Menschenrechten stehen.
- die Gliedkirchen und Werke, sich – sofern noch nicht geschehen – der „Initiative Lieferkettengesetz“ anzuschließen.
- die Gliedkirchen und Werke, Projekte und Aktivitäten für eine Wirtschaft im Dienst des Lebens und öko-faire Beschaffung weiter auszubauen und zu stärken.

Die Synode der EKD schließt sich der „Initiative Lieferkettengesetz“ an.

Hannover, den 9. November 2020

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Irmgard Schwaetzer



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 1.1.15

**1. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
16. bis 19. November 2020**

Landesaufnahmeprogramm zur Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland in NRW

Bielefeld, den 19. November 2020

BESCHLUSS:

Erklärung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ein Landesaufnahmeprogramm zur Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland in NRW schaffen – bereitwilligen Kommunen die Aufnahme von Flüchtlingen ermöglichen

Die Situation in den Flüchtlingslagern im Mittelmeerraum, vor allem auf den griechischen Inseln, gibt nach wie vor Anlass zu größter Besorgnis. Vor allem die Brände auf Lesbos und Samos und die Lage der hiervon betroffenen Menschen machen deutlich, dass dringend eine umfassende Lösung gefunden werden muss, die die Beachtung von Humanität und Menschenrechten wieder ermöglicht.

Wir begrüßen zwar, dass die Bundesregierung zugesagt hat, als humanitäre Geste rund 400 Familien aufzunehmen, die auf den griechischen Inseln bereits eine Anerkennung als Asyl-berechtigte erhalten haben.

Die Not betrifft jedoch nicht nur diese sehr kleine Gruppe, und als Geste lindert die bisherige Größenordnung der Aufnahme nicht das Elend auf Lesbos und den anderen griechischen Inseln. Wir sehen mit Besorgnis die vielen, die dort unter Gewalt, Obdachlosigkeit, Hunger und Durst leiden und ohne gesundheitliche Versorgung sind.

Die Not betrifft weiterhin über 10.000 Menschen, davon rund ein Drittel (Klein-) Kinder sowie alte Menschen. Zwischenzeitlich wurde von der griechischen Regierung ein Lager für einige Tausend Menschen eingerichtet, das vom Militär geführt wird und Nichtregierungsorganisationen keinen Zugang gewährt. Dieses Lager bietet keine besseren Verhältnisse als das alte abgebrannte und darf deshalb unserer Überzeugung nach weder dauerhaft fortgeführt noch zum Standard für die Unterbringung an den EU-Außengrenzen werden.

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) sieht wie die evangelischen Schwesternkirchen im Rheinland und in Lippe eine hohe Dringlichkeit, dass unmittelbar alle Flüchtlinge aus Moria und ein Großteil der Flüchtlinge von den anderen ägäischen Inseln in sichere und menschenwürdige Verhältnisse gebracht werden. Wir dürfen nicht warten, bis der Winter die Notlage noch prekärer werden lässt.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

www.evangelisch-in-westfalen.de

Viele Städte und Gemeinden in Deutschland haben sich zur Aufnahme von Flüchtlingen bereit erklärt, allein in NRW bezeichnen sich 57 Kreise und Kommunen als „Sicherer Hafen“ im Rahmen des Bündnisses „Seebrücke“. Daran beteiligen sich auch viele unserer Kirchengemeinden. Viele Ehrenamtliche in unseren Kirchengemeinden sowie die Mentor*innengruppen im Rahmen des Aufnahmeprogramms „Nest.Neustart im Team“ sind ebenfalls bereit, sich bei der Aufnahme von zusätzlichen Personen zu engagieren.

Als Evangelische Kirche helfen wir bereits, den Menschen, die im Rahmen der bisher vereinbarten Kontingente in NRW einreisen, in unserem Bundesland eine gute Aufnahme zu gewährleisten.

Wir treten dafür ein, dass NRW sich in wesentlichem Umfang an der Evakuierung der Flüchtlinge von Moria beteiligt und zusagt, mindestens 2000 Flüchtlinge in NRW zusätzlich zu den bisherigen kleinen Kontingenten aufzunehmen. Wir sind der Überzeugung, dass unser Bundesland stark genug und vielerorts willens ist, ein Landesaufnahmeprogramm umzusetzen.

Die Kreise und Städte, die sich zur Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland bereit erklärt haben, sollten nun vorrangig und unabhängig von einem Verteilungsschlüssel in die Verteilung der in diesen Wochen von dort Aufgenommenen einbezogen werden.

Unsere Kirchengemeinden und Diakonischen Werke sind bereit, die Aufnahme und die Integration der aufgenommenen Menschen zu unterstützen.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung,

- sich bei der Landesregierung weiter für die zusätzliche Aufnahme von mindestens 2000 Geflüchteten aus Lagern auf den griechischen Inseln im Rahmen eines Landesaufnahmeprogramms einzusetzen.
- sich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass aus Griechenland aufgenommene Flüchtlinge zuerst auf Kommunen verteilt werden, die sich zum „Sicherer Hafen“ erklärt haben.
- bei der Bundesregierung über den Bevollmächtigten der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) unter Einbeziehung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung (EWDE) dafür einzutreten, die Landesaufnahmeprogramme der Länder zu ermöglichen.
- sich auch für die Aufnahme und Integration von Menschen, die aus Seenot gerettet werden konnten, einzusetzen.

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Rede

zur Einbringung des Haushaltsplanes 2021

erstattet durch

Kirchenrat Dr. Arno Schilberg

zur 4. Tagung der 37. ordentlichen Landessynode

Einleitung

1. Jahresergebnis 2019

- 1.1 Kirchensteueraufkommen 2019
- 1.2 Clearingendabrechnung 2015
- 1.3 Plus-Saldo und dessen Verwendung
- 1.4 Aktuelles Kirchensteueraufkommen 2020
- 1.5 Geschätztes Kirchensteueraufkommen 2021

2. Gemeindegliederentwicklung

3. Corona

4. Haushalt 2021

- 4.1 Landeskirchlicher Haushalt
- 4.2 Einzelfeststellungen
- 4.3 Gemeindepfarrstellen-Haushalt

5. Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

- 5.1 Rückblick und Ausblick
- 5.2 Beihilfen für Versorgungsempfänger
- 5.3 Versorgungssicherungsbeitrag
- 5.4 Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsfinanzierung
- 5.5 Altersstruktur der Aktiven Lippischen Pfarrerinnen und Pfarrer

6. Umsatzsteuer

7. Alavanyo

8. Zusätzliche Aufgaben

- 8.1 Arbeitssicherheit
- 8.2 Datenschutz und Digitalisierung

- 9. Nachhaltigkeit und Klimaschutz**
- 10. Inselhaus Vielfalt**
- 11. Geldanlagen (Entwicklung, Negativzinsen)**
- 12. Abschluss**

Einleitung

Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

der Haushaltsentwurf des Jahres 2021 ist in jeder Hinsicht ein besonderer, so wie auch die derzeitige Situation eine besondere, ja außergewöhnliche ist. Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft und Gesellschaft seit März dieses Jahres überall in eine Krise gestürzt, deren Ausmaß selbst die Finanzkrise von 2008 und 2009 viel stärker und länger übertreffen wird.

1. Jahresergebnis 2019

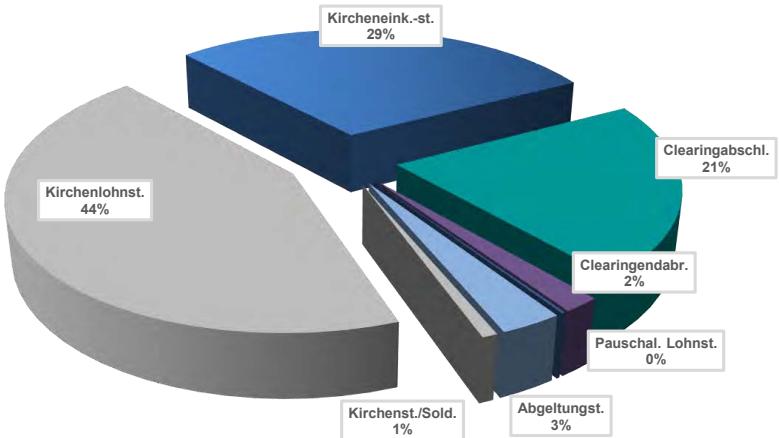
1.1 Kirchensteueraufkommen 2019

Laut der aktuellen Statistik betrug das Kirchensteueraufkommen 2019 im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) 5,9 Milliarden Euro. Das entspricht einem Plus von rund 2,7 Prozent im Vergleich zu 2018. Trotz der sinkenden Zahl der Kirchenmitglieder stieg das Gesamtaufkommen der Kirchensteuer in den vergangenen fünf Jahren wegen der guten wirtschaftlichen Konjunktur. So auch für die Lippische Landeskirche.

2019 war auch für die Lippische Landeskirche betrachtet ein gutes Jahr. Das gesamte Bruttoaufkommen betrug 45.129.857,88 EUR und lag damit mit 4.829.797,97 EUR über den Einnahmen des Vorjahres (2018).

Der Tabelle sowie der Darstellung als Tortendiagramm können Sie entnehmen, wie sich das Aufkommen in den Einzelpositionen zusammengesetzt hat.

Einkommensart	Betrag in EUR
Kirchenlohnsteuer	19.736.020,77
Kircheneinkommensteuer	13.149.558,99
Clearingabschlags-Zahlungen	9.634.648,43
Clearingendabrechnung	823.492,48
Pauschalierte Lohnsteuer	75.981,99
KiSt. auf Abgeltungssteuer	1.368.390,78
Kirchensteuer der Soldaten	341.764,44
Gesamtaufkommen	45.129.857,88

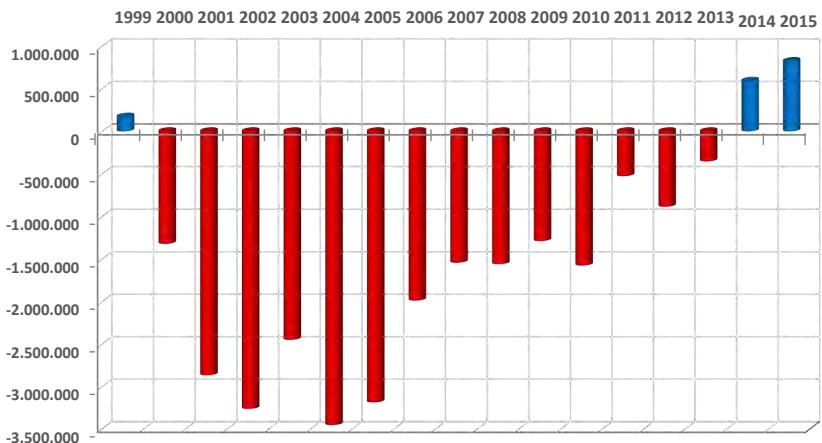


1.2 Clearingendabrechnung 2015

Auf Basis der Soll-Feststellung 2015 wurde das Jahr endgültig abgerechnet. Für die Lippische Landeskirche errechnet sich eine Rückerstattung i. H. v. insgesamt 823.492,48 EUR. Entsprechend dem Verteilerschlüssel, so wie er dem Finanzausgleich ab dem Jahr 2007 zu Grunde gelegt wird, entfallen davon auf die Kirchengemeinden 38 % (§ 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz).

Wie bereits im Jahr 2018 für das Abrechnungsjahr 2014 errechnete sich bei der Endabrechnung wieder eine Rückzahlung zugunsten der Landeskirche.

Clearingendabrechnungen



1.3 Plus-Saldo und dessen Verwendung

Einschließlich aller inneren Verrechnungen schloss das Jahr 2019 für den landeskirchlichen Haushalt mit einem Plus-Saldo von 2.898.032,48 EUR ab.

110.226,39 EUR wurden daraus als Vortrag in das neue Haushaltsjahr zweckbestimmt umgebucht. Folgende Funktionen fanden hierbei Berücksichtigung: Kirchenmusik, Orgel-Kids, Demokratie und Toleranz, Seelsorge der JVA Detmold, Schwerhörigen-/Gehörlösenseelsorge, „Brücken schlagen zwischen Menschen“, Hoffnung für Osteuropa, Brot für die Welt, Palliativ Care und Ökumenische Arbeit mit Jugendlichen.

2.787.806,09 EUR wurden in vier Rücklagen überwiesen:

Denkmalpflegemittel für Kirchengemeinden	1.000.000,00 EUR
Inselhaus Vielfalt	800.000,00 EUR
Tageseinrichtungen für Kinder	186.000,00 EUR
Beihilfesicherungsfinanzierung	801.806,09 EUR.

Denkmalpflegemittel für Kirchengemeinden:

In den Richtlinien über die Gewährung von Zuweisungen bei Bauhärten in den Kirchengemeinden vom 14. Dezember 1994 heißt es: Zuweisungen im Rahmen der allgemeinen Denkmalpflege sind vom Landeskirchenamt entsprechend der staatlichen und kommunalen Zuschüsse für Denkmalpflegemaßnahmen festzusetzen (Anteilsfinanzierung). Da die Anzahl der Anträge wie auch das beantragte Finanzvolumen kontinuierlich steigen, haben Landeskirchenrat und Finanzausschuss den Höchstbetrag auf 125.000 EUR gedeckelt.

Inselhaus Vielfalt:

Für weitere, noch zu klärende Renovierungsmaßnahmen im Inselhaus Vielfalt, wurde die hierfür bestimmte Rücklage aufgefüllt (s. a. Ziff. 10).

Tageseinrichtungen für Kinder:

Gemäß der „Durchführungsvorschriften für die Landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche“ beträgt nach Absatz 4 der Gesamtzuschuss 7,7 % des Kirchensteueraufkommens des Vorvorjahres, das auf die Landeskirche entfällt, maximal jedoch 762 TEUR. In die Haushaltspläne 2018/2019/2020 wurden jeweils nur 700 TEUR eingestellt. Da es sich abzeichnet, dass diese Beträge beantragen und die bestehenden Mittel übersteigen werden, wird aus dem Plus-Saldo 2019 ein Ausgleichsbetrag i.H.v. 186 TEUR (3 x 62 TEUR) in eine Rücklage eingestellt. Die maximale Höhe von 7,7 % des Kirchensteueraufkommens des Vorvorjahres wird damit nicht überschritten.

Beihilfesicherungsfinanzierung:

Wegen der zu erwartenden Mehrbelastungen in den kommenden Jahren wurde die Zweckrücklage „Beihilfesicherungsfinanzierung LKA“ um 801.806,09 EUR aufgestockt.

1.4 Aktuelles Kirchensteueraufkommen 2020

Das Kirchensteueraufkommen liegt mit Stand November 2020 bei 32.196 EUR. Im vergangenen Jahr lag das Kirchensteueraufkommen zum selben Zeitpunkt mit 36.325 EUR um mehr als 11 % höher. Grund für den Rückgang der Kirchensteuer, die an die Lohn- und Einkommenssteuer gekoppelt ist, ist vor allem die Kurzarbeit im Zuge der Corona-Pandemie. Denn auf das Kurzarbeitergeld wird keine Kirchensteuer erhoben.

Für die Lippische Landeskirche stellen sich die Kirchensteuereinnahmen bis Ende September 2020 wie folgt dar. Als Vergleich wurde das Vorjahr mit angegeben.

Zeitraum	2020	2019	Differenz in €	in %
Januar	2.165.414,49 €	1.913.399,57 €	252.014,92 €	13,17%
Januar - Februar	4.504.974,85 €	3.822.492,99 €	682.481,86 €	17,85%
Januar - März	9.431.851,26 €	8.944.426,10 €	487.425,16 €	5,45%
Januar - April	12.184.063,81 €	11.409.009,62 €	775.054,19 €	6,79%
Januar - Mai	14.777.500,19 €	13.884.845,91 €	892.654,28 €	6,43%
Januar - Juni	18.969.865,65 €	21.380.978,06 €	- 2.411.112,41 €	-11,28%
Januar - Juli	21.697.750,59 €	24.116.284,99 €	- 2.418.534,40 €	-10,03%
Januar - August	23.737.942,05 €	26.756.599,35 €	- 3.018.657,30 €	-11,28%
Januar - September	28.309.091,53 €	31.748.693,92 €	- 3.439.602,39 €	-10,83%
Januar - Oktober	30.522.296,87 €	34.039.638,46 €	- 3.517.341,59 €	-10,33%
Januar - November	32.196.609,65 €	36.325.901,30 €	- 4.129.291,65 €	-11,37%
Januar - Dezember	42.948.289,90 €			

Die aktuellen Zahlen für den wichtigen Monat Dezember werden in der mündlichen Haushaltseinbringung am 22. Januar 2020 nachgetragen.

1.5 Geschätztes Kirchensteueraufkommen 2021

Das Kirchensteueraufkommen der evangelischen Kirche ist im vergangenen Jahr erneut gestiegen und hat einen neuen Höchststand erreicht. Für das laufende Jahr wird jedoch ein Einnahmenrückgang erwartet. Für die Haushaltsplanung 2021 wird trotz der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zunächst von einem geschätzten Kirchensteueraufkommen von rd. 35 Mio. Euro ausgegangen.

Bei dieser Annahme wird zum Ausgleich des Haushaltes eine Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 1 Mio. Euro erforderlich. Aufgrund der Wirtschaftsentwicklung und der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen muss davon ausgegangen werden, dass Einnahmen diese 35 Mio. Euro im Jahr 2021 nicht wie 2019 überschreiten werden.

2. Gemeindegliederentwicklung

Laut der Mitgliederstatistik der EKD für das Jahr 2019 sank die Zahl der Mitglieder im vergangenen Jahr in Deutschland auf 20,7 Millionen. Im Jahr 2018 waren es noch 21,1 Millionen Mitglieder. Für das Jahr 2020 erwartet die EKD wegen der Corona-Krise einen Rückgang der Kirchensteuereinnahmen zwischen 10 und 25 Prozent. Eine Prognose von

Freiburger Finanzwissenschaftlern aus dem vergangenen Jahr geht davon aus, dass die Zahl der Kirchenmitglieder und die Finanzkraft der Kirchensteuereinnahmen bis 2030 um ein Drittel sinken wird.

Dies ist auch in der Lippischen Landeskirche spürbar. In den letzten 10 Jahren haben sich die Gemeindegliederzahlen wie folgt entwickelt:

Stand	Gemeindeglieder	Verlust zum Vorjahr
01.01.2010	185.182	3.008
01.01.2011	182.409	2.773
01.01.2012	179.508	2.901
01.01.2013	176.560	2.948
01.01.2014	173.218	3.342
01.01.2015	169.480	3.738
01.01.2016	166.150	3.330
01.01.2017	162.706	3.444
01.01.2018	159.319	3.387
01.01.2019	155.946	3.373
01.01.2020	152.374	3.572

Die Lippische Landeskirche hat in den vergangenen 10 Jahren insgesamt mehr als 35.800 Gemeindeglieder verloren, also pro Jahr im Durchschnitt 3580 Gemeindeglieder. Im Oktober sind wir unter 150.000 Gemeindeglieder gesunken.

3. Corona

Die Corona-Pandemie und die mit ihr verbundenen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz hatten erhebliche wirtschaftliche und soziale Folgen. Die Wirtschaftskrise 2020 sorgte für den stärksten Rückgang des Bruttoinlandsprodukts in einem Quartal seit Beginn der Berechnungen 1970.

Natürlich sind wir als Kirche von den Auswirkungen der Corona-Krise nicht ausgenommen. Wir müssen uns auch auf wirtschaftlich schwierige Zeiten einstellen. Die Corona-Pandemie führt zu höheren Ausgaben und geringeren Kirchensteuereinnahmen. Die Kurzarbeit und andere Auswirkungen wirbeln die Kirchenfinanzen durcheinander, denn das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei, Steuererleichterungen bei der Lohn- und Einkommenssteuer sind geplant. Wir planen einen Rückgang der Kirchensteuereinnahmen. Bis November 2020 liegen wir bei minus 11% gegenüber 2019.

4. Haushalt 2021

4.1 Landeskirchlicher Haushalt

Bei der Verteilung der Kirchensteuereinnahmen wird zunächst der Gemeindepfarrstellenhaushalt „bedient“. Er liegt zurzeit bei 30 % und orientiert sich am Bedarf (sog. Bedarfshaushalt). Anschließend erhalten von dem verbleibenden Rest jeweils 38 % die Kirchengemeinden und 32 % die Landeskirche:

**Bedarf
Gemeindepfarrstellen
(zurzeit noch 30 %)**

**Kirchengemeinden
(38 %)**

**Landeskirche
(32 %)**

Der jeweilige Finanzbedarf zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden wird nach festen Maßstäben gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz verteilt. Der Verteilerschlüssel zwischen den Kirchengemeinden basiert auf einer Berechnungsgrundlage nach § 2 Finanzausgleichsgesetz.

Die Landeskirche findet sich im Rechtsträger 0001. Dort werden jeweils als separates Sachbuch auch das Haus Sonnenwinkel sowie das Evangelische Beratungszentrum ausgewiesen. Der Gemeindepfarrdienst findet sich im Rechtsträger 0002. Im Rechtsträger 0003 finden sich die gesamten Kirchensteuereinnahmen. Das gesamte Haushaltsvolumen (nicht die Einnahmen!) beträgt dadurch 69.109.550,00 EUR. Der landeskirchliche Haushalt 2021 weist ein Volumen i. H. v. 20.494.980,00 EUR auf und liegt damit um 467.360,00 EUR unter dem des Jahres 2020.

RT 0001

**Landeskirche:
19.723.480,00 EUR**

**Haus Sonnenwinkel:
45.940,00 EUR**

**Ev. Beratungszentrum:
725.560,00 EUR**

RT 0002

**Gemeindepfarrdienst:
11.574.570,00 EUR**

RT 0003

**Kirchensteuerhaushalt:
37.040.000,00 EUR**

4.1.1 Personalkosten

Für das Haushaltsjahr 2021 wurde bei allen privatrechtlichen Beschäftigten von einer pauschalen Steigerung in Höhe von 2% ausgegangen. Bekannte persönliche Änderungen wurden berücksichtigt. Bei den öffentlich-rechtlichen Beschäftigten wurde ebenfalls von einer 2%igen Steigerung ausgegangen.

4.2 Einzelfeststellungen

4.2.1 Beihilfesicherungsfinanzierung

Die Beihilfesicherungsfinanzierung wird gesondert ausgewiesen (450.300,- EUR). Sie wird anteilmäßig von der Landeskirche (32%), den Kirchengemeinden (38%) und dem Gemeindepfarrstellenhaushalt (30%) finanziert.

4.2.2 Bauunterhaltung für die Evangelisches Beratungszentrum

Die Bauunterhaltung für das Evangelische Beratungszentrum ist auf 80.000,- EUR erhöht worden, weil hier Handlungsbedarf besteht.

4.2.3 Denkmalpflege Kirchengemeinden

Die Mittel für die Denkmalpflege in den Kirchengemeinden sind deutlich auf 500.000 EUR erhöht worden und trotzdem könnten die Mittel nicht ausreichen. Die Förderung ist durch Landeskirchenrat und Finanzausschuss pro Einzelmaßnahme auf max. 125.000 EUR begrenzt worden.

4.2.4 Personalkosten Gemeindepfarrstellenhaushalt

Die Personalkosten im Gemeindepfarrstellenhaushalt steigen auf Grund von Gehaltserhöhungen und Steigerungen bei Versorgung und Beihilfe um rund 1 Mio. EUR.

4.2.5 Defizit im Gemeindepfarrstellenhaushalt

Das Defizit im Gemeindepfarrstellenhaushalt wird in im Haushalt 2021 durch die Landeskirche aus der Rücklage Versorgungssicherungsfinanzierung in Höhe von 332.730,- EUR ausgeglichen. Eine weitere Erhöhung des Defizits wird für das Jahr 2022 erwartet. Dann ist es anteilig von der Landeskirche und den Kirchengemeinden zu zahlen, weil der Gemeindepfarrstellenhaushalt ein Bedarfshaushalt ist.

5. Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

5.1 Rückblick und Ausblick

Das Jahr 2019 war gemäß dem Geschäftsbericht des Vorstandes ein gutes Jahr für die Versorgungskasse. Die Finanzkraft der Kasse wurde durch hohe Versorgungssicherungsbeiträge der Landeskirchen erneut weiter gestärkt. Das zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen notwendige Ertragsziel wurde übertroffen. Zudem wurden die Bewertungsreserven weiter gesteigert.

Seit Februar 2020 ist auch die VPKB von der Corona-Krise betroffen. Besonderes Augenmerk verlangt in diesen Zeiten die Vermögenssteuerung durch den Vorstand. Wie sich die Verbreitung des Coronavirus kurz- und mittelfristig auf das Finanzergebnis der Kasse auswirken wird, ist momentan noch nicht absehbar. Dies ist wegen ihres langfristigen Anlagehorizonts und der auskömmlichen Liquidität in einer guten Position, um die Krise zu meistern.

Neben der Entwicklung der Kapitalanlagen haben hieran die Beitragszahlungen und die zusätzlichen Versorgungssicherungsbeiträge der Landeskirchen einen wesentlichen Anteil.

5.2 Beihilfen für Versorgungsempfänger

Die Kasse zahlt Beihilfen an die Versorgungsempfänger in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen, sofern diese von den zuständigen Landeskirchen für die Versorgungsempfänger aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu tragen oder

zugesichert sind. Die Beihilfezahlungen erfolgen aus Mitteln der Kasse. Die Kosten für die Beihilfen werden durch eine in den Beitragssatz integrierte beihilfebezogene Komponente durch die Landeskirchen finanziert.

5.3 Versorgungssicherungsbeitrag

Nach Einschätzung der Versorgungskasse wird der personenbezogene Regelbeitrag (nur versorgungsbezogene Komponente) für 2021 den durch das versicherungsmathematische Gutachten der Fa. Heubeck AG vom 17.06.2019 prognostizierten Wert nicht überschreiten, so dass der Versorgungssicherungsbeitrag für das Jahr 2021 sich voraussichtlich auf den im Gutachten ermittelten Wert von 96.119.000,00 EUR für alle drei Landeskirchen belaufen wird. Der Anteil für die Lippische Landeskirche wurde aufgrund der von uns vorsichtig geschätzten Kirchensteuer berechnet und beträgt lediglich 2,5 %. Dies ergibt in Summe 1.918.819,00 EUR. 2020 hat die Lippische Landeskirche 3.269.570,00 EUR an Versorgungssicherungsfinanzierung geleistet. Der Ausblick auf das Jahr 2021 zeigt, dass 1.350.750,00 EUR weniger zu zahlen sind.

2020 hat es Abstimmungsprobleme mit der VKPB und der Landeskirche gegeben: Das versicherungsmathematische Gutachten legt nicht die tatsächlich vereinommachte Kirchensteuer zugrunde, sondern unsere vorsichtige Schätzung. Wir habe deshalb für 2021 nur rund 1,3 Mio. EUR weniger zu leisten. Landeskirchenrat und Finanzausschuss werden im Frühjahr dieses Jahres diskutieren, ob wir diese Summe freiwillig aus der Versorgungssicherungsrücklage in eine zweckgebundene Rücklage bei der VKPB einzahlen. Diese kann auf verpflichtende Leistungen angerechnet werden. Dann würden wir weiterhin einem der Ev. Kirche von Westfalen vergleichbaren Deckungsgrad bei der VKPB erreichen. Diese liegt zur Zeit bei rund 65 %. Durch Sonderzahlungen der Ev. Kirchen im Rheinland hat diese für ihren Vermögensstock bereits mehr als 70 % erreicht.

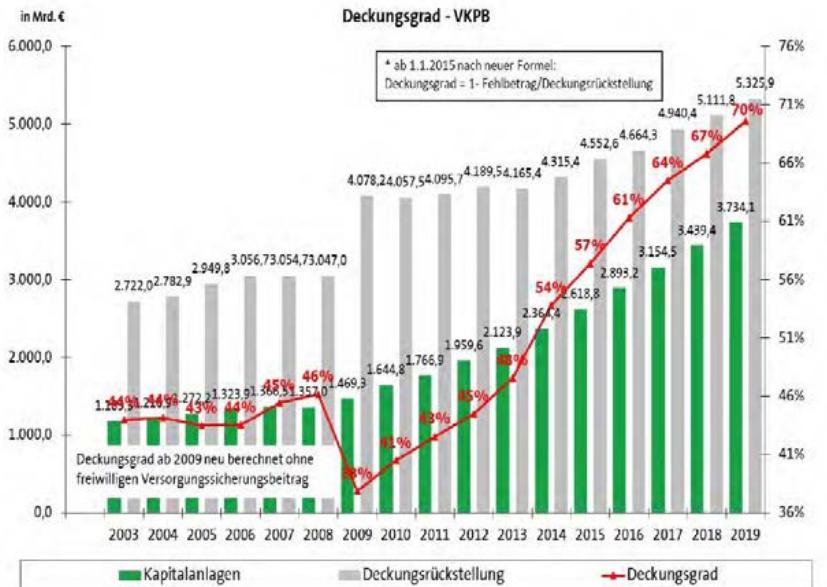
5.4 Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsfinanzierung

Der lippische Deckungsgrad in Höhe von 65,2 % im Jahr 2020 beruht auf der Zahlung eines zusätzlichen Versorgungssicherungsbeitrages in Höhe von 3 Mio. EUR im Frühjahr dieses Jahres.

Wenn eine Landeskirche den Deckungsgrad von 70 % in der Versorgung erreicht hat, soll dieser Betrag stabil bleiben. Der Deckungsgrad für die Lippische Landeskirche wird laut Aussage der Aktuarin der VKPB im Jahr 2024 die 70 %-Marke überschreiten. Voraussetzung hierfür ist, dass der jeweilige Anteil der Landeskirchen an der Deckungsrückstellung konstant bleibt und ein bis dahin unveränderter Rechnungszins für die Ermittlung der Deckungsrückstellung bestehen bleibt.

Nach den Beschlüssen von Vorstand und Verwaltungsrat der VKPB werden wie bisher 22 % personenbezogene Beiträge und aktuell 2 % Beihilfesicherungsbeiträge erhoben. Perspektivisch erfolgt zusätzlich eine 3%ige Beihilfeumlage, wenn die Systemumstellung bei 70 % Deckungsgrad erreicht ist. Letztendlich liegen die drei Landeskirchen dann bei 27 % des prognostizierten Kirchensteueraufkommens als Gesamtsicherungsbeitrag (22 % + 2 % + 3 %). Die Sanierungsbemühungen werden auf die ständig steigende Beihilfe verlagert.

Erneut starker Zuwachs beim Deckungsgrad



VK|PB.

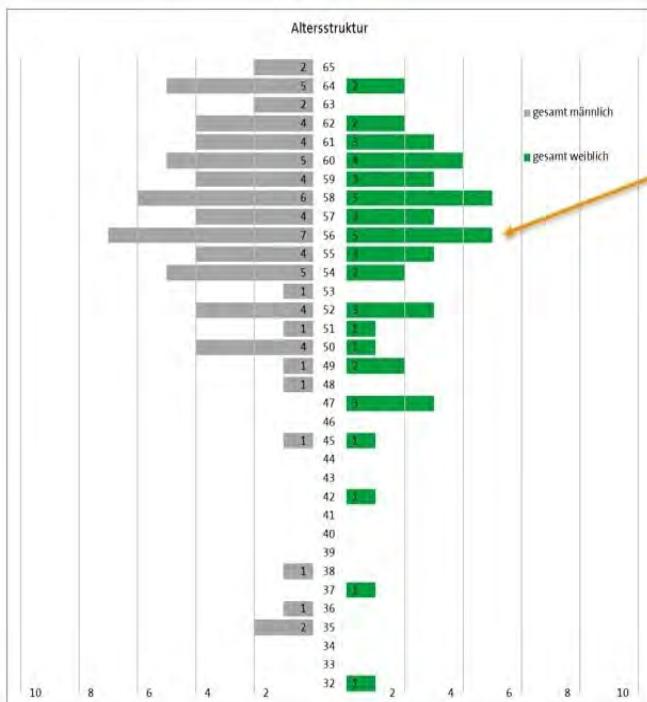
5.5 Altersstruktur der Aktiven Lippischen Pfarrerinnen und Pfarrer

Der Altersdurchschnitt der Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst steigt stetig an, die wenigen Zugänge jüngerer Pfarrerinnen und Pfarrer beeinflussen den Mittelwert nur wenig. Der Altersdurchschnitt der Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrstellen liegt in der Lippischen Landeskirche relativ eng beieinander. Es sind nur 15 Personen unter 50 Jahre, jedoch 31 Personen sechzig Jahre und älter. Daraus ergibt sich ein Problem bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen. Wenn nach dem Ruhestand die Dienstumfänge der Pfarrstellen den aktuellen Gemeindegliederzahlen angepasst werden, würde sich der Umfang des Gemeindepfarrstellenhaushaltes reduzieren. Das hängt aber davon ab, wie die Synode über die Wiedereinführung der Durchstufung nach A 14 im Jahre 2025 entscheidet. Die Diskussion wurde 2020 in den Klassentagen geführt, die Synodalentscheidung aber auf Grund der Corona-Krise verschoben.

Folgende Übersicht der VKPB macht die Altersstruktur deutlich:

Aktive Dienstverhältnisse bei der Lippischen LK

(Stand: 30. September 2020)



Altersstruktur

- + Stärkster Jahrgang ist der Geburtsjahrgang 1964 mit 12 Köpfen
- + Kontinuierlicher Anstieg der Pensionierungen in den nächsten 10 Jahren

6. Umsatzsteuer

Die Neuregelung der Besteuerung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wurde zum 01.01.2017 in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen und mit einer weitreichenden Übergangsfrist ausgestaltet, die zwischenzeitlich verlängert wurde. Öffentliche Körperschaften sind demnach erst ab dem 1. Januar 2023 zur Zahlung von Umsatzsteuer verpflichtet.

In den vergangenen Monaten wurde das Jahr 2018 für alle Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche als auch für das Landeskirchenamt und sonstige Rechtsträger aus umsatzsteuerlicher Sicht beurteilt. Danach waren 43 der beurteilten Rechtsträger nicht steuerpflichtig, da sie unter die Kleinunternehmerregelung des § 19 UstG fallen, ihr Jahresumsatz 22.000,00 EUR nicht übersteigt. Diese Gemeinden müssen zwar eine Umsatzsteuererklärung abgeben, aber sie müssen keine Umsatzsteuer entrichten. 15 Gemeinden sind nach der Prüfung eindeutig steuerpflichtig und werden in den kommenden Jahren Umsatzsteuer zahlen müssen. 13 Gemeinden stellen Grenzfälle dar, die ggf. den jährlichen Umsatz in Höhe von 22.000,00 EUR übersteigen. Diese Gemeinden müssen jedes Jahr sorgfältig überprüfen, ob sie noch unter die

Kleinunternehmer-regelung fallen. In diesem Zusammenhang ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass gewisse Einnahmen, wie z.B. Einnahmen für Konzerte, nicht steuerpflichtig sind, wenn eine Befreiung dafür durch die Bezirksregierung vergeben wurde.

An dieser Stelle möchten wir uns herzlich bei Herrn Helmut Wiemann bedanken. Herr Wiemann hat im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung alle Kirchengemeinden bezüglich der umsatzsteuerrelevanten Bereiche geprüft und pro Kirchengemeinde eine entsprechende Auswertung erstellt.

Ansprechpartner bezüglich des Projektes „Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand“ im Landeskirchenamt ist zukünftig Herr Daniel Glienke. Er wird für grundsätzliche Klärungen steuerrechtlicher Fragestellungen zur Verfügung stehen.

Bezüglich der dafür erforderlichen Änderung der Buchungsprogramme stehen wir mit dem Programmbetreiber bereits im engen Austausch.

Im kommenden Haushaltsjahr sollen zwei Testgemeinden steuerrelevant buchen. Im Jahr 2022 werden dann alle Gemeinden steuerrelevant buchen, um so etwaige Probleme bis zum Jahr 2023, wenn erstmalig die Umsatzsteuer für alle Gemeinden erklärt werden muss, beseitigen zu können.

7. Alavanyo und Haus Sonnenwinkel

Aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht gehört der Eine-Welt-Laden Alavanyo zur Lippischen Landeskirche. Da Alavanyo schon länger umsatzsteuerlich geführt wurde und demnach eine Umsatzsteuernummer hat, wird diese Umsatzsteuernummer zukünftig für die gesamte Landeskirche gelten – somit auch ab 2020 Haus Sonnenwinkel mit abdecken. Der Haushalt Alavanyo befindet sich als Anlage im Haushaltsplan.

8. Zusätzliche Aufgaben

8.1 Arbeitssicherheit

Im Jahr 2020 wurde die Evaluation der Lippischen Landeskirche durch die Verwaltungsberufsgenossenschaft VBG durchgeführt. Einer solchen Evaluation müssen sich alle evangelischen Landeskirchen und römisch-katholischen Bistümer unterziehen. Die Lippische Landeskirche hat hierbei mit überdurchschnittlich guten Ergebnissen abgeschlossen. Es wurden insbesondere die qualitative und quantitative Betreuung der einzelnen Kirchengemeinden im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes hervorgehoben und auch die strukturierte Arbeitsschutz-Organisation im Landeskirchenamt selbst fand positive Erwähnung.

In den vergangenen drei Jahren wurden alle Arbeitsplätze im Altbau mit höhenverstellbaren Schreibtischen ausgestattet. Zudem erhielten nach Vorlage eines ärztlichen Attests acht weitere Mitarbeitende einen höhenverstellbaren Schreibtisch. Alle Arbeitsplätze sind außerdem mit ergonomisch hochwertigen Bürostühlen ausgestattet.

8.2. Datenschutz und Digitalisierung

Die Lippische Landeskirche hat seit dem 01.12.2014 eine örtlich Beauftragte für den Datenschutz in den Kirchengemeinden mit 10 Wochenstunden beschäftigt. Diese Stelle wurde kontinuierlich auf insgesamt 26 Wochenstunden aufgestockt.

Im Dezember 2020 haben 37 Kirchengemeinden die Aufgabe Datenschutzbeauftragung an das Landekirchenamt abgeben. 6 Gemeinden sind nicht verpflichtet einen Beauftragten für den Datenschutz zu benennen. Zusätzlich werden diverse Einrichtungen aus den Kirchengemeinden von der Datenschutzbeauftragten mitbetreut (Kindergärten, Jugendeinrichtungen, Diakonie).

Die Aufgabenschwerpunkte liegen nach wie vor in folgenden Bereichen:

- ✓ Beratung (Sensibilisierung beim Umgang und Weitergabe von Daten)
- ✓ Beratung über Datennutzung in den Bereichen von Kindergärten und Jugendarbeit
- ✓ Informationen zur Verpflichtung von Mitarbeitern und Ehrenamtlichen auf das Datengeheimnis (besonders nach der KV-Wahl)
- ✓ Beratung bei der Nutzung von Internet, E-Mails, Cloud und Social Media, Videokonferenzsystemen, Streaming
- ✓ Softwarenutzung (z. B. Verschlüsselungssoftware, Messengerdienste)
- ✓ Auftragsdatenverarbeitung und der Abschluss von AV-Verträgen
- ✓ Aufbewahrung und Löschen von personenbezogenen Daten
- ✓ Datenschutzerklärung und Impressum auf Webseiten
- ✓ Dokumentationen/erstellen von Verzeichnissen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Schwerpunkt dieses Jahr Videokonferenzsystemen)
- ✓ Datenschutz-Risiken systematisch ermitteln und bewerten um eine Risikofolgeabschätzung zu erstellen.

Begehungen in den Einrichtungen und Gemeinden haben aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 nicht stattgefunden. Schulungen und Fortbildungen für die Datenschutzbeauftragten haben in diesem Jahr nur in Zoom-Konferenzen stattgefunden. Durch den Wechsel von Präsenzveranstaltungen auf digitale Angebote wurden die Schwerpunkte des Datenschutzes vermehrt in die Bereiche Videokonferenzen u. ä. verschoben.

Im Frühjahr dieses Jahrs wurde im Landekirchenamt das Videokonferenzsystem Jitsi auf eigenen Servern installiert, damit ein datenschutzkonformer Austausch über Videokonferenz und vertrauliche Beratungen im Ev. Beratungszentrum stattfinden können. Für Konferenzen mit vielen Personen wurden Zugänge für das Videokonferenzsystem Zoom eingekauft. Mit dem Anbieter besteht ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach DSG-EKD.

Ein besonderes Problem in der Nutzung von Software besteht seit Juli 2020. Mit dem Schremms II-Urteil wurde das US-EU-Privacy-Shield vom EuGH mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt. Seither dürfen weder nach Datenschutzgrundverordnung, noch nach DSG-EKD Daten in den USA verarbeitet werden. Somit dürfen auch bestimmte Produkte nicht mehr genutzt werden. Wie die Datenschutzaufsichtsbehörden langfristig dazu

Stellung nehmen werden, ist jedoch nicht absehbar. Eine Einrichtung neuer Software oder Social-Media-Accounts wird aus Sicht des Datenschutzes abgelehnt bzw. als „nicht empfehlenswert“ bewertet.

Die Hauptaufgabe im Datenschutz besteht darin, die Ansprüche aus den verschiedenen Bereichen der Landeskirche und Ihrer Gemeinden mit dem DSG.EKD in Einklang zu bringen. Bei der Planung von Projekten sollte unsere Datenschutzbeauftragte informiert werden. Vermehrt tauchen Probleme bei der Nutzung gängiger Software und Onlineangeboten auf. Hier wird sich in Zukunft zeigen müssen, ob das hohe Datenschutzniveau zu halten ist oder allgemein gängige Programme genutzt werden können, um die Kommunikation intern und extern so niederschwellig wie möglich zu halten.

Die Kosten für den Datenschutz sind mit 48.250,00 EUR im Haushalt veranschlagt. Zudem sind 14.000,00 EUR als Umlagen für die EKD eingeplant worden.

9. Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Plastik in den Meeren, Gift auf den Feldern und Feinstaub in der Luft – die Menschheit droht die Erde in eine Müllhalde zu verwandeln. Wir - die Menschen in den reichen Ländern - verbrauchen zu viel Ressourcen und überschreiten die ökologischen Grenzen. Nicht nur die Umwelt leidet, auch Tiere und Menschen sind bedroht, das Überleben künftiger Generationen ist gefährdet. Wir fordern mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen ein Umdenken und setzen uns für mehr Nachhaltigkeit sowie eine sozial-ökologische Transformation unserer Gesellschaft ein.

Seit 2019 hat die Lippische Landeskirche einen Referenten für nachhaltiges Wirtschaften beschäftigt. Die Kirchengemeinden haben demnach die Möglichkeit, sich bei Fragen zu nachhaltigem Wirtschaften, zum Beispiel einer ökofairen Beschaffung, an Herrn Johann Dralle zu wenden. Herr Dralle ist Ansprechpartner bei Fragen für die ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden in den 69 Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche und im Landeskirchenamt. Neben Beratung bietet er Workshops und Aktionen an. Die Stelle wird durch Dritte refinanziert, so dass Kosten in Höhe von 14.600,00 EUR entstehen.

Klimakollektiven, Fahrradleasing, Elektrifizierung des Fuhrparks, Beschaffung sowie Ernährung sind nur einige Schlagworte, mit denen die Lippische Landeskirche das Thema Nachhaltigkeit angegangen ist.

Das Klimaschutzkonzept gibt Handlungsempfehlungen in den Bereichen globale Klimagerechtigkeit, Wärmeenergie, Elektrizität, Mobilität, Gemeindeleben und Verbrauch von Gütern. Ein Maßnahmenplan zur Umsetzung des Konzeptes umfasst unter anderem Schulungen von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden in den Handlungsfeldern Klimagerechtigkeit sowie in der Beschaffung und im Verbrauch von ökofairen Gütern. Im Haushalt 2021 sind Kosten in Höhe von 32.600,00 EUR für die Projektstelle „Nachhaltiges Wirtschaften“ vorgesehen.

Wenn es um Klimaschutzfragen geht, haben die Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche seit Mai 2020 als Ansprechpartnerin im Landeskirchenamt Frau Sabine Gabriel-Stahl. Sie ist Klimaschutzmanagerin für den Bereich kirchlicher Gebäude und bringt vielfältige Erfahrungen mit. Zuvor hat sie bundesweit als Expertin Städte, Landkreise und Unternehmen bei der Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel unterstützt, unter anderem als Klimaschutzmanagerin die Stadt Detmold. Zu den Aufgaben der Klimaschutzmanagerin gehört die Auswertung von aktuellen Energiedaten der Gebäude der Kirchengemeinden zur Erstellung des Klimaschutzberichtes für die Lippische Landessynode. Es sind weiterhin Schulungen und Beratungsangebote mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten für Haupt- und Ehrenamtliche in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen der Lippischen Landeskirche geplant. Im Haushalt 2021 sind Kosten in Höhe von 43.250,00 EUR für die Stelle der Klimaschutzmanagerin eingeplant worden. Davon werden 30.000,00 EUR durch die Nationale Klimaschutzinitiative der Bundesregierung gefördert.

10. Inselhaus Vielfalt

Seit dem 01. Dezember 2017 pachtet die Stiftung Eben-Ezer das „Inselhaus Vielfalt“. Im Zuge der Neuverpachtung wurde in den Jahren 2017 und 2018 die geforderten Brandschutzaflagen vom Landeskirchenamt umgesetzt. Finanziert wurden diese Maßnahmen durch die erwirtschaftete Rücklage der Kirchengemeinde Detmold- West. Die Kosten dieser Sanierung haben sich auf rund 565.000,00 EUR belaufen, welche die vorgenannte Rücklage gedeckt hat.

Die Stiftung Eben-Ezer hat im Inselhaus Vielfalt ein Café eröffnet, um hierdurch weitere Einnahmen zu regenerieren. Das Wirtschaftsjahr 2018 hat die Stiftung mit einem Betriebsergebnis von plus 105.000,00 EUR abgeschlossen. Die positiven Ergebnisse fließen in eine Rücklage für die „kleine“ Bauunterhaltung. 2020 und 2021 wird Corona bedingt mit einem negativen Ergebnis abschließen. Seit 2018 begleitet eine Arbeitsgruppe des Finanzausschusses die Arbeit des Inselhauses.

Im Hinblick auf die Zukunft des Inselhauses Vielfalt wurde aktuell ein externes Gutachten in Auftrag gegeben. Zielsetzung ist, dass „Haus Vielfalt“ mit einem externen Blick zu analysieren. Vorrangig werden Szenarien für einen weiteren Betrieb erarbeitet und dann eine argumentativ unterlegte Empfehlung gegeben. Dazu werden die vorhandenen Daten aufbereitet und eine schriftliche Expertise vorgelegt. Diese wird wirtschaftliche Simulationen enthalten, welche den zukünftigen Betrieb des Hauses in unterschiedlichen Szenarien widerspiegeln. Geplant ist ebenso eine SWOT-Analyse, um die Szenarien gegeneinander abschätzen zu können.

11. Geldanlagen (Entwicklung, Negativzinsen)

Der EZB-Einlagezins ist schon seit 2014 negativ und momentan ist keine Besserung in Sicht. Die Kunden von Banken mussten sich schon in den vergangenen Jahren auf eine

anhaltende Niedrigzinsphase einstellen. Die Liquiditätshaltung verschärft die Kostensituation zusätzlich.

Nicht nur die Bank für Kirche und Diakonie hat ein Verwahrentgelt für Kontokorrentguthaben eingeführt. Dies war verbunden mit einem Freibetrag von zunächst mehr als 20 Mio. EUR, ab Mitte 2016 10 Mio. EUR, danach 5 Mio. EUR. Zum 1. August 2020 wurde der Freibetrag auf Kontokorrentkonten der institutionellen Kunden aus Kirche und Diakonie auf 1 Mio. EUR gesenkt.

Die KD-Bank plant im Hinblick auf die Null- und Negativzinsen eine flächendeckende Einführung von Verwahrentgelten, dessen Höhe sich am EZB-Einlagensatz (zzt. -0,5%) orientiert. Es werden vertragliche Voraussetzungen für die Einführung von Verwahrentgelten bei den Kündigungsgeldern geschaffen. Ab dem 1. Halbjahr 2021 erfolgt dann auch auf Kündigungsgelder eine Berechnung von Verwahrentgelten. Sparkonten mit 3-monatiger Kündigungsfrist werden nicht mehr angenommen.

Im Jahr 2018/19 hat das Landeskirchenamt Informationsveranstaltungen über nachhaltige Geldanlage durchgeführt. Anschließen haben Landeskirchenrat und Finanzausschuss vermittelt über die Bank für Kirche und Diakonie Pfarrkapitalvermögen und Rücklagen der Landeskirche beim Bankhaus Metzler angelegt. Dies erbrachte bis zum 30.11.2020 Erträge in Höhe von rund 60.000,00 EUR. Landeskirchenrat und Finanzausschuss werden sich im Frühjahr 2021 mit der Entwicklung unserer Geldanlagen befassen und die Anlagen prüfen.

12. Abschluss

Der vorliegende Haushaltplan wurde vom Landeskirchenrat im Dezember 2020 nach Art. 107 Verfassung als Notverordnung beschlossen, weil die Landeskirche im Januar 2021 handlungsfähig sein musste. Dieser Haushalt wird der Landessynode zur Genehmigung vorgelegt. Eine Genehmigung ist auch mit Änderungen möglich. Entsprechung kann über die einzelnen Positionen im Haushalt diskutiert und ggf. abgestimmt werden.

Im Moment wird viel Geld ausgegeben, um die Folgen der Pandemie abzuschwächen. Das Geld wird nicht aus Rücklagen genommen, sondern es wird argumentiert, dass in der Vergangenheit weniger Schulden gemacht wurden, so dass jetzt mehr Schulden aufgenommen werden können. Aber: Schulden bleiben Schulden und müssen zurückgezahlt werden. Um dies zu tun kann der Staat eine Vermögensabgabe einführen oder die Steuern erhöhen. Es ist nur die Frage, wann das kommt. Es wird auf uns, unsere Kinder und unsere Kirche zukommen. Das soll uns nicht Angst machen, denn wir leben in Freiheit, leben in Frieden, haben Zugang zu Bildung, ein leistungsfähiges Gesundheitssystem, keinen Hunger und sauberes Wasser. Wir können anderen helfen und dürfen Gott dankbar sein, dass das so ist.

Verhandlungsbericht¹

Der 4. Tagung der 37. ordentlichen Landessynode am 22. und 23. Januar 2021 liegt die Tagesordnung des Landeskirchenrates vom 8. Dezember 2020 in der Fassung vom 19. Januar 2021 zu Grunde (Anlage 1).

Freitag, 22. Januar 2021

Gottesdienst zur Eröffnung der Synode der Lippischen Landeskirche aus der Ev.-ref. Kirche in Reelkirchen als Videoaufzeichnung

Die 4. Tagung der 37. ordentlichen Landessynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet, der aus der Ev.-ref. Kirche in Reelkirchen übertragen wird. Den Gottesdienst gestaltet die Klasse West, verantwortlich ist Superintendent Andreas Gronemeier und das Vorbereitungsteam.

Der Gottesdienst beginnt mit einem musikalischen Auftakt zum Lied 66 „Jesus ist kommen, Grund ewiger Freuden“, vorgetragen von Uta Singer am Flügel und Jakob Jäning am Cello. Der Psalm 42 wird im Wechsel gelesen. Im Gottesdienst werden die Lieder „Laudate omnes gentes“, „Bist zu uns wie ein Vater“, „Seid barmherzig“ und „Jesus ist kommen“ von Uta Singer, Jakob und Gabriel Jäning vorgetragen. Die Predigt befasst sich mit der Jahreslosung „Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist“ aus Lukas 6, Vers 36. Es werden Gedanken zum Thema „Barmherzig sein“ geäußert, die in unterschiedlichen Zusammenhängen betrachtet werden. In Corona-Zeiten meint Barmherzigkeit vor allem das Einhalten der Schutzmaßnahmen. Menschen wird Schutz gewährt und Gott gewährt uns

¹ Die Anlagen, auf die im Protokoll verwiesen wird, sind im Synodalbüro erhältlich: Tel. 05231/976-749. E-Mail: sabine.adler@lippische-landeskirche.de. Die von der Synode beschlossenen Rechtsvorschriften sind im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche veröffentlicht. Das Gesetz- und Verordnungsblatt kann unter der Homepage www.lippische-landeskirche.de angefordert bzw. unter www.kirchenrecht-lippe.de eingesehen werden.

diesen, indem er sein tiefstes Inneres und seine nach außen gekehrte Liebe darbietet. Gott legt sein Herz zwischen uns und das, was uns ängstigt, und baut durch Jesus einen Schutzwall auf, den die schutzbedürftigen Menschen einnehmen können. Das Erbarmen Gottes wird so zu den Menschen gebracht. Nach der Predigt folgen Kollektenansage, das Fürbittgebet und das Vaterunser. Der Gottesdienst schließt mit dem Segen und einem musikalischen Ausklang, der „Gavotte“ von J.S. Bach, die von Uta Singer und Jakob Jänig zu Gehör gebracht wird.

Die Kollekte für die Flüchtlingshilfe Space-Eye, die digital über eine App eingesammelt wurde, erbrachte am Ende des Gottesdienstes 450 Euro und wurde durch spätere Spenden, zu denen der Präses bei der Nennung von Zwischenständen aufrief, auf insgesamt 1.616 Euro erhöht.

**1. Verhandlungstag:
Freitag, 22. Januar 2021**

Die Tagung der Synode wird als Videokonferenz fortgesetzt.

TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, Grußwort

Präses Keil eröffnet um 18.39 Uhr den ersten Tag der 4. Tagung der 37. ordentlichen Landessynode als Videokonferenz und dankt Superintendent Gronemeier und den Synodalen der Klasse West für die Vorbereitung und Aufzeichnung des Gottesdienstes. Musikalisch mitgewirkt haben Uta Singer am Flügel, Jakob Jänig am Cello und beim Gesang sowie Gabriel Jänig beim Gesang. Die technischen Voraussetzungen und die Aufnahme verantworteten der Social Media-Pfarrer Wolfgang Loest und sein Team.

Der Präses dankt den Mitarbeitenden des Synodalbüros für die Vorbereitung, Pfarrer Wolfgang Loest und seinem Team für die technische Unterstützung, Aufzeichnung und Begleitung im Vorfeld sowie der Firma Carambolage Event Management für Licht- und Tontechnik.

Die Synode hat viele wichtige Entscheidungen zu treffen, es sind Wahlen erforderlich, eine Verfassungsänderung ist zu beschließen, der Haushalt muss verabschiedet und der Kirchensteuerhebesatz festgelegt werden.

Die Entscheidung, die Synode auf den Januar zu verschieben, ist bereits im Anschreiben erläutert worden, das mit den Unterlagen zu dieser Tagung versendet wurde, und sollte an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Der Präses fragt aber nach, ob ein Austausch zu dieser Entscheidung gewünscht ist. Der Bedarf scheint nicht gegeben.

Die Synode wird anders sein als gewohnt, aber es besteht große Hoffnung, dass sie auch unter diesen Umständen einen reibungslosen Verlauf nehmen wird.

Präses Keil begrüßt die Vertreter des Landeskirchenamtes Landessuperintendent Dietmar Arends, den Juristischen Kirchenrat Dr. Arno Schilberg und den Theologischen Kirchenrat Tobias Treseler,

den Synodalvorstand sowie die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes.

Der Präsident begrüßt die Landesfarrer Dieter Bökemeier, Susanne Eerenstein, Andreas Mattke. Ferner begrüßt er die Vertreter der Studierenden Dr. Gregor Bloch und Aylin Sayin sowie die Vertreter der Presse.

Vom Ev. Büro ist Herr Schuch zugeschaltet, der am Samstag ein Grußwort sprechen wird.

Seit der letzten Synode konnten folgende Synodale einen runden Geburtstag feiern: Prof. Dr. Michael Weinrich, Andrea Peter, Thorsten Rosenau, Svenja Ollenburg, Britta Petercord, Christian Kornmaul, Dirk-Christian Hauptmeier, Vera Sarembe-Ridder, Matthias Neuper, Stephan Schmidtpeter, Dirk Gerstendorf, Dr. Arno Schilberg, Brigitte Puchert, Burkhard Geweke, Marcus Heumann, Iris Brendler.

Frau Adler wird nachträglich zur Hochzeit im vergangenen Oktober gratuliert.

Einige Synodale haben einen Trauerfall zu beklagen. Ihnen wird das Beileid ausgesprochen. Weiterhin wird der Verstorbenen gedacht, die Teilnehmer oder Mitglieder vergangener Synoden waren: Andreas Heidemann verstarb im Juni 2020, Hedwig Eisenhardt und Friedrich Wilhelm Buchholz verstarben im Juli 2020. Es wird ein Gebet gesprochen.

Auf den Namensaufruf im herkömmlichen Sinne kann verzichtet werden, da die Synodalen einzeln und persönlich in den virtuellen Synodenraum eingelassen wurden. Anwesend sind:

Klasse Nord

Dirk-Christian Hauptmeier, Thorsten Rosenau, Fred Niemeyer, Udo Siekmann, Vera Varlemann, Margarete Petz, Hans-Herbert Meyer, Hans-Peter Wegner, Gisela Plöger. Der Platz von Helga Reker bleibt leer.

Klasse Ost

Holger Postma, Iris Beverung, Michael Keil, Friederike Heer, Jörg Braunstein, Karla Gröning, Christiane Nolting, Rainer Holste, Uwe Obergöker. Der Platz von Andrea Peter bleibt unbesetzt.

Klasse Süd

Juliane Arndt, Brigitte Fenner, Michael Fleck, Vera Sarembe-Ridder, Dr. Matthias Windmann, Friedrich-Wilhelm Kruel, Susanne Schüring-Pook, Doris Frie, Bärbel Janssen, Michael Schwab.

Klasse West

Andreas Gronemeier, Holger Teßnow, Kerstin Koch, Karsten Zurheide, Brigitte Kramer, Katrin Klei, Heidrun Fillies, Matthias Neuper, Carsten Schulze, der Platz von Christiane Nolting bleibt leer.

Lutherische Klasse

Dr. Andreas Lange, Steffie Langenau, Richard Krause, Elisabeth Webel, Miriam Graf, Friederike Miketic, Marcus Heumann, Dirk Heinrich-Held, Heinrich Klinzing, Ingo Gurcke.

Berufene Mitglieder

Prof. Dr. Thomas Grosse, Dr. Bartholt Haase, Prof. Dr. Christina Hoegen-Rohls, Emilie Jaschko, Christian Kornmaul, Axel Martens, Thaddäus Pott.

Präses Keil stellt fest, dass die Landessynode mit 54 Mitgliedern beschlussfähig ist.

Die Synoden Michael Fleck, Prof. Dr. Christina Hoegen-Pohls, Gisela Plöger, Holger Teßnow und Thaddäus Pott werden gebeten, ihr Mikrophon zu öffnen und das Gelöbnis zu sprechen. Allen wird Gottes Segen für die Arbeit in der Synode ausgesprochen.

TOP 1.1 Erweiterung der Tagesordnung

Die Synoden haben per e-mail die Beschlussvorlage zu TOP 3.3 „Geflüchtete aus bosnischen und griechischen Lagern sofort aufnehmen“ erhalten. Sie soll als zusätzlicher Tagesordnungspunkt eingeschoben werden. Zur Änderung der Tagesordnung wird ein einstimmiger Beschluss benötigt. Die Synoden werden gebeten, online abzustimmen.

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Die Erweiterung der Tagesordnung ist damit beschlossen.

TOP 2 Genehmigung der Notverordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden

Der Präses bittet Kirchenrat Dr. Schilberg um Einführung in die Beschlussvorlage.

Kirchenrat Dr. Schilberg erläutert, dass der Landeskirchenrat in der Zeit der Pandemie drei Notverordnungen erlassen hat. Nach Art. 107 Verfassung kann der Landeskirchenrat ausnahmsweise Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landessynode unterliegen, außer Verfassungsänderungen und Vornahme der in Art. 86 vorgesehenen Wahlen, durch eine Notverordnung regeln, wenn die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder wegen der Geringfügigkeit der Sache nicht gerechtfertigt erscheint. Derartige Maßnahmen sind der Landessynode in ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird diese versagt, so sind sie vom Landeskirchenrat unverzüglich außer Kraft zu setzen.

Die Änderung der Geschäftsordnung war notwendig, damit die Gremien auf der Ebene der Kirchengemeinden und der Landeskirche weiterhin handlungsfähig blieben. Mit dem neuen Wortlaut sind Videokonferenzen möglich. Damit auch die Synoden mit Zoom auf sicherem rechtlichem Boden stehen, wird vorgeschlagen, die Notverordnung gleich zu Beginn der Synode zu bestätigen. Im Landeskirchenrat wurde lange darüber diskutiert, ob weitergehende Regelungen im Hinblick auf Wahlen und Abstimmungen nötig sind. Da es in dem Zusammenhang keine Regelungen über Anwesenheit gibt, erscheint die Regelung in § 4 neuer Fassung ausreichend. Ein Identitätsnachweis ist nicht nötig, wenn die Personen bekannt sind, was in Lippe die Regel sein dürfte. Die Wahrung der Verschwiegenheit ist nötig, wenn es sich um eine nichtöffentliche Sitzung handelt. Im Übrigen verweist Kirchenrat Dr. Schilberg auf die Begründung der Vorlage und bittet um Zustimmung.

Es besteht kein Bedarf zu weiterem Austausch. Deshalb wird der Beschluss wie vorgelegt zur Abstimmung gestellt.

Beschluss Nr. 1 (37.4)

Der Landeskirchenrat bitte die Synode, die folgende Notverordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden vom 23.11.1998 (Ges. u. VOBI. Bd. 11 S.400) zuletzt geändert am 08. Juni 2018 (Ges. u. VOBL. Bd. 16 Nr. 11 S.230) zu genehmigen:

Verordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 23.11.1998 (Ges. u. VOBI. Bd. 11 S.400) zuletzt geändert am 08. Juni 2018 (Ges. u. VOBL. Bd. 16 Nr. 11 S.230) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a. **Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:**

(3) Der Anwesenheit der Mitglieder der Organe und Gremien steht eine Zuschaltung durch Telefon oder Video gleich, sofern die Mitglieder jeweils ihre Identität nachweisen und ausdrücklich die Wahrung der Verschwiegenheit zusichern.
- b. **Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.**
- c. **Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.**

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28.10.2020 in Kraft.

Dem Synodalen Kruel ist aufgefallen, dass das Datum des Beschlusses des Landeskirchenrates nicht angegeben ist. Er bittet um entsprechende Ergänzung.

Die Synode beschließt einstimmig.

TOP 3.1 Bericht des Landeskirchenrates

Der Bericht des Landeskirchenrates wurde zusammen mit den Unterlagen für die Synode versendet. Er ist als Anlage 3 diesem Verhandlungsbericht vorangestellt. Präses Keil übergibt das Wort an Landessuperintendent Arends, der eine Zusammenfassung des Berichtes vorträgt.

TOP 3.2 Aussprache zum Bericht des Landeskirchenrates

Präses Keil dankt dem Landessuperintendenten für die Essenzen aus dem Bericht. Die Aussprache kann direkt stattfinden und der Präses fragt die Synoden, ob es Wortmeldungen zum Inhalt gibt. Dabei sollten zunächst allgemeine Rückfragen gestellt werden, bevor auf die einzelnen Punkte eingegangen wird.

Herr Siekmann bedankt sich für den Bericht, insbesondere aber auch für die Empfehlungen zu den Gottesdiensten, die bisher durch die Zeit der Pandemie den Kirchengemeinden gute Orientierung gegeben haben. Er empfindet dies als große Hilfe.

Superintendent Hauptmeier greift die Aussage von Herrn Siekmann auf und ergänzt, dass die Informations-e-mails als eine gute Unterstützung beim Ordnen der Informationen aus dem öffentlichen Bereich wahrgenommen wurden. Die durchgängige Frage im Bericht, wo sich eigentlich Gott in der Pandemie finden lässt, bewertet er als sehr positiv.

Die Synodale Langenau spricht auf das bekannte Lutherzitat an, das allerdings aus einer Zeit stammt, in der die Pest wütete und die Sterblichkeit noch wesentlich höher lag als in der derzeitigen Pandemie. Luther führt das Zitat aber noch fort und setzt sich mit seiner eigenen Sterblichkeit auseinander, indem er sagt, dass es gut so sei, wenn Gott ihn nach seinem Willen aus dieser Welt nähme. Damit beschreibe er das Verhältnis zu seinem eigenen Tod. Gerade in dieser Zeit ist es gut, dass man Menschen Raum gibt, sich mit ihrem eigenen Sterben auseinanderzusetzen.

Über den Hinweis, dass insbesondere im Hinblick auf die Situation in Senioreneinrichtungen der Landeskirche auch der seelsorgerliche Auftrag besonders am Herzen liegt, freut sich der Synodale Siekmann und wünscht sich, dass das auch nach der Pandemie so bleiben wird.

Bemerkenswert erscheint

Hauptmeier, dass der Bereich Seelsorge von der EKD erst so spät entdeckt wurde. Offenbar wurde erst im Licht der weiteren Beratungen bemerkt, dass dies ein Punkt mit großer Tragweite und im Prinzip Kernaufgabe ist.

Landesposaunenwart Kornmaul grüßt von den beiden Landeskantoren und dankt für den guten und klaren Bericht. Darüber hinaus spricht er seinen Dank insbesondere an Frau Meyer und das gesamte Koordinierungsteam für eine gute Begleitung in dieser absolut schwierigen Zeit aus. Erwähnen möchte er aber auch, dass die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden einen großartigen Einsatz unter Coronabedingungen gezeigt und insbesondere die Ausbildung weitergeführt haben. Die Chöre konnten nunmehr seit einem Jahr nicht proben. Um die kirchenmusikalischen Leuchttürme macht er sich für die Zukunft weniger Sorgen, befürchtet aber erhebliche Auswirkungen bei den vielen Posaunenchören und Chören in der Fläche. Diese werden dazu führen, dass die Einbrüche, die ohnehin über einen längeren Zeitraum erwartet werden, nun im Zeitraffer geschehen. Geschätzt wird ein Verlust von ca. 30 Prozent der Chöre, aber auch ein erhebliches Problem in der Nachwuchsarbeit. Hier muss nach Corona grundlegende Aufbauarbeit geleistet werden. Den Empfehlungen der Kirchenmusiker sollte Vertrauen geschenkt werden, damit sie nicht gegen Null gebracht werden. Der Focus wird nach Corona deutlich auf der Aufbauarbeit in den Kirchengemeinden vor Ort liegen müssen. Er möchte unter allen Hygienevoraussetzungen schauen, was möglich ist und bittet die Kirchengemeinden, davon regen Gebrauch zu machen. Vielerorts wird von vorne anzufangen sein. In fünf Jahren soll möglichst wieder der Stand von der Zeit vor Corona erreicht sein.

In vielen Bereichen wird ein enormer Abbruch erwartet, ergänzt der Präses, so dass man sich grundlegend auf neue Bedingungen einstellen werden muss.

Dem Synodalen Siekmann ist aufgefallen, dass den Ausführungen zufolge der Pandemie nichts Gutes abgewonnen werden kann. Als positive Auswirkung erkennt er an, dass der Bericht des Landeskirchenrates im Vorfeld zugeschickt wurde. So konnte man sich selbst die Lesezeit einteilen. Er regt an, dies auch für die Zukunft so beizubehalten.

Auch die Synodale Sarembe-Ridder musste sich in Ruhe mit dem Bericht beschäftigen. Er hat sie sehr ergriffen und sie kann dem Synodalen Siekmann nur beipflichten.

Im Bericht wird erwähnt, dass die Landeskirche Kontakt zu den Parlamentsabgeordneten der Region aufgenommen hat. Die Synodale Klei fragt interessenthalber nach, ob dies irgendwo nachzulesen ist.

Der Landessuperintendent teilt mit, dass dieser Austausch in Gesprächen stattgefunden hat und nicht protokolliert wurde. Es wurde jedoch ein Schreiben an die Parlamentarier versendet, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden kann.

TOP 3.3 Geflüchtete aus bosnischen und griechischen Lagern sofort aufnehmen

Präses Keil bittet den Landessuperintendenten um Erläuterung des vorgelegten Beschlusstextes.

Dem Bericht des Landeskirchenrates konnte entnommen werden, dass unsere Nachbarkirchen eine gemeinsame Erklärung zur Lage der Flüchtlinge auf den ägäischen Inseln auf den Weg gebracht haben. Im Kern geht es darum, Flüchtlinge aus dem abgebrannten Lager in Moria und aus anderen Lagern, in denen Menschen unter unwürdigen Umständen leben müssen, in menschenwürdige Verhältnisse zu bringen. Dazu soll es eine zusätzliche Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen eines Landesaufnahmeprogrammes geben. Etliche Kommunen, auch in NRW, haben sich zu so genannten sicheren Häfen erklärt und wären bereit, zusätzliche Flüchtlinge aufzunehmen, wenn man sie lässt, um an dieser Stelle die so dringende humanitäre Hilfe zu leisten. Die vorliegende Erklärung schließt dort an und nimmt in besonderer Weise die menschenunwürdigen Zustände in den Blick, in denen Flüchtlinge in Bosnien und Herzegowina leben müssen. Insbesondere in der Gegend des aufgelösten

und ebenfalls abgebrannten Lagers Lipa, wo Menschen immer noch in winterlicher Kälte unter freiem Himmel und unter unzureichenden Bedingungen leben müssen. Die Beschlussvorlage fordert den Landeskirchenrat auf, sich gemeinsam mit den beiden anderen Landeskirchen für die Aufnahme von Flüchtlingen gegenüber dem Land NRW einzusetzen bzw. in der EKD gegenüber der Bundesregierung. Der regionale Bezug der Erklärung ist deutlich gegeben, da auch Blomberg und Detmold sich bereit erklärt haben, zusätzliche Flüchtlinge aufzunehmen. Es gilt, auch diese Kommunen in ihrem Bestreben zu unterstützen. Der Landessuperintendent bittet im Namen des Landeskirchenrates um Zustimmung zu dieser Erklärung.

Die Synodalen werden zur Aussprache aufgefordert.

Der Synodale Krause erklärt sich absolut damit einverstanden, fragt sich aber nach der Wirkung. Wenn die Politik sich nicht ändert, kann auch hier keine Bewegung stattfinden. Dieser Aufruf muss an die Regierungen gerichtet werden.

Der Präses ergänzt, dass dies genau der Inhalt des letzten Abschnitts ist.

Landespfarrer Bökemeier berichtet, dass die EKvW und die EKiR anlässlich ihrer Synoden die entsprechenden Beschlüsse gefasst haben und man damit nochmal an das Land NRW herantreten wird. Es ist sinnvoll, aus verschiedenen Richtungen den Druck zu erhöhen.

Die Stadt Bad Salzuflen wird auch gebeten, sich als sicherer Hafen anzubieten. Insofern unterstützt Superintendent Gronemeier das Anliegen unbedingt, auch dass der Druck auf alle Ebenen erfolgen muss.

Das Herz des Synodalen Siekmann unterstützt die Vorlage, sein Kopf ist jedoch zurückhaltend. Sein Herz sieht die Zustände in Lipa und auf See. Lediglich ein Schreiben auf den Weg zu bringen, hält er für zu schwach. Die Politik muss ein Zeichen setzen. Vielleicht können 2.000 Menschen geholt werden, alle anderen bleiben jedoch in den Lagern. Er fragt sich weiter, ob wir nicht die Schlepper unterstützen, wenn wir Schiffe auf den Weg schicken, anstatt den Menschen vor Ort tatsächlich Hilfe zu leisten. Die Kollekte des Eröffnungsgottesdienstes kann ein guter Start sein, den Menschen direkt

vor Ort zu helfen. Darüber hinaus beantragt der Synodale Siekmann, dass die Landekirche die Summe deutlich aufstockt.

Der Präsident überlegt, wie man mit dem Antrag umgehen kann.

Wenn wir nichts tun, ändert sich nichts. Wenn wir etwas tun, ändert sich etwas, so Superintendent Postma. Unter diesem Gesichtspunkt sieht er den Beschlussvorschlag und hält ihn für lohnenswert. Etwas nicht zu tun, weil es nicht das Ganze ändert, scheint auch nicht zielführend.

Der Vorschlag des Präsidenten, die Aufstockung der Kollekte im Landeskirchenamt beschließen zu lassen, trifft auf Zustimmung von Herrn Siekmann.

Superintendentin Arndt berichtet über einen Fernsehbeitrag über Lesbos, in dem wiedergegeben wurde, dass bewusst kein Geld in die Hand genommen wird, um die Abschreckung für potentielle Neuankömmlinge zu erhöhen. Vielmehr sollen Informationen über die katastrophalen Zustände in den Lagern kommuniziert werden, damit sich keine weiteren Menschen auf den Weg machen. Vorhandene Gelder werden bewusst nicht eingesetzt, da die Bürgermeister Proteste der Einheimischen fürchten. Da es aber etliche Länder gibt, die zur Aufnahme weiterer Flüchtlinge bereitstehen, unterstützt sie den Beschlussvorschlag.

Herr Schuch dankt für die Einladung und für die Diskussion über dieses Thema. Corona bestimmt derzeit die öffentliche Diskussion, deswegen zeigt er sich dankbar, dass auch an andere Themen erinnert wird. Gerade die Situation der Flüchtlinge ist ein Bereich, in dem Kirche sich einbringen muss. Insofern erachtet er es als genau richtig, erneut wieder an die Regierungen zu schreiben und die Politik an ihre Verantwortung zu erinnern.

Den Antrag des Synodalen Siekmann unterstützt der Synodale Schwab und ist der Auffassung, dass der Fokus auf Linderung gerichtet sein muss. Es könnte Vieles besser gemacht werden.

Die Synodale Nolting plädiert dafür, dass eine zu tun und das andere nicht zu lassen, und wird dabei von Superintendent Gronemeier unterstützt.

Da keine weiteren Meldungen für Redebeiträge mehr vorliegen und der Präses ebenfalls die Auffassung von Superintendent Postma teilt, dass alles hinreichend ausgetauscht ist, soll nun der Beschluss zur Abstimmung gestellt werden.

Beschluss Nr. 2 (37.4)

„Einen Fremdling sollst du nicht bedrängen; denn ihr wisst um der Fremdlinge Herz, weil ihr auch Fremdlinge in Ägyptenland gewesen seid.“

2. Mose 23,9

„Mit Erschütterung nimmt die Lippische Landessynode die aktuelle Situation geflüchteter Menschen nach der Auflösung und dem Brand des Lagers Lipa in Bosnien und Herzegowina wahr. Dass Menschen mitten im Winter unter freiem Himmel kampieren müssen oder nur notdürftig in Zelten untergebracht werden, darf nicht hingenommen werden. Wo dies zugelassen wird, wird selbst der Tod dieser Menschen billigend in Kauf genommen.

Die Lippische Landeskirche begrüßt Bemühungen der Zivilgesellschaft und der Europäischen Union, den Menschen in Lipa kurzfristig Hilfe zukommen zu lassen, fordert aber deutlich weitergehende Maßnahmen. In diesem Zusammenhang erinnert die Landessynode auch an die weiterhin unhaltbaren Zustände auf Lesbos und anderen ägäischen Inseln.

Angesichts der aktuell dramatischen Lage Geflüchteter an den Außengrenzen der Europäischen Union fordert die Landessynode der Lippischen Landeskirche die sofortige Aufnahme von Schutzsuchenden aus dem niedergebrannten Lager Lipa in Bosnien und Herzegowina. Sie erneuert die entsprechende Forderung nach einer Evakuierung auch der Lager auf den griechischen Inseln, insbesondere von Lesbos.

Die Landessynode erinnert daran, dass viele Städte und Gemeinden – einige darunter auch in Lippe – ihre Bereitschaft erklärt haben, Menschen auch über die Zuweisungsquote hinaus aufzunehmen.

Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat, gemeinsam mit anderen Landeskirchen bei der Bundesregierung über den Bevollmächtigten der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei der Landesregierung über den Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen weiterhin für eine entsprechende kurzfristige humanitäre Aufnahme sowie ein längerfristiges Aufnahmeprogramm einzutreten.

Die Synode beschließt bei einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen.

Der Präsident unterbricht die Tagung für eine Pause für 20 Minuten.

TOP 4 Genehmigung der Notverordnung zur Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2021

Der Synodale Dr. Windmann übernimmt die Sitzungsleitung und bittet Kirchenrat Dr. Schilberg, in die Vorlage zum Kirchensteuerhebesatz einzuführen.

Es liegt wieder eine Notverordnung vor, die genehmigt werden muss. Er erklärt, die in der Vorlage enthaltenen Beträge hätten sich im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert.

Der Synodale Dr. Windmann fragt nach Wortmeldungen. Es besteht kein Gesprächsbedarf.

Beschluss Nr. 3 (37.4)

Die Landessynode fasst gem. Art. 97 Abs. 1 Verf. folgenden Beschluss:

§ 1

- (1) **Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABI. EKiR S. 297), 14. September 2000 (KABI. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VOBi.**

LLK 2000 Bd. 12 S. 96) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 KABI. 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABI. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VOBI. LLK Bd. 15 S. 359), werden in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2021 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

- (2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der
- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz
 - b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 KABI. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABI. EKir 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABI. EKvW 2014 S. 344) vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VOBI. LLK 2014 Bd. 15 S. 359), wird in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2021 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziff. 5 der Kirchensteuerordnung gemäß folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 KiStO)	Besonderes Kirchgeld
1	30.000 – 37.499 €	96,- €
2	37.500 – 49.999 €	156,- €
3	50.000 – 62.499 €	276,- €
4	62.500 – 74.999 €	396,- €
5	75.000 – 87.499 €	540,- €
6	87.500 – 99.999 €	696,- €
7	100.000 – 124.999 €	840,- €
8	125.000 – 149.999 €	1.200,- €
9	150.000 – 174.999 €	1.560,- €
10	175.000 – 199.999 €	1.860,- €
11	200.000 – 249.999 €	2.220,- €
12	250.000 – 299.999 €	2.940,- €
13	ab 300.000 €	3.600,- €

§ 3

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Synode beschließt einstimmig.

TOP 5 Genehmigung der Notverordnung zum Erlass des Haushaltsgesetzes 2021 mit Haushalts- und Stellenplan sowie Haushalts-Begleitbeschluss des Landeskirchenrates

Die Haushaltsrede wurde mit den Tagungsunterlagen an alle Synoden versendet. Sie ist diesem Protokoll vorangestellt (Anlage 4).

Der Synodale Dr. Windmann (Synodalvorstand) erklärt, dass auch hier wieder eine Notverordnung vorliegt, die Synode hat aber noch alle Möglichkeiten, Änderungen vorzunehmen. Er übergibt das Wort an Kirchenrat Dr. Schilberg für die Rede zur Einbringung des Haushaltsplanes 2021.

Kirchenrat Dr. Schilberg stellt dar, dass die Corona-Krise auch Spuren in unserem Haushalt hinterlässt. Dies konnte der Langfassung der Haushaltsrede entnommen werden.

2020 musste die Lippische Landeskirche gegenüber dem Vorjahr ein Minus von rund 7,5 % hinnehmen. Mit dem Kirchensteueraufkommen im Dezember lässt sich nunmehr das gesamte Jahr 2020 darstellen. Es flossen insgesamt 39,69 Mio. EUR, davon waren 17,8 Mio. EUR Kirchenlohnsteuer, 10,4 Mio. EUR Einkommenssteuer und 1,3 Mio. EUR Abgeltungssteuer. Außerdem flossen rd. 10 Mio. EUR an Clearingzahlung sowie 63 T EUR an pauschalierter Lohnsteuer.

Die Planzahlen des Haushalt 2020 wurden erreicht. Um den Haushalt 2020 auszugleichen wurden 250.000 EUR als Entnahme aus der Haushaltausgleichs-Rücklage geplant. Ob diese Rücklagenentnahme tatsächlich in Anspruch genommen werden muss, wird man sehen, sobald alle notwenigen Vorarbeiten für den Jahresabschluss angeschlossen wurden.

Für das Jahr 2021 wird ein Kirchensteueraufkommen in gleicher Höhe wie 2020 geschätzt, also 35 Mio. EUR. Damit bleibt es bei einer vorsichtigen Schätzung, denn 2020 lag das Aufkommen von 39,69 Mio. EUR. Die Unsicherheiten in Zeiten der Pandemie sind groß, so dass Vorsicht das Gebot der Stunde ist.

Im laufenden Jahr 2021 brauchten noch keine strukturellen Kürzungen vorgenommen werden. Für die kommenden Jahren muss aber von sinkenden Kirchensteuereinnahmen ausgegangen werden. Es wird dauerhaft, nicht nur für 2021, weniger Geld zur Verfügung stehen, was bei den Planungen 2021 für 2022 zu berücksichtigen, entsprechend zu kommunizieren und umzusetzen ist.

Ein Beispiel für Synergien im Landeskirchenamt ist der Beschluss des Landeskirchenrates, nach einer Personalveränderung die Referate Diakonie und Ökumene zusammenzufassen. Daraus ergibt sich nicht nur eine gemeinsame Leitung durch Landesparrer Bökemeier, sondern z. B. auch eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Jugendmigrationsdienst und dem Bereich Flucht und Migration.

Kirchenrat Dr. Schilberg geht nun kurz auf die Besonderheiten in diesem Haushalt ein:

1. Für die Versorgungssicherungsfinanzierung ist „nur“ ein Betrag von rund 2 Mio. EUR vorgesehen. Das liegt an einem Kommunikationsversagen. Im letzten Jahr waren es 3,2 Mio. EUR. Im Finanzausschuss wird deshalb beraten, ob 1 Mio. EUR aus der Versorgungssicherungsrücklage „freiwillig“ an die Versorgungskasse gezahlt wird, um den Deckungsbeitrag weiter zu steigern. Dieser wird hoffentlich 2022 bei 70 % liegen, so dass zusammen mit der EKiR und der EKvW die Beihilfesicherung gesteigert werden kann.
2. Die Beihilfesicherung wird erstmalig mit rund 450.000 EUR ausgewiesen.
3. Die Personalkostensteigerungen sind mit 2 % berücksichtigt.
4. Angesichts der Corona-Pandemie wurde die Diskussion im Hinblick auf die Durchstufung der Pfarrerinnen und Pfarrer ab 2025 zunächst in den Herbst 2021 verschoben.
5. Die Sanierung des Landeskirchenamtes ist abgeschlossen, so dass an der Stelle keine erhöhten Kosten mehr anfallen.
6. Die Denkmalpflegemittel sind von 280.000 EUR im Jahr 2020 auf 500.000 EUR erhöht worden, weil mit entsprechenden Anträgen aus den Kirchengemeinden zu rechnen ist. Die Höchstfördersumme haben Finanzausschuss und Landeskirchenrat pro Einzelmaßnahme auf 125.000 EUR festgelegt.
7. Im Gemeindepfarrstellenhaushalt wird mit einem Defizit von 332.730 EUR geplant.

Das planerische Defizit liegt bei rund 1 Mio. EUR. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Lage im Laufe dieses Jahres entspannt und mehr als die planerischen 35 Mio. EUR eingenommen werden. Es müssen aber Überlegungen angestellt werden, was zu tun ist, wenn das nicht eintritt. Ein wesentliches Element wird sein, wie mit möglichen Einsparungen umgegangen wird, die wir dadurch erzielen, dass in den nächsten Jahren relativ viele Pfarrerinnen und Pfarrer in den Ruhestand gehen und die Stellen nicht 1:1 wiederbesetzt werden. In dem Zusammenhang wird auch das Thema „Durchstufung“ diskutiert. Das Thema wird aber nicht nur in finanzieller Hinsicht diskutiert, sondern ist wesentlich komplexer.

Die gewachsene kirchliche Arbeit, mit der viele von uns groß geworden sind, wird auf dem Prüfstand stehen. Es müssen neue Wege gefunden werden. Die Erprobungsräume, für die 1,5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden, sind ein Beispiel dafür, lösen aber das Problem der geringer werdenden Einnahmen nicht.

Die Rede zur Einbringung des Haushaltsplanes 2021 liegt schriftlich vor. Wenn es dazu Rückfragen gibt, steht Kirchenrat Dr. Schilberg gerne zur Verfügung.

Der vorliegende Haushaltplan wurde vom Landeskirchenrat im Dezember 2020 nach Art. 107 Verfassung als Notverordnung geschlossen, weil die Landeskirche im Januar 2021 handlungsfähig sein musste. Dieser Haushalt wird der Landessynode zur Genehmigung vorgelegt. Eine Genehmigung ist auch mit Änderungen möglich. Entsprechend kann über die einzelnen Positionen im Haushalt diskutiert und ggf. abgestimmt werden. Im Auftrag des Landeskirchenrates bittet Kirchenrat Dr. Schilberg um Genehmigung.

Der Synodale Windmann gibt Gelegenheit zu Rückfragen.

Eine Anmerkung zu 4.1 des landeskirchlichen Haushalts kommt vom Synodalen Siekmann, der darauf hinweist, dass nicht 38 % und 32 % vom Rest an Kirchengemeinden bzw. Landeskirche gehen, sondern von der Gesamtsumme. Des Weiteren greift er auf, das im Jahr 2030 mit einem Drittel weniger Kirchensteuereinnahmen zu rechnen ist, anstatt von 40 Mio. € nur noch mit 27 Mio. € gerechnet werden kann. Wenn bis dahin noch kein Stellenabbau stattgefunden hat, müssen für die Pfarrstellenfinanzierung inklusive Personalkostensteigerungen ca. 15 Mio. € angenommen werden. Was dann von den 27 Mio. € noch übrig bleibt, kann auf Landeskirche und Kirchengemeinden verteilt werden. Somit kommt auf die Kirchengemeinden ein Minus von etwa 70 % zu. Diese Entwicklung erschreckt ihn sehr. Er kann sich kaum vorstellen, dass es ohne Pfarrstellenreduzierungen nur mit drastischen Kürzungen weiter gehen kann. Er plädiert dringend dafür, mit der Sanierung des Haushaltes zu beginnen, da zehn Jahre bis 2030 nicht lang sind.

Kirchenrat Dr. Schilberg gibt dem Synodalen Siekmann vollkommen recht in Bezug auf die prozentuale Verteilung des Kirchensteueraufkommens, merkt aber an, dass aus der anschließenden Grafik deutlich wird, was gemeint ist. Zur Pfarrstellenfinanzierung legt er dar, dass es derzeit bei den aktiven Dienstverhältnissen nur noch 15 Pfarrerinnen und Pfarrer gibt, die unter 55 Jahren sind. Sollte sich nichts ändern, wird man im Jahr 2030 nur noch 15 Pfarrerinnen und Pfarrer besolden müssen, wovon man allerdings nicht ausgehen kann. Wenn in diesem Zusammenhang die Gegenrechnung aufgemacht wird, muss man sich finanziell keine Sorgen machen, sondern vielmehr um die pfarrdienstliche Versorgung der Kirchengemeinden.

Der Synode Windmann stellt den Haushaltsplan zur Debatte und fragt zunächst nach dem Stellenplan. Im Anschluss geht er den Haushalt abschnittsweise durch. Es werden keine Rückfragen gestellt. Damit wird die Genehmigung der Notverordnung zum Haushaltsplan in der vorgelegten Form zur Abstimmung gestellt.

Aylin Sayin bemerkt, dass im Rahmen des Haushaltplanes nicht auf das gendern geachtet wird und bittet um Anpassung.

Die Synode wird nunmehr gebeten, über den Haushalt 2021 abzustimmen.

Beschluss Nr. 4 (37.4)

**Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen
Landeskirche für das Haushaltsjahr 2021 als Notverordnung
- Haushaltsgesetz (HG) 2021 –**

§ 1 Feststellung des Haushaltplanes

**Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltspflan für das
Haushaltsjahr 2021 wird in Einnahme und Ausgabe auf je**

**69.109.550,00 EUR
festgestellt.**

§ 2 Stellenplan

Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der beigelegte Stellenplan verbindlich.

§ 3 Deckungsfähigkeit

(1) Die gem. § 73 der Verwaltungsordnung für deckungsfähig erklärten Ausgabemittel sind gekennzeichnet und im beigelegten Vermerketeil näher dargestellt, soweit nicht besondere Regelungen getroffen wurden.

(2) Bei den Rechtsträgern 1 (Landeskirche Allgemein) und 2 (Gemeindepfarrstellenhaushalt) sind innerhalb der einzelnen Rechtsträger die Personalausgaben für:

- Dienstbezüge Geistlicher (4210)
- Dienstbezüge Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienst auf Probe (4210)
- Dienstbezüge Beamter (4220)
- Vergütungen (4230)
- Stellenbeiträge VPKB (4310 und 4320)
- Beihilfen (4610)

deckungsfähig.

§ 4 Zweckbindung von Einnahmen

Die gem. § 74 der Verwaltungsordnung zweckgebundenen Einnahmemittel sind im Haushaltsplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt.

§ 5 Übertragbarkeit

Über die gem. § 75 der Verwaltungsordnung mögliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln aus zweckgebundenen Einnahmen wird erst im Rahmen des Rechnungsergebnisses (§ 8) im Einzelfall entschieden.

§ 6 Sperrvermerke

Die gem. § 77 der Verwaltungsordnung gesperrten Ausgabemittel sind im Haushalt- und Stellenplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt. Über ihre Freigabe entscheiden der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss gemeinsam.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen gem. § 86 der Verwaltungsordnung nur veranlasst werden, wenn über ihre Deckung entschieden ist.

- (2) Für die Entscheidung ist das Landeskirchenamt zuständig, wenn die Ausgaben aufgrund bestehender Rechtsverpflichtungen zu leisten sind und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.00.8600) abgedeckt werden können.
- (3) Die Entscheidung des Landeskirchenrates und des Finanzausschusses müssen übereinstimmen, wenn die Ausgaben auf neu einzugehenden Rechtsverpflichtungen beruhen und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9820.00.8600) abgedeckt werden können.
- (4) Die Zuständigkeiten gem. Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle im Haushaltsplan abgedeckt werden sollen.
- (5) Sollen Mehrausgaben durch Minderausgaben abgedeckt werden, ist § 73 der Verwaltungsordnung (Deckungsfähigkeit) sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Rechnungsüberschüsse, -fehlbeträge

Rechnungsüberschüsse und Rechnungsfehlbeträge sind im folgenden Haushaltsjahr abzuwickeln.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

TOP 6 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (1. Lesung)

Der Synodale Henrich-Held übernimmt die Sitzungsleitung, ruft den Tagesordnungspunkt auf und übergibt Landessuperintendent Arends das Wort zur Einführung in das vorliegende Kirchengesetz.

Laut Aussage des Landessuperintendenten Arends schlägt der Landeskirchenrat eine befristete Änderung des Visitationsgesetzes vor.

Diese soll ermöglichen, dass im Zeitraum von 2021 bis 2024 Visitation neben der herkömmlichen Form auch als konzentrierte Tagesvisitation durchgeführt werden kann. Die Initiative zur zeitlich begrenzten Öffnung der Visitationsordnung kommt aus der Superintendentenkonferenz. Die konzentrierte Tagesvisitation ermöglicht es, bei Kürzung und Verschlankung des Visitationsgeschehens eine deutlich häufigere Visitation vorzunehmen. Das Modell geht zurück auf einen benachbarten Kirchenkreis in der EKvW und wurde auf die Verhältnisse in der Lippischen Landeskirche angepasst. Die Änderung sieht vor, dass die Klassenvorstände bei der Anordnung der Visitation durch den Landeskirchenrat beantragen können, dass diese in der konzentrierten Tagesform durchgeführt wird. Aufgabe der Synode ist es noch nicht, über das Für und Wider des einen oder anderen Modells zu beraten, sondern zu entscheiden, ob eine andere Form der Visitation für einige Jahre erprobt werden soll. Erst nach der Erprobung ist die Zeit zu entscheiden, ob und wie diese andere Form der Visitation im Visitationsgesetz verankert werden kann. Der Landessuperintendent bittet im Namen des Landeskirchenrates um Zustimmung zu dieser befristeten Änderung des Visitationsgesetzes.

Superintendent Dr. Lange erläutert, warum die lutherische Klasse der vorgelegten Änderung widerspricht. Es geht nicht darum, dass nicht erprobt werden soll. In den Beratungen der lutherischen Klasse wird mehrheitlich die Ansicht vertreten, dass diese Art keine Form der Visitation im eigentlichen Sinne ist. Die Erprobung mag geschehen, aber es war wichtig anzumerken, dass Visitation als gemeinsames Gehen eines geistlichen Weges in dieser verkürzten Form seiner Meinung nach nicht abgebildet werden kann.

Grundlage für die Erprobung einer Tagesvisitation ist auch das, was aus den Gemeinden der Klasse West zu hören ist, ergänzt Superintendent Gronemeier. Der Katalog der anlässlich einer Visitation zu beantwortenden Fragen ist umfangreich. Mitunter ist es wichtiger über die Themen zu sprechen, die der Kirchengemeinde im Moment wichtig sind. Dabei kann es als Beitrag zur Entlastung der Klassenvorstände und des Visitationsteams verstanden werden und Visitationen könnten häufiger stattfinden. In der Erprobungsphase wird die Evaluation wichtig sein, die Ergebnisse müssen sehr genau analysiert werden. Positiv ist, dass die Kirchengemeinden mit der kürzeren Visitation öfter besucht werden können. Im bisherigen System

werden etwa drei Kirchengemeinden jährlich besucht, diese Frequenz könnte deutlich erhöht werden, man könnte noch näher zusammenarbeiten.

Die Synodale Nolting ist der Ansicht, dass bei Visitationen Veränderungen herbeigeführt werden müssen. Die Zeit der Vorbereitung und der Nacharbeit werden sich vielleicht nicht wesentlich ändern. Eine kürzere Visitation sieht sie positiv, empfindet einen einzigen Tag jedoch als zu kurz. Für sie steht auch die Frage nach der Wertschätzung, die der visitierten Gemeinde entgegengebracht wird, zur Debatte.

Auch die Vorbereitungszeit soll auf allen Seiten reduziert werden, hat Superintendentin Arndt verstanden. Die Kirchengemeinden müssen kein so umfangreiches Werk erstellen, das Visitationsteam hätte nicht so viel zu lesen. Ziel sollte sein, auf den Punkt zu kommen und häufiger mit den Kirchengemeinden im Kontakt zu stehen, miteinander vertraut zu sein und sich besser zu verbinden. Auch für den Klassenvorstand soll weniger Arbeit zu leisten sein. Sie verspricht sich viel von der angesprochenen Erprobung.

Wenn im Vorfeld nur ein Bericht von zwei Seiten angefertigt werden muss, fällt mit Sicherheit etwas hinten runter, es sind dann aber auch nicht die Themen, die die Kirchengemeinde aktuell beschäftigen, ergänzt Superintendent Gronemeier.

Visitationen unter Coronabedingungen waren ohnehin sehr viel kürzer als üblich, schildert Superintendent Postma seinen Eindruck. Die Ergebnisse dagegen waren nicht viel anders als bei Visitationen unter normalen Bedingungen. Das Gute an der Vorlage ist, dass man neue Formen ausprobieren kann.

Auch die Synodale Langenau begrüßt es, dass man es ausprobieren will. Die Diskussion läuft aber ihres Erachtens nach in zwei Richtungen. Einerseits geht es um einen ausgiebigen Besuch der Kirchengemeinde, andererseits kann man diskutieren, was vor Ort wichtig ist.

Die Synodale Nolting bekräftigt noch einmal, dass sie nicht dagegen ist, jedoch die Ansicht vertritt, dass ein einziger Tag nicht ausreicht.

Nach Abschluss der Diskussion stellt der Synodale Henrich-Held den Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss Nr. 5 (37.4)

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche – Visitationsgesetz – wird in erster Lesung bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme angenommen.

TOP 7 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche (Pfarrausbildungsgesetz PfAG) (1. Lesung)

Kirchenrat Dr. Schilberg wird vom Synodalen Henrich-Held gebeten, in die Beschlussvorlage zur Änderung des Pfarrausbildungsgesetzes einzuführen.

Die Beschlussvorlage zur Änderung des Pfarrausbildungsgesetzes knüpft nach Ansicht von Kirchenrat Dr. Schilberg gut an die Fragen zum Nachwuchs an, die bereits aufkamen.

Nach dem Studium der Evangelischen Theologie an einer staatlichen theologischen Fakultät oder einer anerkannten Kirchlichen Hochschule und dem bestandenen ersten theologischen Examen werden die Theologinnen oder Theologen in den Vorbereitungsdienst, das Vikariat, aufgenommen. Dieses ist vergleichbar einem staatlichen Referendariat. Menschen, die eine mindestens 5jährige Berufsausbildung vorweisen können, können an einigen Hochschulen einen Weiterbildungsstudiengang in evangelischer Theologie absolvieren. Damit möchte man Quereinsteiger für das Pfarramt gewinnen. Der Studiengang endet mit dem „Master of Theological Studies“. Menschen mit dieser Qualifikation sollen nach einem Kolloquium nach der neuen Regelung den Zugang zum Vorbereitungsdienst bekommen. Wenn die Synode die Änderung des Ausbildungsgesetzes beschließt, wird in geeigneter Weise für diese Möglichkeit geworben, weil – wie in allen Gliedkirchen der EKD – pfarramtlicher Nachwuchs gebraucht wird. Die Altersstruktur der Pfarrerinnen und Pfarrer kam in der Rede zur Einbringung des Haushaltsplans 2021 bereits zur Sprache. Kirchenrat Dr. Schilberg verweist

im Übrigen auf die Begründung in der Vorlage und bittet die Synode um Zustimmung zur Änderung des Gesetzes in erster Lesung.

Der Synodale Henrich-Held fragt nach, ob dazu eine Aussprache gewünscht wird.

Es wurde nicht definiert, welche Berufsausbildung dafür erforderlich ist, merkt Emilie Jaschko an. Kirchenrat Dr. Schilberg ergänzt, dass es sich um eine fünfjährige akademische Berufsausbildung handeln muss.

Die Synodale Prof. Hoegen-Rohls kann einen Erfahrungsbericht beisteuern. Zwischen der Fakultät in Münster und in Paris besteht ein Lehraustausch. Im Rahmen dieses Austausches war es interessant zu sehen, dass in Paris diese Möglichkeit zu studieren geradezu der Regelfall ist. Deutsche Studierende sind im Durchschnitt sehr jung, die Studierenden in Paris waren deutlich älter. Die Altersgrenze liegt dort wesentlich höher. Sie beschreibt, dass es sehr eindrucksvoll anzusehen war, mit wie viel Lebenserfahrung sich diese Menschen dem Studium widmen. Auch für die deutschen Studierenden war dies eine neue Erfahrung, die sie angeregt hat, über Fragen nachzudenken, die in ihrem bisherigen Alltag noch keine Rolle spielen, aber für die Arbeit in der Kirchengemeinde durchaus Gewicht haben.

Der Synodale Henrich-Held schließt die Redeliste und stellt die Erweiterung des Gesetzes zur Abstimmung.

Beschluss Nr. 6 (37.4)

Die Landessynode nimmt das erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche in erster Lesung einstimmig an.

TOP 8 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche und zur Änderung der Wahlordnung zur Anhebung der Altersgrenze in Kirchenvorständen (1. Lesung)

Der Synodale Henrich-Held bittet Kirchenrat Dr. Schilberg ebenfalls um Erläuterung des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung im Hinblick auf die Anhebung der Altersgrenze.

Nach der bestehenden Rechtslage scheiden Kirchenälteste spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres aus ihrem oder seinem Amt aus, erläutert Kirchenrat Dr. Schilberg. Dies betrifft dann auch andere kirchliche Gremien wie z. B. die Synode. Nachdem sich 2016 alle Klassentage mehrheitlich für eine Öffnung der Altersgrenze ausgesprochen hatten, lehnte die Synode eine Verfassungsänderung in zweiter Lesung mit knapper Mehrheit ab. Im Jahr 2019 wurde erneut ein Öffnungsantrag gestellt und 2020 in den Klassentagen beraten. In der Vorlage wird nicht die Abschaffung der Altersgrenze vorgeschlagen, sondern ein Kompromiss dargestellt. Die Mitgliedschaft endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit der turnusmäßigen Einführung des Kirchenvorstands. Danach besteht die Möglichkeit, bis zum 79. Lebensjahr im Kirchenvorstand zu bleiben. In der Vorlage für die Synode sind die Argumente Pro und Contra genannt. Sie wurden auf den Klassentagen kontrovers diskutiert. Die Klassen Nord, Süd und die lutherische Klasse haben der Änderung zugestimmt, die Klassen West und Ost haben die Vorlage mehrheitlich abgelehnt. Der Landeskirchenrat schlägt nach entsprechender Abwägung vor, dem Kompromiss der gewissen Öffnung zuzustimmen, unabhängig von der Frage, ob eine Altersdiskriminierung vorliegt. Da es sich um eine Verfassungsänderung handelt, bedarf die Vorlage der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden (Art. 133 Abs. 4 Verfassung).

Die Aussprache zu dieser Beschlussvorlage wird eröffnet.

Der Synodale Siekmann würde einer vollkommenen Öffnung nicht zustimmen, obwohl er selbst betroffen ist. Den Kompromiss befürwortete er jedoch gerne.

In der Klasse Ost wurde das Thema heiß diskutiert, beschreibt die Synodale Nolting. Es muss für Ehrenamtliche auch ohne schlechtes Gewissen möglich sein, aufzuhören. Wenn eine Öffnung beschlossen würde, wäre das nicht erreicht.

Zum Verständnis bittet Superintendent Dr. Lange um Ausführung, ob die neue Regelung erst mit der nächsten Kirchenvorstandswahl in Kraft tritt oder die bereits bestehenden Kirchenvorstände einbezogen würden.

Eine grundsätzliche Aufhebung der Altersgrenze sieht Superintendent Hauptmeier als unumgänglich an. Dem vorliegenden Kompromiss kann er aber ebenfalls zustimmen.

Die Synodale Plöger merkt an, dass in Amerika ein 78jähriger noch Präsident werden kann. Sie sieht insofern kein Problem darin, die Altersgrenze heraufzusetzen. Niemand wird gezwungen, bis zum Ende dabei zu bleiben. Gegen eine komplette Aufhebung spricht ihrer Ansicht nach, dass das zu Problemen mit Personen führen könnte, die sich für unersetzt halten. Deshalb befürwortet auch sie diesen Kompromiss.

Die Synodale Sarembe-Ridder ist der Auffassung, dass die Argumente oft und hinreichend ausgetauscht wurden und bittet um Schluss der Debatte nach der Beantwortung der Fragen durch Kirchenrat Dr. Schilberg.

Dieser bestätigt, dass sich die Änderung der Regelung auf die nächste Kirchenvorstandswahl auswirkt und nicht die bestehenden Kirchenvorstände betrifft.

Der Antrag auf Ende der Diskussion wird abgestimmt und bei sechs Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen.

Der Präses stellt den Antrag auf geheime Abstimmung. Die Synode stimmt geheim ab.

Der Synodale Henrich-Held erläutert, dass nur dann eine zweite Lesung dieser Beschlussvorlage am nächsten Tag erfolgt, wenn die erste Lesung positiv ausgeht.

Beschluss Nr. 7 (37.4)

Die Synode spricht sich mit 30 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und einer Enthaltung gegen die Änderung der Verfassung zur Anhebung der Altersgrenze aus. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit wurde nicht erreicht. Die bisherige Regelung bleibt bestehen. Eine zweite Lesung wird nicht erfolgen.

TOP 9 Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes (1. Lesung)

Kirchenrat Dr. Schilberg wird vom Synodalen Henrich-Held um Einführung in das Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes gebeten.

Es liegt ein Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vor, führt Kirchenrat Dr. Schilberg aus. Es dient der Flexibilisierung des Ruhestands von Pfarrerinnen und Pfarrern und regelt drei Sachverhalte:

1. Der Ruhestand kann nach § 87 a bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dies kann zunächst in Zeitabschnitten von drei und dann von zwei Jahren erfolgen. Voraussetzung ist immer ein Antrag und ein dienstliches Interesse.
2. § 94 a PfDG EKD regelt den Predigt- und Vertretungsdienst im Ruhestand. Dies diene der Rechtssicherheit und Klarheit und ändert die bestehende Rechtslage nicht. Bei regelmäßigem Dienst wird ein Zuschlag zur Versorgung gezahlt.
3. In § 95 a PfDG wird die Wiederverwendung in einem aktiven Dienstverhältnis geregelt, wenn der Ruhestand schon begonnen hatte.

Alle drei Regelungen ermöglichen ein flexibles Verhalten. Deshalb sollen sie übernommen werden. Er erinnert daran, dass ein Antrag vorliegen muss und der Landeskirchenrat das dienstliche Interesse feststellen muss. Dies wird der rechtliche Rahmen für Einzelfallentscheidungen. Das ist zu begrüßen und deshalb bittet Kirchenrat Dr. Schilberg um Zustimmung.

Der Synodale Prof. Dr. Grosse ordnet die Ausführungen im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen ein und stellt fest, dass die Pfar-

rerinnen und Pfarrer in hohen Besoldungsklassen sind, aber zunächst die Versorgungsbezüge eingespart werden. Dem stimmt Dr. Schilberg zu, gibt aber auch zu bedenken, dass jüngere Personen günstiger sind.

Weitere Wortmeldungen sind nicht erkennbar. Die Beschlussvorlage wird zur Abstimmung aufgerufen.

Beschluss Nr. 8 (37.4)

**Das zweite Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsge-
setzes zum Pfarrdienstgesetz wird in erster Lesung bei einer
Enthaltung und drei Nein-Stimmen angenommen.**

TOP 10 Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (1. Lesung)

Kirchenrat Dr. Schilberg wird um seine Erläuterung der Beschlussvorlage zum vorgelegten Kirchengesetz gebeten.

Die Einführung in die letzten Tagesordnungspunkte wurde von Kirchenrat Dr. Schilberg angesichts des Formats sehr kurz gehalten. Das kann angesichts des Themas an dieser Stelle nicht fortgesetzt werden. Es geht um die Frage, wie Menschen in Kirchengemeinden und Landeskirche am besten vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können. Das ist eine wichtige und sensible Frage. Bevor er zum Gesetz kommt, bittet Kirchenrat Dr. Schilberg die Synodalen, das der Beschlussvorlage angefügte Schema zur Hand zu nehmen. Es wird über einen geteilten Bildschirm ebenfalls sichtbar gemacht. Drei Ebenen müssen unterschieden werden: die NRW-Ebene, die Ebene der Lippischen Landeskirche und die EKD-Ebene. Die Fachstelle koordiniert auf der NRW-Ebene die Arbeit und wird begleitet durch eine Steuerungsgruppe. Die unabhängige Kommission entscheidet über Entschädigung bei entsprechenden Anträgen zur Anerkennung des Leides im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt. Auf der Ebene der Landeskirche koordiniert eine Stabsstelle die Arbeit. Sie wird von der Juristin im Landeskirchenamt, Frau Betke, geleitet. Wenn es zu Fällen sexualisierter Gewalt kommt, ist zukünftig die Leiterin des Ev. Beratungszentrums, Frau Pfarrerin Eerenstein,

die Ansprechperson (Interventionsbeauftragte) der Lippischen Landeskirche. Missbrauchsopfer in der Jugendarbeit können zwei interne und zwei externe Personen ansprechen, um Hilfe zu erlangen. In der Ev. Jugendarbeit gibt es bereits ein Präventionskonzept. Hinzu kommt jetzt etwas Neues und das stellt die Verbindung zur rechten Spalte her. Ganz unten in dem Schema ist die EKD-Initiative „Hinschauen-Helfen-Handeln“ zu finden. In dem Zusammenhang soll ein einheitliches Schutzkonzept entwickelt werden. Das vorhandene Jugendpräventionskonzept wird also mit „Hinschauen-Helfen-Handeln“ vereinbart. Dazu finden Schulungskurse vermittelt durch die EKD statt. Nun soll wieder die Spalte der Landeskirche in den Blick genommen werden. Dort findet sich das sog. Präventionsteam. Zunächst sollen vier Personen geschult werden, die dann entsprechende Schulungen in den Kirchengemeinden durchführen. Es wird sich im Laufe des Jahres zeigen, ob die personelle Ausstattung reicht, weil die Personen nur nebenberuflich tätig sind. Die bestehenden Jugendpräventionskonzepte sollen genutzt werden. 48 Kirchengemeinden haben Schutzkonzepte und Ansprechpartner. Diese Schutzkonzepte werden weiterentwickelt im Hinblick auf die Initiative „Hinschauen-Helfen-Handeln“. In erster Linie sollen aber die 16 Kirchengemeinden angesprochen werden, die noch nichts haben. Zur Vollständigkeit wird noch kurz zur rechten Spalte übergegangen. Dort findet sich die staatliche Stelle UBSKM, die eine Vereinbarung mit der EKD geschlossen hat. Die Koordination auf der EKD-Ebene erfolgt durch die Konferenz „Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“, in der Frau Eerenstein die Lippische Landeskirche vertritt. Die Kerpunkte des vorliegenden Gesetzes finden sich in der Anlage 4. Es geht um verbindliche Regelungen für Landeskirche und Kirchengemeinden:

- Der Begriff sexualisierte Gewalt wird definiert.
- Mitarbeitende sind beruflich und ehrenamtlich Tätige.
- Sexuelle Kontakte sind bei Bestehen besonderer Macht-, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse unzulässig (Abstinenzgebot).
- Mitarbeitende haben eine Meldepflicht in begründeten Verdachtsfällen.
- Die Erarbeitung von Schutzkonzepten ist Pflicht. Ich habe beschrieben, dass wir an der Arbeit sind.
- Es gibt einen Einstellungsausschluss bei Vorliegen einer Sexualstraftat.

- Vorlage eines Führungszeugnisses bei Einstellung (Erneuerung in regelmäßigen Abständen).
- Errichtung einer Ansprechstelle und Meldestelle. Das ist die FUVSS auf NRW-Ebene.
- Es wird eine unabhängige Kommission eingerichtet. Diese neue Kommission soll ab März 2021 die Arbeit aufnehmen.

Die Lippische Landeskirche wird in diesem Jahr anfangen, die bestehenden Schutzkonzepte zu überarbeiten. Es wird vermittelt, dass es sich um ein wichtiges Thema handelt. Dies muss professionell angegangen werden. Künftig sollen potentielle Täterinnen und Täter abgeschreckt werden. Kirchengemeinden und Einrichtungen mit ihren Angeboten sollen sichere Orte sein. Nur an sicheren Orten können Menschen gute Erfahrungen mit Kirche machen. Ein Mittel auf dem Weg dahin ist dieses Gesetz. Anschließend muss die Umsetzung erfolgen. Kirchenrat Dr. Schilberg bittet im Namen des Landeskirchenrates um Zustimmung.

Einige Synodale haben Redebeiträge angemeldet. Sie werden nacheinander aufgerufen.

Die Synodale Sarembe-Ridder dankt für das tolle Konzept und die fachliche Arbeit. Es sollte jedoch einbezogen werden, dass es neben der sexualisierten Form auch andere Formen von Gewalt gibt, die auch in den Blick genommen werden müssen. Auch dazu sollte ein Konzept erarbeitet werden.

Als gewaltige Vorlage bezeichnet der Synodale Siekmann das Gesetz und fragt nach, ob man sich nicht einfach den staatlichen Regelungen hätte anschließen können. Immerhin gab es in der Jugendhilfe bereits vor 25 Jahren eine ähnliche Regelung. Darüber hinaus hat er zwei Anmerkungen. Im § 2 Abs. 4 wird gesagt: „unangemessene Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten“. Hier müsste es „zur sexuellen Gewalt“ heißen. Weiter fragt er nach der Notwendigkeit der erweiterten Führungszeugnisse für Kirchenvorstandsmitglieder. Nicht nachvollziehen kann er die Aufnahme der Unterstützung für minderjährige Betroffene. Damit sind offenbar die Menschen gemeint, die in früherer Zeit in Kinderheimen oder Einrichtungen sexuelle Gewalt erfahren haben. Nunmehr wird deren Anspruch auf Entschädigung in diesem Gesetz festgeschrieben. Eine Kommission soll sich damit beschäftigen, ob den Ausführungen dieser Betroffenen Glauben zu schen-

ken ist. Weiter wird aber ausgedrückt, dass den Betroffenen Glauben geschenkt wird. Dies kann er so nicht mittragen, weil es ihm nicht nachvollziehbar erscheint.

Auf die Frage der Synodalen Sarembe-Ridder antwortet Kirchenrat Dr. Schilberg, dass „Gewaltprävention“ ein wichtiges Stichwort ist, das vorliegende Gesetz aber einen anderen Hintergrund hat vor dem, was in den letzten zehn bis zwanzig Jahren in Deutschland passiert ist. Er nimmt die Anregung aber gerne auf. Auf die Anmerkungen des Synodalen Siekmann erläutert er, dass es sich um ein einheitliches Gesetz mit der EKvW handelt und man schauen muss, ob es sich im § 2 um ein redaktionelles Versehen handelt, dass das Wort „zur“ offensichtlich einleuchtender wäre. Die Unterstützung für minderjährige Betroffene gibt es bereits und die Kommission existiert. Sie hat auch schon weit über einhundert Fälle entschieden. Der Unterschied zur Gegenwart ist, dass bisher bis zu einer Summe von 5.000 € pauschalisiert wurde, die anderen Landeskirchen diese Pauschalisierung aber nicht kennen. Auf der EKD-Ebene wurde entschieden, dass dies individuell festgelegt werden muss. Die Kritik ist bereits bekannt und kann auch nicht wieder zurückgenommen werden. Die Fälle, die bereits entschieden wurden, betrafen die Diakonie und die EKvW.

Aylin Sayin und Emilie Jaschko stören sich an einer Formulierung im § 2, in dem es heißt, dass gegenüber Minderjährigen sexuell bestimmtes Verhalten „insbesondere“ unerwünscht ist. Natürlich sind Kinder und Jugendliche besonders schützenswert. Es könnte aber auch so aufgefasst werden, dass durch das Wort „insbesondere“ einige Handlungen legitimiert werden. In der Synopse, die mit der EKD-Schrift vergleicht, heißt es, dass insbesondere sexuell bestimmtes Verhalten unerwünscht sein kann.

Kirchenrat Dr. Schilberg erklärt, dass das Wort „ist“, wie es in unserer Version enthalten ist, eine Verschärfung darstellt, also die Aussage ausschließlicher gemeint ist. „Insbesondere“ ist im juristischen Sinne eine Formulierung, die für Beispiele angewendet wird, also für Fälle, die verdeutlichen sollen, was damit gemeint ist. Auch die EKD formuliert „insbesondere“.

Zustimmung signalisiert der Synodale Dr. Haase zu den Ausführungen des Synodalen Siekmann. Man fängt nicht bei Null an. Es gibt bereits entsprechende Konzepte in den Einrichtungen. Trotzdem

schaut man heute anders darauf als vor zehn Jahren, es ist eine andere Sensibilität entstanden. Das gesamte Thema beinhaltet sehr viel Dynamik. Grundsätzlich ist es richtig und wichtig, dass ein Konzept vorliegt und Kirche und Diakonie so zusammenarbeiten.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen auf der Redeliste befinden, wird das Gesetz in erster Lesung zur Abstimmung gestellt.

Beschluss Nr. 9 (37.4)

Die Landessynode stimmt dem Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in erster Lesung bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung zu.

Präses Keil freut sich, dass der Zeitplan gut und diszipliniert eingehalten wurde. Er dankt den Synodalen und allen Beteiligten für einen konstruktiven Synodentag.

Der Synodale Krause dankt für die Vorbereitung und freut sich ebenfalls über den guten Verlauf.

Der Präses beschließt den ersten Tag der Synode mit dem Vaterunser und einem Segen um 21.34 Uhr und wünscht eine gute Nacht.

2. Verhandlungstag: Samstag, 23. Januar 2021

Der zweite Verhandlungstag beginnt mit der Andacht, die von Dörte Vollmer gestaltet wird.

Die Andacht beschäftigt sich mit dem Wochenspruch der am 3. Sonntag nach Epiphanias beginnenden Woche: Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes. (Lukas 15,29). Anhand von zwei Collagen, die von Dörte Vollmer zusammengestellt wurden, werden Gedanken zur Aussage „Gemeinsam essen ist schöner als alleine“ entspinnen. Die, die im Reich Gottes zu Tisch sitzen werden, bringen den Glauben mit, dass Gottes Kraft größer und stärker ist als alles, was unser Leben bedroht.

Der Präses dankt für die Andacht und eröffnet die Synode.

TOP 11 Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, ggf. Verpflichtungen

Der Namensaufruf ist nicht erforderlich, da die Synodalen persönlich durch das Synodalbüro in die Zoom-Konferenz eingelassen wurden. Es ergibt sich die Anwesenheit nachstehender Synodaler (Anlage 2):

Klasse Nord

Dirk-Christian Hauptmeier, Thorsten Rosenau, Fred Niemeyer, Udo Siekmann, Vera Varlemann, Margarete Petz, Hans-Herbert Meyer, Hans-Peter Wegner, Gisela Plöger. Der Platz von Helga Reker bleibt leer.

Klasse Ost

Holger Postma, Iris Beverung, Michael Keil, Friederike Heer, Jörg Braunstein, Karla Gröning, Christiane Nolting, Rainer Holste, Uwe Obergöker. Der Platz von Andrea Peter bleibt unbesetzt.

Klasse Süd

Juliane Arndt, Brigitte Fenner, Michael Fleck, Vera Sarembe-Ridder, Dr. Matthias Windmann, Friedrich-Wilhelm Kruel, Susanne Schüring-Pook, Doris Frie, Bärbel Janssen, Michael Schwab.

Klasse West

Andreas Gronemeier, Holger Teßnow, Kerstin Koch, Karsten Zurheide, Brigitte Kramer, Katrin Klei, Heidrun Fillies, Matthias Neuper, Carsten Schulze, der Platz von Christiane Nolting bleibt leer.

Lutherische Klasse

Dr. Andreas Lange, Steffie Langenau, Richard Krause, Elisabeth Webel, Miriam Graf, Friederike Miketic, Marcus Heumann, Dirk Henrich-Held, Heinrich Klinzing, Ingo Gurcke.

Berufene Mitglieder

Prof. Dr. Thomas Grosse, Dr. Bartholt Haase, Prof. Dr. Christina Hoegen-Rohls, Emilie Jaschko, Burkhard Geweke (für Christian Kornmaul), Axel Martens, Thaddäus Pott.

Präses Keil stellt fest, dass die Landessynode mit 54 Mitgliedern beschlussfähig ist.

Emilie Jaschko hat Geburtstag, sie ist 19 Jahre geworden. Es wird ein Glückwunsch ausgesprochen. Nina Kunz, die jedoch nicht anwesend ist, hat ebenfalls Geburtstag. Auch ihr wird auf diesem Weg gratuliert.

Burghardt Geweke wird gebeten, das Gelöbnis zu sprechen, da es seine erste Teilnahme in dieser Synodalperiode ist.

Nunmehr begrüßt der Präses Herrn Schuch vom Evangelischen Büro und bitte ihn um sein Grußwort.

Herr Schuch bedankt sich sehr herzlich für die Einladung, als Guest an der Synode teilnehmen zu können und nun ein Grußwort an sie richten zu dürfen. Er grüßt herzlich aus dem Evangelischen Büro in Düsseldorf, auch wenn er gerade aus Hamm teilnimmt, verbunden mit den besten Wünschen für den Verlauf der vierten Tagung der 37. ordentlichen Landessynode der Lippischen Landeskirche. Ein Stück weit ist die Lippische Landeskirche in den letzten zwölf Monaten auch zu seiner Landeskirche geworden, ebenso wie ihm auch die rheinische Kirche sehr viel nähergekommen ist, auch wenn er im vergangenen Jahr nur zweimal zu Veranstaltungen in Detmold war, nämlich zum Einen anlässlich der sehr beeindruckenden Feierlichkeiten zum 60. Geburtstag von Kirchenrat Dr. Arno Schilberg und

zum Anderen zum jährlichen Bericht und Austausch im Landeskirchenrat.

Seit dem 1. Januar 2020 ist er Beauftragter der drei Landeskirchen bei Landesregierung und Landtag in Nordrhein-Westfalen. Als westfälischer Theologe war er zuvor als Berufsschulpfarrer, Gemeindepfarrer, Superintendent und zuletzt Vorstandsvorsitzender eines großen Diakonischen Unternehmens tätig.

Nun also Düsseldorf - und von Düsseldorf aus hat er die Lippische Landeskirche kennengelernt und schätzen lernen dürfen durch viele Kontakte und Begegnungen, man darf sagen fast unzählige Kontakte, mit den Herren Arends, Treseler und Schilberg analog und ab März letzten Jahres vornehmlich digital. Aber auch in Begegnungen mit lippischen Vertretern in der zwischenkirchlichen Bildungskonferenz und der Arbeitsgemeinschaft Migration. Er hofft sehr, zukünftig auch das kirchliche und gemeindliche Leben in Lippe kennenzulernen.

Er dankt für ein Jahr guter, vertrauensvoller Zusammenarbeit, die natürlich, wie gestern schon ausgiebig zu hören war, von der Corona-Pandemie entscheidend geprägt war. Sie hat das kirchliche Leben im vergangenen Jahr geprägt, sie hat gehindert und verhindert, gefährdet, herausgefordert, gelähmt, aktiviert, erforderlich gemacht, digitalisiert und kreative Prozesse in Gang gesetzt, wie es wohl niemand zuvor geahnt hätte.

Die Corona-Pandemie bestimmt bis auf den heutigen Tag natürlich in ganz besonderer Weise das politische Leben in Düsseldorf: Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung steht im Vordergrund, aber auch die Bildungschancen der jungen Generation, das soziale Leben der Älteren und Alten, das wirtschaftliche und kulturelle Leben, die Gegenwart und Zukunft unzähliger Berufstätiger usw. Das Land NRW ist krisenfähig; unser demokratisches System funktioniert – auch in Zeiten, in denen die Exekutive in besonderer Weise gefordert ist. Nicht alle Entscheidungen waren und sind richtig – wie auch, es fahren ja alle auf Sicht! Es wird verantwortlich und mutig gehandelt und verhandelt, diskutiert und entschieden: in den Parteien und Fraktionen, in der Landesregierung, den Ministerien und nicht zuletzt im Parlament. Düsseldorf weiß darum, was es den Menschen zumutet und zumuten muss, Düsseldorf ist dankbar für viele, viele Menschen, die Großartiges leisten jeweils an ihren Orten, wo sie arbeiten und leben. Auch die Kirchen werden an dieser Stelle immer wieder genannt. Nur wenige kritisieren ein Abtauchen und Wegducken, viele bewundern die Besonnenheit und die verlässliche Nähe zu den Menschen in Seelsorge, Begleitung, Beratung und Stärkung.

Corona. Das Virus hat bei vielen von uns das Leben radikal verändert, nicht zuletzt auch das Arbeitsleben! Viele Menschen in NRW arbeiten bis zum Umfallen, sind vielfältig belastet; das Leben / Arbeitsleben verdichtet sich ungemein. Andere wiederum entschleunigen radikal oder sind zum Entschleunigen verurteilt. Beide Bewegungen sind nicht ungefährlich.

Herr Schuch spürt, dass in aller Anspannung, bei allem Fahren auf Sicht, bei aller Unsicherheit und ja auch bei aller Angst Vertrauen und Gelassenheit zu einer wertvollen Währung werden, nicht zuletzt die Hoffnung, dass es ein Morgen geben wird!

Vertrauen, Gelassenheit und Hoffnung: wir Christinnen und Christen wissen um eine Quelle, aus der dieses wertvolle Gut fließt: Jesus Christus!

So wünscht Herr Schuch für den weiteren Verlauf der Synode und für das persönliche Leben jedes Einzelnen im Jahr 2021, dass diese Quelle angezapft wird, man sich erfrischen und reinigen, sich stärken und zurüsten lassen kann. Jesus Christus: gestern, heute und morgen! Herr Schuch bedankt sich für die Aufmerksamkeit.

Präses Keil dankt Herrn Schuch und bestätigt, dass ein bewegendes Jahr hinter uns allen liegt. Er ist im Januar in seinen Dienst gestartet und mit Corona gleich ins kalte Wasser geworfen worden. Er dankt für die bisherige gute und konstruktive Zusammenarbeit und wünscht sich eine Fortsetzung in der Zukunft.

TOP 12 50 %-Entlastung der Kirchengemeinden der Superintendentinnen und Superintendenten nach der Klassenreform

Der Präses ruft den Tagesordnungspunkt auf und bittet Kirchenrat Dr. Schilberg um erläuternde Worte zur Entlastung der Superintendenten.

Dies ist die letzte Beschlussvorlage, in die Kirchenrat Dr. Schilberg im Verlauf dieser Synode einführen wird. Der Vorschlag ist, die Kirchengemeinden der Superintendentinnen und Superintendenten ab 1. Januar 2021 bis zum Ende ihrer Amtszeit 2022 eine Entlastung im Umfang von 50 % zu gewähren. Die ausführliche Vorlage vom 27. Oktober 2020 haben vermutlich alle gelesen. Sie wurde im Vorfeld intensiv auch in den Klassentagen beraten und im Nachgang

mit den Superintendentinnen und Superintendenten und im Landeskirchenrat diskutiert. Darauf ist man zu der Entscheidung gekommen, der Synode vorzuschlagen, die Vorlage zurückzustellen und stattdessen den vorliegenden Beschluss zu fassen. Die Voten der Klassentage, auf die hier nicht länger eingegangen werden soll, ergaben ein sehr diverses Bild. Bisher gab es Entlastungen lediglich in den Klassen West und Ost, deren Hintergründe ebenfalls in der Vorlage vom 27. Oktober 2020 dargelegt waren. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll dies auch bis zum Ende der Amtszeit für die Klassen Nord, Süd und die lutherische Klasse gelten. Die Umsetzung der Organisation dieser Entlastung ist sehr schwierig, weil das theologische Personal dafür nicht zur Verfügung steht. Aus diesem Grund wird für die kurze Geltungsdauer bis 2022 die Synode nicht die Einzelheiten regeln, sondern diese dem Landeskirchenamt überlassen. Der gesamte Themenkomplex soll dann im Laufe dieses oder des nächsten Jahres diskutiert werden und dann zu einem ausführlichen Beschluss führen.

Zur Beratung und Beschlussfassung müssen die Superintendentinnen und Superintendenten den Raum verlassen. Sie dürfen aber im Vorfeld Stellung nehmen.

Der Synodale Krause begrüßt die Entscheidung und fragt nach, ob das auch für den Präses gilt. Dies wird verneint.

Eine Entscheidung im nächsten Jahr entzerrt den Prozess, ist sich Superintendent Postma sicher. Er empfindet eine halbe Stelle für seine Klasse als derzeit nicht ausreichend. Die hohe Belastung geht auf Kosten der Gemeinden der Superintendenten. Er begrüßt dennoch, dass in Ruhe überlegt wird.

Superintendent Gronemeier stimmt der Vorlage zu. Die Schwierigkeiten, die in der ersten Vorlage enthalten waren, sind sehr deutlich geworden. Die gesamte Strategie müsste vielleicht nochmal neu überdacht werden, was auch in einer erneuten Klassenreform münden könnte. Aber auch dies benötigt Zeit und ausgiebige Diskussion.

Auch Superintendentin Arndt stimmt dem Beschluss so zu, ist aber der Auffassung, dass es geklärt sein sollte, wenn die Neuwahlen anstehen. Die Arbeit ist mannigfaltig, wenn man sie so ausgestalten will, wie sie das gerne machen möchte.

Deutlich gegen die Vorlage spricht sich Superintendent Hauptmeier aus. Eine höhere Arbeitsbelastung ist in allen Bereichen wahrzunehmen. Er empfindet es als falsches Zeichen, wenn eine Verteilung von unten nach oben geschieht. Auch die Kirchengemeinden ächzen, dass die Arbeit kaum noch zu leisten ist. Deshalb sollte nicht ausgerechnet bei den Superintendentinnen und Superintendenten Kapazität ausgeweitet werden. Die Klasse Nord spricht sich mehrheitlich gegen eine Erhöhung für die Superintendentinnen und Superintendenten aus.

Die Superintendentinnen und Superintendenten und Stellvertreterinnen und Stellvertreter verlassen die Sitzung. Der Lifestream wird vorübergehend ausgeschaltet.

Nach ausführlicher Diskussion über die Beschlussvorlage und Abgrenzung des Für und Wider, auch auf dem Hintergrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Klassen, Belastung der einzelnen Superintendentinnen und Superintendenten sowie der Personalentwicklung in der Zukunft, wird die Synode gebeten, über den Beschlussvorschlag abzustimmen.

Beschluss Nr. 10 (37.4)

Die Gemeinden der Superintendentinnen und Superintendenten erhalten vom 1.1.2021 bis zum Ende ihrer Amtszeit 2022 eine Entlastung im Umfang von 50 Prozent.

Die Einzelheiten werden durch das Landeskirchenamt geregelt.

Die Synode beschließt mit sieben Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen.

Die Superintendentinnen und Superintendenten werden wieder in den Raum eingelassen..

TOP 13 Stellung des Bekenntnisses von Belhar in der Lippischen Landeskirche – weiteres Verfahren

Der Landessuperintendent wird vom Präses um seinen Bericht zur Stellung des Bekenntnisses von Belhar aufgerufen.

Landessuperintendent Arends berichtet, dass vor zwei Jahren ein Diskussionsprozess über die Stellung des Bekenntnisses von Belhar, einem Bekenntnis der Südafrikanischen Partnerkirche URCSA, in der Lippischen Landeskirche aufgenommen wurde. Es gab eine Vielzahl von Veranstaltungen, Gottesdiensten und internationalen Konferenzen mit allen unseren Partnerkirchen und Vieles andere mehr. Ein konkreter Vorschlag für die Änderung der Präambel unserer Verfassung wurde vorgelegt und die Kirchengemeinden dazu um Stellungnahme gebeten. Das Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens kann der Beschlussvorlage entnommen werden. 38 Kirchengemeinden haben sich beteiligt, 19 haben einer Änderung der Präambel zugestimmt und 13 haben sie abgelehnt. Sechs Kirchengemeinden haben weder für das eine noch für das andere votiert. Zahlreich waren die Aussagen auch bei den Kirchengemeinden, die einer Änderung der Präambel nicht zustimmen konnten, dass das Bekenntnis von Belhar für unsere Kirche auch ein wichtiger Text sei und eine entsprechende Würdigung in der Lippischen Landeskirche erfahren sollte. Der Landeskirchenrat hat das Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass eine breite Mehrheit für eine Änderung der Präambel nicht vorhanden ist, versteht aber die zahlreichen Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden als Auftrag, darüber nachzudenken, wie das Bekenntnis von Belhar in anderer Weise noch stärker gewürdigt werden kann. Der Landeskirchenrat wird dazu einen Vorschlag erarbeiten und diesen der Synode zur Beschlussfassung vorlegen. Somit ist dies nur ein Zwischenbericht zur Stellung des Bekenntnisses von Belhar in unserer Landeskirche.

Rückfragen zum Zwischenbericht des Landessuperintendenten werden nicht gestellt.

TOP 14 Wahlen

Anlässlich dieser Synode stehen einerseits die Wahl des Vertreters der Lippischen Landeskirche in die ARK-RWL, andererseits die

Wahlen der Vertreter zur EKD-Synode und der Vollkonferenz der UEK an.

TOP 14.1 Wahl eines Vertreters der Lippischen Landeskirche in die Arbeitsrechtliche Kommission für Rheinland-Westfalen-Lippe

Der Präses erläutert, dass dieser Tagesordnungspunkt vor einem Jahr schon einmal auf der Tagesordnung der Synode stand, der Nominierungsausschuss sich aber dem Vorschlag des Landeskirchenrates nicht anschließen konnte. Deswegen wurde der Beschluss zurückgezogen. Nunmehr schlägt der Landeskirchenrat und der Nominierungsausschuss vor, dass Frau Nadja Betke in die Arbeitsrechtliche Kommission entsendet werden soll. In der ursprünglichen gedruckten Form der Beschlussvorlage gab es noch einen Fehler, der in der zuletzt online zur Verfügung gestellten Version verbessert wurde.

Die Synodale Fenner bittet darum, dass sich Frau Betke kurz vorstellt, da man in der Zeit der Kontaktbeschränkungen keine Möglichkeit des persönlichen Kennenlernens hatte.

Dieser Vorschlag wird gerne aufgenommen und Frau Betke wird gebeten, einige Sätze zu ihrer Person zu sagen.

Frau Betke dankt für die Möglichkeit, sich der Synode kurz vorzustellen. Seit 1. April 2020 ist sie im Landeskirchenamt tätig, also mitten in der Corona-Pandemie eingestiegen, und war daher kaum in Präsenzveranstaltungen sichtbar. Sie hat in Berlin und Paris Jura studiert, war danach kurzzeitig im Staatsdienst und hat in den letzten zehn Jahren bei Ecclesia gearbeitet, bevor sie sich entschieden hat, sich noch einmal umzuorientieren. Sie ist sehr zufrieden mit ihrer Tätigkeit im Landeskirchenamt und freut sich auch auf die Aufgabe in der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Da keine weiteren Rückfragen gestellt werden, wird die Wahl angestoßen.

Beschluss Nr. 11 (37.4)

Für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission für Rheinland-Westfalen-Lippe vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2022 wird von Seiten der Lippischen Landeskirche als Vertreterin der kirchlichen Arbeitgeber Frau Nadja Betke als ordentliches Mitglied entsandt (Art. 86 Ziff. 7 Verfassung, § 7 Abs. 1 ARRG-RWL).

Die Synode wählt Frau Betke bei einer Enthaltung als Mitglied der Lippischen Landeskirche in die Arbeitsrechtliche Kommission. Der Präses fragt, ob sie die Wahl annimmt und gratuliert ihr zur Wahl.

TOP 14.2 Wahlen in die 13. EKD-Synode und Vollkonferenz der UEK ab 2021

Der Präses stellt ebenfalls die vorgeschlagenen Vertreterinnen und Vertreter für die Wahl in die EKD-Synode sowie die Vollkonferenz der UEK vor. Er erläutert, dass die Vertreter und Vertreterinnen jedes Mal neu gewählt werden müssen, wenn die EKD-Synode sich neu zusammensetzt und der Nominierungsausschuss den vorliegenden Vorschlag unterbreitet, der vom Landeskirchenrat so angenommen wurde. Jede Person muss einzeln gewählt werden. Er fragt nach, ob es zu diesem Vorschlag Rückfragen oder Anmerkungen gibt.

Der Synodale Fleck meldet sich zu Wort, weil er mit dem Vorschlag unglücklich ist. Es wurde zuvor darüber gesprochen, dass die Superintendentinnen und Superintendenten entlastet werden müssen und nun wird durch diesen Vorschlag sichtbar, dass ihnen dadurch noch weitere Aufgaben zukommen. Er hält es für keine gute Idee, die Ämterkumulierung noch zu fördern.

Nach Auffassung des Synodalen Niemeyer ist die Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten insbesondere dazu gedacht, dass diese Führungsaufgaben übernehmen und die Landeskirche auch in diesen Gremien vertreten, Entscheidungen vorbereiten und für die Landeskirche verarbeiten. Insofern kann er die Schwierigkeiten mit einer Ämterkumulierung an dieser Stelle nicht erkennen.

Die Synodale Nolting bestätigt, dass bisher auch eine Pfarrerin, die Superintendentin war, diese Position bekleidet, was nicht als problematisch dargestellt wurde. Deshalb freut sie sich über die Nominierung der Superintendentin Arndt.

Nachdem keine weiteren Redebeiträge angemeldet sind, werden die Personen einzeln nacheinander gewählt.

Beschluss Nr. 12 (37.4)

Die 37. Ordentliche Landessynode wählt folgende Vertreter und Vertreterinnen in die 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland für die ab 2021 beginnende 6-jährige Amtszeit (Art. 86 Ziff. 8 Verfassung LLK, Art. 24 Abs. 1 EKD-Grundordnung). Diese Synodenalnen, die in der EKD-Synode mitarbeiten, gehören zugleich der Vollkonferenz der Union Ev. Kirchen an (Verbindungsmodell nach Art. 7 Abs. 2 Grundordnung der UEK).

Mitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
Sup'in Juliane Arndt	Pfr. Dieter Bökemeier	Pfr'in Iris Beverung
Sup. Dr Andreas Lange	Pfr. Richard Krause	Pfr'in Steffie Langenau

Die Synode wählt die genannten Personen mit folgenden Wahlergebnissen:

Erstes Mitglied:

Superintendentin Arndt bei einer Nein-Stimme und sechs Enthaltungen

Pfarrer Bökemeier als ersten Stellvertreter mit zwei Nein-Stimmen und einer Enthaltung

Pfarrerin Beverung als zweite Stellvertreterin mit zwei Nein-Stimmen und einer Enthaltung

Zweites Mitglied:

Superintendent Dr. Lange mit zwei Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen

Pfarrer Krause als ersten Stellvertreter mit einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen

Pfarrerin Langenau als zweite Stellvertreterin mit zwei Nein-Stimmen und drei Enthaltungen.

Die gewählten Personen werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Nach Bestätigung erhalten sie eine Gratulation und ihnen wird viel Erfolg bei der Arbeit in der EKD-Synode und der UEK-Vollkonferenz gewünscht.

TOP 15 Rückfragen und Aussprache zum Zwischenbericht über die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes

Der Präses übergibt das Wort an Herrn Mühlenmeier, der zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes berichtet.

Zunächst wird ein Trailer eingespielt.

In dem eingespielten Videobeitrag wird der zweite Bericht zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes vorgestellt.

Herr Mühlenmeier berichtet, dass sich in den letzten Jahren die gesellschaftliche Diskussion zu den Themen Klima und Umwelt deutlich verändert hat. Besonders zu nennen sind „Fridays for Future“, der Kohle- und Atomausstieg, wahrnehmbare Veränderungen klimatischer Bedingungen vor Ort mit ihren Witterungsextremen. Zusätzlich rücken wirtschaftliche Argumente zusammen mit Anpassungsstrategien in den Vordergrund. Mit Sätzen wie „In Zeiten von Corona kann sich die Wirtschaft nicht auch noch um den Klimawandel kümmern.“ wird versucht, dieses Thema und andere Themen gegeneinander auszuspielen.

Frau Gabriel-Stahl stellt dar, dass sie in den vergangenen Jahren viele Kommunen und Kreise begleitet hat. Eine Kommune hat durch geförderte energieeffiziente Straßenbeleuchtung eine Einsparung von einer Viertelmillion Euro jährlich. Von diesem Geld können nun mehrere Mitarbeiter im Sozialbereich bezahlt werden. Sie stellt die Frage, wie hoch der Anteil an den Energiekosten in den einzelnen Kirchengemeinden jährlich ist. Energiemanagement ist ein wirksames Werkzeug, um Energieverbrauch und -kosten zu senken. Geld, das für Energiekosten abfließt, fehlt für Kernaufgaben von Kirche. Herr Mühlenmeier erinnert daran, dass sich in den nächsten Wochen zwei Atomkatastrophen jähren. Fukushima vor zehn Jahren

und vor 35 Jahren Tschernobyl. Immer noch beziehen mehr als ein Viertel der lippischen Kirchengemeinden Atomstrom. Unser Ziel bis Ende 2021 muss es sein, dass mindestens 90 % aller Kirchengemeinden auf Ökostrom umgestiegen sind. Damit wäre auch der Kohleausstieg für die Lippische Landeskirche fast geschafft. Im Bereich Mobilität hebt er einen Bereich hervor: auf die Förderung der Job-Räder kann man sehr stolz sein. Für andere Behörden und Institutionen ist die Lippische Landeskirche damit zum Vorbild geworden. Die Neuorientierung des landeskirchlichen Fuhrparks ist weiter in Vorbereitung.

Herr Dralle startet mit dem Sprichwort: „Viele kleine Leute an vielen kleinen Orten, die viele kleine Schritte tun, können das Gesicht der Welt verändern“. Diese Aussage spiegelt den Wirkungsmechanismus einer nachhaltigen Beschaffung sehr gut wider. Im Alltag mögen Konsumententscheidungen unwichtig erscheinen. Jedoch haben die Kirchen als Körperschaften mit 60 Mio. € ein fast ebenso großes Beschaffungsvolumen für Verbrauchsgüter, wie alle Kommunen Deutschlands zusammen. Eine veränderte Nachfrage hat eine enorme Hebelwirkung auf das Angebot. Mit der an Nachhaltigkeit orientierten Beschaffungsrichtlinie kommen wir der ökofairen Beschaffung ein Stück näher. Der nächste Schritt ist, die Erfahrungen aus der Landeskirche in die Kirchengemeinden zu bringen.

Herr Mühlensmeier führt weiter aus, dass an dieser Stelle ein weitgehendes Umdenken erforderlich ist. Kirche als Orientierung gebende Kraft hat dabei eine Vorbildfunktion. Von anderen gesellschaftlichen Gruppen werden wir dabei an unserem Verhalten gemessen. Churches for Future, Klimafasten, Klimapilgern und auch das ökumenische Lernen sind dabei eine wichtige Unterstützung.

Herr Fritzensmeier lenkt das Augenmerk auf die mittlerweile auch Lippe sichtbaren Auswirkungen des Klimawandels. Die heimischen Wälder sind von Stürmen durchwütet und von Trockenheit und dem Borkenkäferbefall gezeichnet. Der Klimawandel ist letztlich auch von uns selbst verursacht. Kein geringerer als Dietrich Bonhoeffer mahnt uns zur Tat, indem er schreibt: „Nicht das Beliebige, sondern das Rechte tun und wagen, nicht im Möglichen schwelen, sondern das Wirkliche tapfer ergreifen, nicht in der Flucht der Gedanken sondern allein in der Tat ist die Freiheit“. Wohlwissend, dass diese Zeilen in einem anderen, tieferen Zusammenhang geschrieben wurden, sollten diese Worte in unseren Herzen wirken und ermutigen, beherzt zu handeln.

Herr Mühlenmeier schließt mit einem Rückblick. Seit mehr als vierzehn Jahren war er als ehrenamtlicher Beauftragter für Umweltfragen unserer Landeskirche zuständig. Er verabschiedet sich und dankt den Mitarbeitenden in den Gemeinden und im Landeskirchenamt für eine engagierte, konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Es wurde viel gemeinsam erreicht. Er wünscht der Synode auch weiterhin mutige Beschlüsse für das Tun und Lassen. Präses Keil bedankt sich für die Einspielung, aber auch für den informativen Inhalt. Er eröffnet die Aussprache zu diesem Bericht.

Superintendent Hauptmeier dankt Herrn Mühlenmeier und den weiteren beteiligten Kollegen und hebt hervor, dass der Auftrag vorbildlich umgesetzt wurde.

Außerordentlich angenehm hat die Synodale Fenner wahrgenommen, dass der Bericht in Form eines Films aufbereitet wurde. Dabei erwähnt sie besonders lobend, dass darin auch die weiteren mit dem Thema beschäftigten Personen im Landeskirchenamt zu Wort kamen und sichtbar waren. Darüber hinaus zeigt er, dass im Landeskirchenamt weiter an dem Thema gearbeitet wird und nicht alles mit dem Schluss der ehrenamtlichen Tätigkeit von Herrn Mühlenmeier endet. Dennoch nimmt sie auch einen kritischen Zwischenton wahr, dass sich die Kirchengemeinden noch stärker beteiligen sollten. Sie nimmt dieses als deutlichen Impuls auf, das Thema Klimaschutz wieder auf die Tagesordnung des Kirchenvorstandes zu setzen und die Fachleute der Landeskirche durchaus zur Beratung eingeladen werden können.

Ganz deutlich geworden ist der Synodalen Klei, dass es noch viel zu tun gibt. Sie würde gerne wissen, wie die Arbeit in Zukunft fortgesetzt werden wird.

Das engagierte Handeln war auch in der Kammer für öffentliche Verantwortung sichtbar, fügt die Synodale Sarembe-Ridder hinzu. In der Kindertageseinrichtung, in der sie Dienst leistet, haben bereits drei Personen ein Fahrrad geleast und die KiTa plant einen Tag zur Nachhaltigkeit mit Herrn Dralle. Das zeigt, dass es auch vor Ort voran geht.

Auf das Angebot, Frau Gabriel-Stahl oder Herrn Dralle in die Kirchengemeinde einzuladen, weist Landespfarrer Bökemeier noch

einmal hin. Beide können eine große Expertise vorweisen, einerseits im Klimaschutz, andererseits auf dem Gebiet Nachhaltigkeit. Er fordert die Kirchengemeinden auf, gerne von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

Superintendent Dr. Lange weist erneut darauf hin, dass auch das synodale Handeln angesprochen werden soll. Wieder ist viel Papier im Vorfeld der Synode versendet worden. Die scheinbaren Kleinigkeiten müssten ebenfalls in den Blick genommen werden.

Selbstverständlich war das Thema des Versands der Unterlagen präsent, dementiert der Präses. Auch für diese Tagung waren die Unterlagen in der Cloud hinterlegt. Für die breite Nutzung der Cloud ist es jedoch erforderlich, dass entsprechende Einverständniserklärungen vorliegen müssen. Dies wird in den kommenden Wochen angestoßen. Der Papierversand soll deutlich reduziert werden, wird sich aber vielleicht nicht gänzlich vermeiden lassen. Bei dieser Synode ist bewusst der Versand der Unterlagen erfolgt, weil die Synoden ansonsten möglicherweise mit drei Bildschirmen hätten arbeiten müssen bzw. den einen Bildschirm mehrfach hätten teilen müssen. Angesichts der Tatsache, dass dieses Format für alle neu ist, wurde der eingeschlagene Weg gewählt

Aylin Sayin unterstützt die Möglichkeit, die Unterlagen online zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wem das nicht recht sei, der könnte im Rahmen einer Abfrage mitteilen, dass die Unterlagen auf dem Postweg geschickt werden sollen.

Die Synodale Klei hält dies lediglich für eine technische Frage und den Umgang mit den digitalen Möglichkeiten. Der Administrator könnte den Bildschirm für alle sichtbar teilen.

Zunächst dankt der Landessuperintendent Herrn Mühlenmeier für seine Tätigkeit als Umweltbeauftragter, die er über den Zeitraum von vierzehn Jahren ehrenamtlich geleistet hat. In dieser Zeit hat er langen Atem bewiesen, Ausdauer und Hartnäckigkeit an den Tag gelegt und damit viel bewegt. Der erste Impuls zur Entwicklung eines Klimaschutzkonzeptes entstand im Jahr 2009. Bis zur Fertigstellung und Vorstellung des Klimaschutzkonzeptes 2016 war oftmals eine penetrante Beharrlichkeit erforderlich, um die notwendigen Schritte einzuleiten. Seinem Engagement ist es zu verdanken, dass die Lippsische Landeskirche einen Klimaschutzfonds aufgesetzt hat und

dass die beiden Projektstellen geschaffen und besetzt werden können. Es ist alles andere als selbstverständlich, dass jemand sich in diesem Umfang ehrenamtlich engagiert. Viele Themen sind eingebracht worden und Herr Mühlenmeier hat die Lippische Landeskirche auf EKD-Ebene immer gut vertreten.

Schließlich geht Landessuperintendent Arends auf die Frage nach dem Übergang des Arbeitsbereiches von Herrn Mühlenmeier auf eine der Projektstellen ein. Die Mitarbeitenden auf den beiden Projektstellen bearbeiten die Themenfelder Klimaschutz und Nachhaltigkeit. Der Arbeitsbereich des Umweltbeauftragten ist vorerst unbesetzt. Nun muss die Suche nach einer geeigneten Person beginnen, die diesen Posten übernimmt. Derzeit ist nicht erkennbar, dass dies hauptamtlich besetzt werden könnte. Eine Person, die die Aufgaben im Ehrenamt wahrnimmt, wird dies sicherlich in anderer Weise tun. Darauf wird man sich einstellen müssen.

Die Synodale Gröning erinnert daran, dass die beiden Projektstellen ebenfalls nur befristet besetzt sind und man sich frühzeitig darum kümmern muss, wie es in diesen Bereichen weiter geht.

TOP 16 Kirche in Lippe auf dem Weg bis 2030 – Bericht über die Erprobungsräume

Zum nächsten Tagesordnungspunkt wird Frau Begemann in die Zoom-Konferenz aufgenommen. Der Präses übergibt die Sitzungsleitung an den Synodalen Henrich-Held. Dieser erteilt dem Landessuperintendenten das Wort und bittet Frau Begemann um ihren Bericht zum Sachstand bei den Erprobungsräumen.

Der Bericht über die Erprobungsräume ist als Aufrufpunkt gedacht, erklärt Landessuperintendent Arends. Sowohl Frau Begemann als auch er selbst sind gerne bereit, zu diesem Tagesordnungspunkt Rede und Antwort zu stehen. Unter Coronabedingungen ist es außerordentlich schwierig, die Erprobungsräume zu starten.

Auch Frau Begemann begrüßt die Synode, verweist auf den Bericht des Projektbüros und stellt sich ebenfalls zur Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Der Erprobungsraum „Wortschöpfungen“ ist nach Angabe der Synodalen Fenner gut gestartet und hat den Schritt in die Digitalisierung geschafft. Der anhaltende Lockdown macht dem Erprobungsraum ebenfalls zu schaffen. Sie regt an, das Ende der Erprobungsräume nach hinten zu schieben. Das soll nicht heißen, dass mehr Geld zur Verfügung gestellt wird, sondern lediglich der zeitliche Rahmen ausgedehnt werden sollte. Wichtig erscheint ihr auch die Evaluation der Erprobungsräume, damit deutlich wird, wie man voneinander lernen kann.

Der Synodalen Graf ist es wichtig zu betonen, dass der Erprobungsraum Kirche-plus und das damit beschäftigte Team seit März Großartiges geleistet hat.

Die persönliche Gesprächsebene des Erprobungsraums Lichtblicke wird in der Fachgruppe als sehr gut wahrgenommen, trägt die Synodale Langenau bei. Da derzeit aber kaum Aktives stattfinden kann, plädiert auch sie für eine Verlängerung des Erprobungszeitraumes.

Die Konzepte der Erprobungsräume sind sehr spannend und gut, so der Synodale Niemeyer. Die enge Begleitung ist sehr hilfreich und führt dazu, dass in der Landeskirche an einem Strang gezogen wird und eine bessere Vernetzung stattfindet.

Frau Begemann unterstützt die Anfrage nach der Verlängerung des Projektzeitraumes, da einige Erprobungsräume noch gar nicht in der Lage sind, zu starten. Mit der Zeit muss man jedoch sensibel umgehen. Derzeit wird sondiert, was schon umgesetzt werden konnte und was die Erprobungsräume schon zu leisten in Stande waren. Derzeit wird eruiert, wie eine Verlängerung gestaltet werden könnte.

Zunächst werden Daten gesammelt, wann die erste Phase abgeschlossen werden kann, erklärt Landessuperintendent Arends. Erst danach kann überlegt werden, wie der Gesamtzeitraum verlängert werden kann. Einige Erprobungsräume könnten ansonsten gar nicht so lange arbeiten, wie es erforderlich wäre. Darüber hinaus macht sich die Projektgruppe Gedanken, wie es gelingen kann, Lernort zu sein. Eigentlich hätten schon viele Treffen stattgefunden haben sollen, die jedoch coronabedingt ausfallen mussten. Zur Evaluation hat ein Workshop mit der Hochschule Kassel stattgefunden. Die Hochschule hat Fragen entwickelt, die in der Auswertung der Erprobungs-

räume eine Rolle spielen sollen. Ein wissenschaftlicher Beirat reflektiert die Fragen. Erst danach wissen wir, was ausgewertet wird. Eine erste Runde wird schon in der nächsten Zeit an die Erprobungsräume gerichtet werden.

Der Synodale Dr. Haase findet es bemerkenswert, was trotz Corona laufen konnte. Dennoch zuckt er bei der Idee einer Verlängerung, weil sich Strukturveränderungen andeuten, die durch die Eintritte in den Ruhestand und die finanziellen Möglichkeiten bedingt sind. Er warnt davor, eine Strukturdiskussion mit den Erprobungsräumen zu vermischen. Es sollte eher über eine Verbindung von Beidem nachgedacht werden.

Der Synodale Henrich-Held bestätigt, dass der Zeitrahmen für die Evaluation abgesteckt ist.

Frau Begemann spricht sich ebenfalls für eine schnelle Evaluation aus, stimmt aber auch dem Synodalen Dr. Haase zu.

Vom Landessuperintendenten wird dem Synodalen Dr. Hasse ein Dank für das Votum ausgesprochen. Es besteht die Gefahr, dass unterschiedliche Richtungen eingeschlagen werden. Die Begleitgruppe wird sich mit diesen Fragen beschäftigen und überlegen, welche davon dringend behandelt werden müssen.

Die Sitzung wird bis 11 Uhr für eine Pause unterbrochen.

TOP 17 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (2. Lesung)

Der Synodale Henrich-Held begrüßt zum zweiten Teil der Tagung, ruft zur zweiten Lesung des Kirchengesetzes zur Änderung der Visitationsordnung auf und fragt, ob es noch Rückfragen gibt. Das ist nicht der Fall. Die Beschlussvorlage wird in der zweiten Lesung zur Abstimmung gestellt.

Beschluss Nr. 13 (37.4)

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche

Vom 23. Januar 2021

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche - Visitationsgesetz - vom 27. November 2007(Ges. u. VOBI. Bd. 14 S. 171) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Eine Visitation kann auf Antrag des Klassenvorstandes auch in Form einer konzentrierten Tagesvisitation durchgeführt werden. Dies ist bei der Anordnung der Visitation nach § 3 Abs. 1 zu berücksichtigen.

2. § 13 wird § 14

§ 13 tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Die Synode beschließt nunmehr ohne Gegenstimmen bei zwei Enthaltungen in zweiter Lesung. Die Änderung ist somit angenommen.

TOP 18 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche (Pfarrausbildungsgesetz PfAG) (2. Lesung)

Der Synodale Henrich-Held erkundigt sich nach Rückfragen zu diesem Tagesordnungspunkt. Es besteht kein Aussprachebedarf.

Beschluss Nr. 14 (37.4)

1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche

Vom 23. Januar 2021

Die Landessynode der Lippischen Landeskirche hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

1. Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche vom 27. November 2012 (Ges. u. VOBI. Bd. 15 S. 187) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz (3) eingefügt:**

„(3) Wer ein Weiterbildungsstudium der Evangelischen Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist und im Übrigen die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Als Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt das Studium an dem evangelisch-theologischen Fachbereich einer deutschen Hochschule, an einer evangelisch-kirchlichen Hochschule oder an einer anderen von dem Landeskirchenrat als geeignet anerkannten vergleichbaren Hochschuleinrichtung. Der Aufnahme geht ein Kolloquium voraus, an dem der in Abs. 1 genannte Personenkreis teilnimmt.“

- b. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.**
- c. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.**

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Synode nimmt das Gesetz in zweiter Lesung bei einer Nein-Stimme an.

TOP 19 Umbenennung der Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit

Kirchenrat Treseler wird von der Sitzungsleitung gebeten, in die Beschlussvorlage zur Umbenennung der Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit einzuführen.

Der Landeskirchenrat bittet mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag um Umbenennung der Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit in Kammer für missionarische Dienste und Öffentlichkeitsarbeit, fasst Kirchenrat Treseler zusammen. Es geht darum, den Begriff „Volksmission“ zu ersetzen durch den Begriff „missionarische Dienste“. Das Aufgabenspektrum der Kammer neben dem Thema Öffentlichkeitsarbeit ist deutlich umfangreicher und vielfältiger geworden, der Begriff Volksmission deckt dies nicht mehr ab. Der Begriff „missionarische Dienste“ bezieht sich auf den großen Bereich der missionarischen Bildung wie beispielsweise Glaubenskurse, missionarische Gemeindeentwicklung und auch das weite Feld von Bibelkunde und Bibelauslegung. Dies wird durch die neue Bezeichnung sachgerecht abgedeckt und man ist damit auch anschluss- und gesprächsfähiger gegenüber den missionarischen Diensten der Nachbarkirchen und im EKD-Kontext. Er bittet im Namen des Landeskirchenrates um Zustimmung der Umbenennung.

Der Synodale Henrich-Held fragt nach, ob es Gesprächsbedarf zur Beschlussvorlage gibt. Da dies nicht der Fall ist, wird direkt abgestimmt.

Beschluss Nr. 15 (37.4)

Die Kammer für Volksmission und Öffentlichkeit wird in Kammer für missionarische Dienste und Öffentlichkeitsarbeit umbenannt.

Die Synode beschließt die Umbenennung einstimmig.

TOP 20 Prüfung der Jahresrechnung 2019 und Entlastung des Landeskirchenrates

Zur Einführung in die Prüfung der Jahresrechnung 2019 und den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie zur Entlastung des Landeskirchenrates wird Superintendent Dr. Lange um Erläuterung gebeten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung ordnungsgemäß geprüft und wurde dabei vom Oberrechnungsamt der EKD unterstützt. Die Prüfung war in Corona- und Abstandsgesetzeiten schwierig. Alle Rückfragen, die es zur Klärung gab, wurden sachgemäß beantwortet. Er dankt allen, die den Ausschuss unterstützt haben. Der Rechnungsabschluss liegt vor. Bei der Prüfung wurde der Rechnungsprüfungsausschuss dabei vom ORA unterstützt, namentlich nennt er das Sachgebiet Finanzen und das Rechnungsprüfungsamt. Das Prüfungsergebnis wird somit vorgelegt. Die Einzelheiten finden sich in der Beschlussvorlage

Herr Deppemeier wird für Rückfragen zugeschaltet, es werden jedoch keine Fragen gestellt.

Die Entlastungsempfehlung wird vom Superintendenten Dr. Lange verlesen und zur Abstimmung freigegeben.

Beschluss Nr. 16 (37.4)

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Lippischen Landeskirche nimmt die 37. ordentliche Landessynode gemäß § 8 Abs. 4 Rechnungsprüfungsordnung den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Lippischen Landeskirche ab und erteilt dem Landeskirchenrat Entlastung.

Der Beschluss wird ohne Gegenstimmen bei Enthaltung der vier synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates einstimmig gefasst.

TOP 21 entfällt

TOP 22 Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes (2. Lesung)

Die zweite Lesung des Kirchengesetzes wird vom Synodalen Dr. Windmann aufgerufen. Er fragt nach, ob Wortmeldungen zu dieser Beschlussvorlage vorliegen.

Beschluss Nr. 18 (37.4)

2. Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 23. Januar 2021

Artikel 1

4. Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das - Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – (AG.PfDG.EKD) vom 22. November 2011 (Ges. u. VOBI. Bd. 15 S. 90) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24.November 2015 (Ges. u. VOBI. Bd. 16 Nr. 4 S. 50) wird wie folgt geändert:

1. In § 32 wird die Angabe (zu § 91 Abs.5 PfDG.EKD) durch die Angabe (zu § 91 Abs.6 PfDG.EKD) ersetzt.
2. Nach § 33 werden die folgenden §§ 33 a, 33 b und § 33 c eingefügt:

§ 33 a (zu § 94 a PfDG.EKD)

Die Besoldung neben Versorgung bei Dienst im Ruhestand wird durch die Verordnung zur Besoldung neben Versorgung bei Dienst im Ruhestand geregelt.

**§ 33 b
(zu § 95 a I PfDG.EKD)**

Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 92 PfDG.EKD oder wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, können nach Maßgabe des § 95 a II PfDG.EKD wiederverwendet werden.

**§ 33 c
(§§ 87 a, 94 a und 95 a PfDG.EKD)**

Die §§ 87 a, 94 a und 95 a PfDG.EKD gelten für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie entsprechend für alle übrigen Pfarrerinnen und Pfarrer.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Synode stimmt dem Kirchengesetz in zweiter Lesung bei drei Nein-Stimmen und einer Enthaltung zu.

TOP 23 Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2. Lesung)

Der Synodale Dr. Windmann ruft den Tagesordnungspunkt auf und gibt erneut Gelegenheit zu Anmerkungen und Rückfragen.

Superintendent Hauptmeier ergreift die Initiative und merkt an, dass im § 2 Abs. 4 noch ein Fehler ist. Darin heißt es: „Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, …“, das „nicht“ ist seiner Ansicht nach verkehrt.

Der Synodale Schulze stellt sich die Frage, wie mit den gewonnenen doch recht umfassenden Daten umgegangen wird. In Führungszeugnissen könnten ja auch mal ein paar Jugendsünden auftauchen. Insofern wäre zu klären, wo das Führungszeugnis aufbewahrt wird.

Zur Frage von Superintendent Hauptmeier stellt Kirchenrat Dr. Schilberg klar, dass das Wort „nicht“ stimmt. Wenn es sich um unangemessene Verhaltensweisen handelt, die die Grenzen der sexualisierten Gewalt überschreiten, sind diese nach § 8 meldepflichtig. Hier geht es um Verhaltensweisen, die geringer zu bewerten sind. In Bezug auf die Nachfrage des Synodalen Schulze führt er aus, dass Führungszeugnisse zur Personalakte genommen werden.

Der Synodale Krause beschreibt, dass Führungszeugnisse von der Anstellungskörperschaft lediglich eingesehen werden. In einer Liste wird vermerkt, wann und dass es eingesehen wurde. Die Führungszeugnisse werden den Personen wieder zurückgegeben, die sie vorgelegt haben.

Die Praxis mit den Führungszeugnissen ist bereits aus dem Bericht Jugendarbeit hinlänglich bekannt, berichtet die Synodale Nolting. Sie werden vor Ort im Tresor aufbewahrt, auf den nur der Pfarrer Zugriff hat.

Der Synodale Dr. Windmann ergänzt, dass allen Beteiligten schon jetzt klar ist, dass es sich um sensible Daten handelt, für die besondere Vorgaben einzuhalten sind.

Die Unterstützung der Landeskirche bei der Umsetzung des Gesetzes wünscht sich der Synodale Siekmann. In den einzelnen Kirchengemeinden werden viele Fragen entstehen, dass es ohne Hilfe nicht gehen wird.

Der Synodale Dr. Windmann ergänzt, dass er davon ausgeht, dass die Landeskirche unterstützend tätig wird.

Die Kirchengemeinden sind nicht berechtigt, Führungszeugnisse im eigenen Tresor zu lagern, korrigiert der Synodale Krause. Die Führungszeugnisse müssen für eine Vielzahl von Personengruppen vorliegen. Da ist die Leitung des Kinderchores ebenso zu nennen wie die Konfiteamer oder andere Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit. Das Führungszeugnis muss vorgelegt werden, aber verbleibt nicht beim Anstellungsträger. Die Einzelheiten der Verwahrung müssten von einem Juristen noch mal geklärt werden.

Kirchenrat Dr. Schilberg berichtet, dass es eine Erläuterung zu § 5 gibt, die besagt, dass das Führungszeugnis nur vorzuzeigen ist und

nicht bei der Körperschaft oder Einrichtung verbleibt. Die Vorlage und Einsichtnahme sind zu dokumentieren.

Der Synodale Dr. Windmann stellt fest, dass niemand mehr auf der Redeliste steht. Somit wird das Kirchengesetz zur Abstimmung gestellt.

Beschluss Nr. 19 (37.4)

Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

vom 1. Januar 2021

Die Landessynode der Lippischen Landeskirche hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). Die Lippische Landeskirche setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) **Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.**

- (2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im *Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.* und den zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.
- (3) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

- (1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezieht oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Täglichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.
- (2) Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht, im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.
- (3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.
- (4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, sind von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

§ 3

Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

§ 4 Grundsätze

- (1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.
- (2) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z.B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).
- (3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgesetz).

§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

- (1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:
 1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.
 2. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzverbot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der

Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.

3. Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder, sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. Kann das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche

- a. Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- b. Kinder- und Jugendhilfe,
- c. Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
- d. Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
- e. Seelsorge und
- f. Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

- (2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen. Für Mitglieder rechtsvertretender Leitungsorgane gilt Satz 2 ungeachtet des Kontakts zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen immer. Das rechtsvertretende Leitungsorgan entscheidet in allen anderen Fällen, ob nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den genannten Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.
- (4) Die Regelungen zu Verwertungsverboten des Bundeszen-

tralregisters (BZRG) sind zu beachten.

§ 6

Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

- (1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich
 1. institutionelle Schutzkonzepte aufgrund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),
 2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen),
 3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),
 4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).
- (2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.
- (3) Leitungsorgane sollen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:
 1. Einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,
 2. Erstellung einer Risikoanalyse,
 3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,
 4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere

- zum Nähe-Distanzverhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,**
- 5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexu-alpädagogische Konzepte für Minderjährige und Voll-jährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteili-gung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern,**
 - 6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 8 Absatz 1,**
 - 7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren,**
 - 8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen bei einem Verdacht auf sexu-alisierte Gewalt vorsehen.**
- (4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre, aus die-sem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Ab-hängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.**

§ 7

Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

- (1) Zur Unterstützung bei der Umsetzung und bei der Koordi-nation der Aufgaben nach § 6 wird eine oder werden meh-rere Stellen als Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexua-lisierter Gewalt eingerichtet. Es können eine oder mehrere Stellen gliedkirchenübergreifend mit der Aufgabenwahr-nehmung betraut werden; ebenso können Kooperationen mit gliedkirchlichen Diakonischen Werken eingegangen werden.**
- (2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Be-troffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenen-orientierte Haltung ein. Die Meldestelle ist verpflichtet, Hin-weisen auf Strukturen nachzugehen, die geeignet sind, Tä-ter oder Täterinnen zu schützen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbstständig und bei der Bearbeitung von Meldungen se-xualisierter Gewalt frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.**
- (3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des je-**

weiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie

- 1. berät bei Bedarf die jeweilige für die Leitung zuständige Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,**
 - 2. unterstützt Leitungsorgane bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen nach, die geeignet sind, Täter oder Täterinnen zu schützen,**
 - 3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,**
 - 4. unterstützt die Leitungsorgane bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,**
 - 5. nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,**
 - 6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,**
 - 7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden,**
 - 8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,**
 - 9. wirkt mit der zentralen Anlaufstelle.help der EKD zusammen.**
- (4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen aus den privat- und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.**

§ 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

- (1) Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.
- (2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

§ 9 Unabhängige Kommission

- (1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Lippische Landeskirche eine Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. Die Unabhängige Kommission kann gemeinsam mit anderen Gliedkirchen oder gemeinsam mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingerichtet werden.
- (2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

§ 10 Unterstützung für als Minderjährige Betroffene

- (1) Die Lippische Landeskirche bietet Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten

- zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.**
- (2) **Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.**
- (3) **Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.**

§ 11 Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung kann Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln. Dazu zählen die organisatorische Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle sowie Übergangsfristen zur Umsetzung der Vorgaben aus diesem Gesetz, insbesondere Fristen zur Entwicklung von Schutzkonzepten und für die Vorlage erweiterte Führungszeugnisse von Mitarbeitenden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in dessen Geltungsbereich tätig sind.

§ 12 Berichtspflicht und Evaluation

Der Landessynode und der Kirchenleitung ist regelmäßig über die Entwicklung der Präventions- und Interventionsarbeit innerhalb der Lippischen Landeskirche zu berichten.

Drei Jahre nach Inkrafttreten ist dieses Gesetz zu evaluieren.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. März 2021 in Kraft.

Die Synode nimmt das Kirchengesetz bei zwei Enthaltungen in zweiter Lesung an.

TOP 24 Anträge und Eingaben

Der Präses übernimmt wieder die Tagungsleitung und ruft den Tagesordnungspunkt 24 auf.

Es wurde ein Antrag der Klasse Nord zur Überarbeitung der Prädikantenordnung eingereicht. Die Überarbeitung soll zeitnah in dieser Legislaturperiode geschehen. Der Antrag wurde an den Ausschuss für Theologische Aus- und Fortbildung, Personalplanung und Entwicklung sowie an den Theologischen Ausschuss weitergeleitet. Von beiden Ausschüsse ist ein fast gleichlautendes Votum mit der Bitte gekommen, den Auftrag bis zum Sommer dieses Jahres zurückzustellen, da auf EKD-Ebene die Prädikantenordnung überarbeitet wird und man darauf reagieren bzw. die Änderungen aufnehmen kann und nicht nach kurzer Zeit eine erneute Überarbeitung erforderlich wird. Der Landeskirchenrat hat diesem Verfahren zugestimmt. Es wird davon ausgegangen, dass dies auch im Sinne der Synode ist.

Ein zweiter Antrag ist zwar nicht offiziell eingegangen, aber anhand des Protokolls des Klassentages der Klasse West wahrgenommen worden. Dazu müsste noch ein offizieller Antrag mit Arbeitsauftrag eingereicht werden. Inhalt des Antrags ist, dass Alternativen zur Klassenstruktur inklusive Integration der lutherischen Klasse erarbeitet und ein neues Konzept erstellt werden soll. Sobald ein solcher Antrag eingeht, würde er an den Rechts- und Innenausschuss zur Diskussion und Erstellung einer Beschlussvorlage verwiesen.

TOP 25 Fragestunde

Es sind keine Fragen eingegangen.

TOP 26 Tagung der Landessynode am 25. und 26. November 2019 im Landeskirchenamt in Detmold

TOP 26.1 Verhandlungsbericht

Präses Keil teilt der Synode mit, dass gegen den vom Synodalvorstand festgestellten Verhandlungsbericht über die 3. Tagung der 37.

ordentlichen Landessynode keine förmlichen Einsprüche eingegangen sind, so dass der den Synoden übersandte Wortlaut die endgültige Fassung des Verhandlungsberichtes darstellt und als angenommen gilt.

TOP 26.2 Bericht zur Ausführung der Beschlüsse

Es gibt keine Beschlüsse, deren Bearbeitung oder Ausführung noch offen war.

TOP 26.3 Sachstand zu Anträgen und Eingaben

Der Antrag zur Öffnung der Altersgrenze war noch offen, wurde aber in dieser Synode beraten und zur Beschlussfassung vorgelegt.

TOP 27 Termine und Orte der nächsten Sitzungen

Präses Keil gibt bekannt, dass die Frühjahrssynode am 11. und 12. Juni 2021 stattfinden wird. Zum Ort kann derzeit nur mitgeteilt werden, dass sie in der Kirchengemeinde St. Nicolai zu Lemgo tagen kann, wenn vollkommene Normalbedingungen herrschen. Dies wird jedoch derzeit eher für unwahrscheinlich gehalten. Wenn eine Tagung in Präsenz unter Einhaltung der Hygieneregelungen möglich ist, würde sie voraussichtlich in Eben-Ezer in Lemgo in der Form tagen, wie es auch schon für den vergangenen November vorgesehen war. Ein ausgearbeitetes Hygienekonzept liegt vor. Sollte auch das alles nicht erlaubt sein, würde die Synode wieder digital stattfinden. Die endgültige Entscheidung dafür kann kurzfristiger fallen, da die Erfahrungen der Vorbereitung dieser Synode dies erlauben.

Ob es eine Themensynode mit Arbeitsgruppen geben kann, müssen wir noch erarbeiten. Für die Synode im letzten Sommer wäre bereits geplant gewesen, über den Bereich Kindertageseinrichtungen ins Gespräch zu kommen und Leitlinien zu verabschieden. Das ist nicht vergessen, aber diese Synode hat sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass auch Zukunfts-, Finanz- und Personalplanungsfragen ganz oben auf der Agende stehen. Eine thematische Ausrichtung muss insofern noch genau überlegt werden.

Nachrichtlich wird in der Übersicht über die kommenden Synodaltagungen der neuen Synodalperiode informiert.

Synode	Datum	Ort
Frühjahr 2021	11./12. Juni	Noch offen
Herbst 2021	22./23. November	Landeskirchenamt
Frühjahr 2022	24./25. Juni	Noch offen
Herbst 2022	21./22. November	Landeskirchenamt

TOP 28 Verschiedenes

Präses Keil dankt an dieser Stelle noch Frau Begemann und Herrn Deppemeier, die die Konferenz verlassen haben und nicht verabschiedet wurden.

Die Kollektensumme liegt aktuell bei 1.116 €. Eine vierstellige Summe ist somit erreicht. Es wird herzlich für alle Gaben gedankt. Man kann immer noch weiter spenden. Ein besonderer Dank gilt der Kirchengemeinde St. Nicolai, die die Technik für die Online-Kollekte zur Verfügung gestellt hat. Vielleicht kann das auch eine Möglichkeit für andere Kirchengemeinden sein, Kollekten einzusammeln.

Der Synodale Krause spricht einen großen Dank aus, dass alles so gut geklappt hat. Er dankt dem Synodalvorstand und allen Beteiligten und könnte sich vorstellen, schon jetzt zu entscheiden, die nächste Synode auch digital zu planen.

Der Präses möchte die Entscheidung jetzt nicht treffen, sagt aber auch, dass Präsenz wichtig ist für die Gespräche zwischendurch und in den Pausen. Digital ist Vieles gelungen, aber es fehlt auch viel.

Superintendent Postma unterstreicht den Dank und äußert, dass wahrscheinlich alle das Bedürfnis haben zu danken. Insofern geht ein großes Lob an alle Beteiligten in der Vorbereitung und Durchfüh-

rung. Er wünscht sich eine Hybrid-Version der Synode. Es ist vorteilhaft, wenn man sich sehen kann. Abstimmungen können online aber sicher besser und einfacher laufen.

Das Sitzungsprogramm OpenSlides soll auch für die Zukunft weiter eingesetzt werden, kündigt der Präsident an. Es ist auch sehr gut für Präsenzsynoden geeignet, weil es unkompliziert anwendbar ist. Die technischen Voraussetzungen dafür sollen geklärt werden.

Superintendent Gronemeier schließt sich den Vorrednern an. Insbesondere die Klasse West hat deutliche Kritik daran geübt, dass nicht bereits im November eine digitale Synode durchgeführt wurde. Die Erleichterung ist nun aber groß, dass sie ohne große Komplikationen verlaufen ist. Da der Klassentag West ähnlich groß ist wie die Synode, ist das Interesse an dem Abstimmungstool dort sehr groß. Es könnte dort auch gut eingesetzt werden. Insofern bittet er darum, die Klassen mitzunehmen auf den digitalen Weg.

Pfarrerin Christiane Nolting und Landespfarrer Peter Schröder hätten zum letzten Mal an der Synode teilgenommen, sind aber nicht anwesend. Der Präsident wird ihnen im Namen der Synode zur Verabschiedung schreiben und für die Mitarbeit danken.

Der Präsident dankt für die konstruktive, wohlwollende und konzentrierte Mitarbeit und dass auch die kleinen Unzulänglichkeiten akzeptiert und wohlwollend mitgetragen wurden. Er dankt der Verwaltung des Landeskirchenamtes für die reibungslose Organisation, die mit viel Aufwand und ungezählten E-Mails verbunden, und spricht seine Bewunderung für die Ruhe aus, die aus dem Landeskirchenamt kommt. Ausdrücklich gilt ein besonderer Dank an Pfarrer Wolfgang Loest, sein Name ist Programm: Wolfgang löst Probleme. Er hat es vermocht, ein gutes und beruhigendes Gefühl zu vermitteln, indem er auf fast alle Fragen eine Antwort hatte. Viele Stunden, auch nachts, war er mit der Vorbereitung der Synode beschäftigt. Nicht nur Pfarrer Loest, sondern auch seinen Mitstreitern Heinrich Mühlenmeier und Mathis Scholz wird als Dank ein Geschenk überreicht. Das Event-Team Carambolage hat eine gewaltige Menge an Technik zur Verfügung gestellt und dafür gesorgt, dass alle gut gehörten wurden. Nicht zu vergessen ist die EDV, die im Hintergrund unterstützt hat sowie Herrn Wachholz für die Vorbereitung des Raumes und allen für das Catering Verantwortlichen.

Der Synodale Henrich-Held dankt den Synodalen für die konstruktive Mitarbeit und für den Zuspruch im Chat sowie dem Präses, da er die Organisation und Durchführung zu verantworten hatte.

Präses Keil schließt die Synode mit dem Vater unser und einem Segen um 11.42 Uhr.

Detmold, den 2. Februar 2021

Geschlossen: Friederike Miketic (Schriftführerin)

In der vorstehenden Fassung festgestellt:

DER SYNODALVORSTAND

Michael Keil	(Präses)
Dirk Henrich-Held	(1. Beisitzer)
Dr. Matthias Windmann	(2. Beisitzer)

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem
Original wird beglaubigt.

Detmold, 2. Februar 2021



Sabine Adler



Lippisches Landeskirchenamt
Leopoldstraße 27
32756 Detmold
Telefon 0 52 31/976-60
Fax 0 52 31/976-850
E-mail: lka@lippische-landeskirche.de